

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1933**

159. Sitzung (12.03.1849)

**urn:nbn:de:bsz:31-28868**

## CLIX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe den 12. März 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath von Stengel und Geheim Referendar Junghanns;  
sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Arnspurger, Baffermann, Baum, Hilbebrandt, v. Jhstein, Junghanns, Kiefer, Lehlbach, Litschgi, Matthys, Mittermaier, Sachs, Scheffelt, v. Soiron, Weider und Wolff.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Keller.

Petitionen werden übergeben:  
vom Secretariat:

- 1) des C. v. Schmitz in Heidelberg, um Bewilligung eines Gehalts zur Herausgabe der hebräischen Inschriften;
- 2) vieler Bürger von Obermettingen, Rappenaububench, Schönenbach, Gochsheim, Heinsheim, Mimmehausen, Kehl, Hausach, Schenkzell, Kinzigthal und Todtmoos, um Auflösung der Kammer und Verwahrung gegen spätere Kammerbeschlüsse.
- 3) des Stadtamtsrevisors Hermannuz in Freiburg, Bedenken gegen den Gesetzesentwurf, die Staatschreiberei betreffend;
- 4) mehrerer Amtsrevisoren und Bezirksnotare in Freiburg, um Rechtsschutz ihrer, durch das Gesetz über die Staatschreiberei bedrohten Staatsdienerrechte;

vom Abgeordneten Zentner:

- 5) der Gemeinde Horrenberg, ihre Trennung von Balzfeld betreffend;

vom Abgeordneten Mez:

- 6) der Gemeinde Schenkzell, die Verbindung des Neckarthals mit dem Kinzigthal, durch Vollendung der Straße von Wolfach über Schiltach an der Grenze bis Alpiersbach.

Die Eingaben gehen an die Petitionscommission.

Mez übergibt den (auf Seite 235 — 244 des fünften Beilagenhefts ersichtlichen) Bericht, über eine Vorlage des Großh. Kriegsministeriums, betreffend den Mehraufwand für das Militär, in der Zeit vom 1. Mai 1848 bis 31. März 1849.

Beilage Nr. 1.

Präsident: Der Abgeordnete Baum zeigt an, daß er wegen Krankheit die heutige Sitzung nicht besuchen könne.

Ferner hat die erste Kammer dem Gesetzesentwurf, den Eingangszoll von ungeräucherter Soda betr., Ihre Zustimmung erteilt, dagegen bei dem Gesetzesentwurf über Abschaffung der Todesstrafe eine kleine Redactionsänderung vorgenommen.

Der Entwurf lautet nach der Fassung der ersten Kammer nunmehr also:

Einziger Artikel.

„An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegesrecht damit bedrohten Verbrechen, durch Art. 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

Dieser Gesetzesentwurf geht somit an die betreffende Commission zurück.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Discussion des (auf Seite 165—187 des neunten Beilagenhefts ersichtlichen) Berichts des Abgeordneten Schaaff, über den Gesetzentwurf, die Staatschreiberei betreffend.

Nach Eröffnung der allgemeinen Discussion bemerkt Schaaff: Seit Erstattung des Berichts sind der Commission noch einige Petitionen zugestellt worden, worüber sie, soweit es möglich war, berathen hat. Diese Petitionen sind:

1. Eine solche von mehreren Notariats-Kandidaten, welche nach den bestehenden Vorschriften bereits als Incipienten dieses Fachs zugelassen sind und welche die Bitte stellen, daß man auch für sie die Rücksichten eintreten lasse, die den gegenwärtigen Theilungs-Commissären, Assistenten und Notaren transitorisch in dem Gesetz gewährt sind.

Die zweite Petition ist eine Denkschrift des Amtsrevisors Hermanuz, worin er verschiedene Vorschläge macht, wie für die durch die neue Einrichtung brodslos werdenden Assistenten und Theilungs-Commissäre ic. gesorgt werden kann.

Dann drittens eine andere Denkschrift mehrerer Notare, übergeben durch den Amtsrevisor Hermanuz, worin der Gesetzentwurf einer Beleuchtung unterworfen und im allgemeinen verlangt wird, man möge jene Discussion aussetzen, bis eine Zusammenkunft von Notaren veranstaltet sey, und diese sich über den Entwurf ausgesprochen haben werden; wenn man aber darauf nicht eingehen wolle, so werden zu den einzelnen Paragraphen Vorschläge gemacht.

Ich werde Namens der Commission bei den betreffenden Paragraphen auf diese Petitionen zurückkommen, oder, wo das nicht zweckmäßig seyn sollte, am Schlusse, wenn die Anträge über die übrigen Petitionen zur Discussion gelangen werden.

Zentner: Ich anerkenne die mehrfältigen Vorzüge des vorliegenden Gesetz-Entwurfs, wie er nunmehr durch die Commission vorbereitet ist; allein ich finde darin auch eine große Schattenseite, insofern, als derselbe das bisherige Gebührensystem, den alten Gebührentarif von 1840 beibehalten hat. Ich halte diesen Gebührentarif für fehlerhaft aus einem doppelten Grunde, einmal, weil er auf einer verwerflichen Finanzspeculation beruht, dann, weil er dem Notar für seine Arbeit keine hinlängliche Belohnung sichert.

Der Fiscus bezieht von allen Geschäften, die der Notar besorgt, dreifünftel, er nimmt also den größten Theil

der Gebühren in seinen Beutel, er verlangt ebendamit von den Staatsuntergebenen weit mehr, als eine Vergütung der Arbeit, die der Notar leistet. Es ist dies also eine Steuer und diese Steuer ist um so drückender, und verwerflicher, als sie auf dem Armen, auf den Minderjährigen, auf Wittwen und Waisen hauptsächlich lastet, denn der Volljährige besorgt sein Theilungsgeschäft selbst. Die Minderjährigen, Wittwen und Waisen dagegen sind es, die ihre Erbs-Angelegenheiten durch Notare besorgen lassen müssen und dafür bedeutende Abgaben zu zahlen haben, die minder-bemittelten Gewerbs- und Landleute sind es, welche die 100,000 von Pfandurkunden fertigen lassen und dafür schwere Gebühren zahlen müssen. Der Reiche zahlt für diese Pfandurkunden nichts, er hat Geld auszuleihen, er leihet selten an. Was aber die Hauptsache ist, ist der Umstand, daß in diesem Gebührenbezug der Notar eine hinreichende Belohnung für seine Arbeit nimmermehr finden kann. Mit zweifünftel der Gebühren ist der Notar nicht mehr genügend belohnt, gegenüber der großen Verantwortung, die man ihm auferlegt, gegenüber den bedeutenden Cautionen, die man von ihm verlangt, gegenüber dem Umstande, daß er ferner zur Staatsdiener-Eigenschaft und den damit verbundenen Vortheilen nicht mehr gelangen soll. Wenn Sie noch einen Zweifel hätten, daß die Notare so nicht mehr bestehen können, so dürfen Sie nur einen Blick auf die Berechnung werfen, welche die Notare selbst in ihrer Denkschrift uns vorgelegt haben.

Das, was als reines Einkommen den Notaren übrig bleibt, wird in der That, wie Einer derselben sich ausdrückt, vielfach zu viel zum Sterben und zu wenig zum Leben seyn. Das muß anders werden.

Wenn es uns darum zu thun ist, das Notariatswesen in der That besser zu ordnen und die Notare in einen befriedigenderen Zustand zu setzen, so müssen die Gebühren für die Notare so gestellt werden, daß sie nicht nur ihr anständiges Auskommen haben, sondern daß sie auch im Stande sind, einen Nothpennig für ihr Alter anzulegen. Es kann dieß nur dadurch geschehen, daß der Fiscus auf Das, was er als Steuer bezieht, Verzicht leistet, es darf dann auch der einzelne Bürger nicht mehr bezahlen, sondern er wird weniger zu bezahlen haben.

Die Regierung hat auch anerkannt, daß in dieser Weise nachgeholfen werden müsse, sie hat aber zur Entschuldigung, daß das nicht sogleich geschieht, sich auf die schlimme Lage der Finanzen berufen. Das ist allerdings ein Grund, dem

auch ich meine Anerkennung nicht versagen kann, er kann meines Erachtens aber nur dahin führen, daß wir selbst in diesem Augenblick die Aenderung, welche mit Recht von den Notaren angesprochen wird, nicht eintreten lassen, daß wir ihnen aber die Zusicherung gewähren, daß, sobald die ärgste Finanznoth vorüber seyn wird, dieser verbesserte Zustand eintreten soll. Die Regierung hat diese Aussicht den Notaren auch einstweilen eröffnet, ich glaube aber, daß es auch an der Kammer ist, darüber sich auszusprechen, damit das Land sowohl als die Notare ersehen, daß es uns Ernst ist, auf der einen Seite das Notariatswesen so gut wie möglich zu ordnen, auf der andern auch die schwere Mühe und Verantwortung in geeigneter Weise zu honoriren.

Ich glaube daher, daß die Kammer, um der Regierung in ihrem Vorhaben einen desto stärkeren Impuls zur erforderlichen Aenderung zu geben, einen Wunsch zu Protokoll dahin aussprechen sollte:

„Daß der Gebührentarif, sobald die Finanznoth vorüber seyn wird, einer Revision unterworfen werde, in der Richtung, daß die Gebühren der Notare in einem der Wichtigkeit der Geschäfte und der damit verbundenen Verantwortlichkeit entsprechenden Verhältniß festgesetzt werden, und daß der Staat nur eine seinem Aufwande für die Aufsichtigung entsprechende Vergütung für die Notariatsgeschäfte zu beziehen habe.“

Diese letztere Vergütung könnte sich der Staat etwa durch einen Stempel, den er durch den Notar anwenden ließe, verschaffen. Ich will dem Herrn Präsidenten überlassen, über diesen Wunsch entweder sogleich, bevor man auf das Einzelne eingeht, oder aber am Ende der Discussion abstimmen zu lassen.

Staatsrath v. Stengel: Der Abgeordnete Zentner hat einen Theil der Schattenseiten, die das Gesetz über den Gebührentarif hat, hervorgehoben. — Wir haben diese Schattenseite des Gebührentarifs keineswegs verkannt, und wir hätten Ihnen gern mit dem vorliegenden Gesetz auch noch ein weiteres Gesetz über den Gebührentarif vorgelegt, wenn die Verhältnisse, die der Herr Abgeordnete selbst berührt hat, uns daran nicht gehindert hätten. Wir anerkennen, daß die Notare in der Folge auch finanziell eine Besserstellung erhalten müssen und nur der Umstand, daß in den gegenwärtigen Zeitpunkt die Staatskasse die bedeutende Einnahme, die sie aus den Amtsrevisoratssporteln bezieht, nicht entbehren kann, hat uns veranlaßt, mit der Revision dieses Gebührentarifs vorderhand noch ein-

zuhalten. Sobald die Zeit kommen wird, wo das Notariat festgesetzt werden kann, wird es die Regierung gerne thun, denn man darf auch nicht verkennen, daß im Allgemeinen die Gebühren des Tarifs etwas hoch sind und daß, sowie die Notare, einen höhern Antheil für sich in Anspruch nehmen können, auch das Volk mit Recht erwarten kann, daß der Gebührentarif seiner Zeit ermäßigt werde.

Die Notare werden aber wohl selbst sich beruhigen, daß eben in dem Augenblick, wo Jeder sich einschränken muß, sie allein nicht eine sehr bedeutende Besserstellung erwarten können. Wir hoffen übrigens, daß auch schon in dem laufenden Jahre ihnen ein etwas höherer Antheil an verschiedenen Gebühren bewilligt werden kann, und glauben dadurch den gerechten Ansprüchen, die sie machen können, Genüge zu leisten.

Mez: Erlauben Sie mir, daran zu zweifeln, daß Das richtig sey, was der Herr Regierungscommissär so eben geäußert hat, daß nämlich die Notare sich mit einem Troste beruhigen werden, daß in einer Zukunft, Gott weiß, ob diese früher oder später eintritt, ihnen diejenige Belohnung zu Theil werden soll, welche sie selbst nach dem Ausspruche des Herrn Regierungscommissärs mit Recht anzusprechen haben. Es ist eine alte Erfahrung, daß die Pferde, welche den Hafer bauen, ihn eigentlich nicht bekommen. So war es in früherer Zeit, so soll es aber künftig nicht mehr seyn. Es ist unsere Aufgabe, daß überall die Ungerechtigkeit entfernt und ein Gesetz der Gerechtigkeit eingeführt werde. Es ist merkwürdig, daß gerade diejenigen Stände, welche dem Staat die wesentlichsten Dienste leisten, Diejenigen seyn sollen, welche am schlechtesten belohnt sind. Ich erinnere Sie namentlich an die Schullehrer, ich kenne im ganzen Staat, ich nehme die Fürsten nicht aus, keinen Stand, der wichtiger wäre, als der der Schullehrer. Er und die Geistlichen sind eigentlich die ersten Stützen des Staats und wie sind diese Männer bezahlt? Die Unterlehrer haben 135 fl., die Lehrer erster Klasse haben 200 fl., ist denn das auch eine menschliche, eine christliche Bezahlung? und gerade so wie man es den Schullehrern gemacht hat, so will man es den Notaren machen.

Ich will Ihnen nur sagen, was mich betrifft, so betrachte ich die Stelle eines Notars als eine viel wichtigere, als die eines Juristen. Ein ordentlicher Mensch kann es Jahr aus Jahr ein dahin bringen, daß er es mit einem Juristen nie zu thun bekommt, allein mit einem Notar kommt Jeder in Verbindung und ein Notar, der sein Geschäft

ordentlich versteht und betreibt, erspart wenigstens einen Juristen. Ich sage also, ich verlange für diesen Stand der Notare, den ich als einen so höchst wichtigen anerkenne, eine Stellung, wie sie ihm gebührt, ich verlange für ihn eine Stellung, die Vertrauen erwirbt. Ein Notar muß vor Allem unbestechlich seyn, er muß die gehörige Bildung sich erwerben können, und wenn sie den Stand materiell nicht so stellen, daß er ein einträglicher Stand ist, so werden sie ihm eben keine Männer zuführen, die sich die nöthige Bildung verschafft haben. Selbstständig muß er seyn, wir dürfen ihn durchaus nicht abhängig machen, und es wird sich beim §. 1 Gelegenheit geben, zu zeigen, wie der Entwurf ihn allerdings abhängig macht. Ich sage also, die Notare müssen eine solche Stellung erhalten, wie sie ihnen nach der Wichtigkeit des Amtes gebührt, und ich behalte mir vor, diejenigen Anträge zu stellen, die darauf hinielen. Einstweilen unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Zentner und spreche den Wunsch aus, daß unverzüglich diejenigen Anordnungen getroffen werden, welche nothwendig sind, um dem Stand der Notare dasjenige Einkommen zu sichern, das er verdient. Ich bin Mitglied der Budgetkommission und gehöre zu Denen, die ein System der Sparsamkeit bei der Regierung eingeführt wissen wollen, wir wollen es aber nur da eingeführt wissen, wo es mit Gerechtigkeit und Zweckmäßigkeit eingeführt werden kann, aber nicht alle Sparsamkeit ist in Wahrheit Sparsamkeit, und Sparsamkeit an dieser Stelle würde am unrechten Orte angebracht seyn.

Schmitt: Ich stimme mit dem Abgeordneten Zentner darin überein, daß das Verhältniß, nach dem die Gebühren für die Geschäfte der Notare zwischen Diesen und der Staatskasse getheilt sind, dem Grundsatz der Gerechtigkeit nicht entspricht. Der Notar, der das Geschäft fertigt, der sohin Alles thut, erhält  $\frac{2}{5}$ , während die Staatskasse  $\frac{3}{5}$  bezieht.

Der unbedeutende fixe Gehalt, den die Notare aus der Staatskasse erhalten, ist kaum des Nennens werth, er beträgt bei den Meisten nur 100 fl., allein dessen ungeachtet ist der Vorwurf, den der Abgeordnete Zentner dem Gebührentarif in dieser Richtung macht, ein ungerechter, denn nicht in dem Gebührentarif ist diese Theilung der Gebühren zwischen der Staatskasse und den Notaren festgesetzt, sondern in einer dem Gebührentarif nachgefolgten landesherrlichen Verordnung. Diese Verordnung hat die ausdrückliche Genehmigung dieses Hauses, und der Stände

überhaupt nicht erhalten; allein in sofern wenigstens als die betreffenden Gebührenanteile von Seiten der Kammer in das Budget aufgenommen und sohin als gute Preise für die Staatskasse erklärt worden sind. Auch mein Wunsch ist es, daß ein der Gerechtigkeit mehr entsprechendes Verhältniß hergestellt werde; allein ich bin begierig, die Vorschläge des Abgeordneten Mez in der Budgetkommission zu vernehmen, wie dieß geschehen soll, ich wenigstens weiß für den Augenblick nicht zu helfen, so sehr ich den Notaren, wie den Schullehrern eine bessere Stellung wünsche.

Stöffer: Der Herr Präsident des Justizministeriums und eben der Abgeordnete Schmitt haben schon anerkannt, daß Das, was der Abgeordnete Zentner bezüglich der Belohnung der Notare vorgetragen hat, gegründet, und daß es zu wünschen sey, sie in einiger Beziehung besser stellen zu können; allein ich glaube, wir sollten uns vorderhand mit Demjenigen beruhigen, was der Herr Präsident des Justizministeriums vorgetragen hat, daß er beabsichtige, seiner Zeit Vorschläge zu machen. Jetzt es zu thun, wie der Abgeordnete Mez vorgeschlagen hat, dazu kann ich wenigstens nicht rathen.

Meine Herren! Wann soll der Landtag zu Ende gehen, wenn wir solche Sachen noch vornehmen wollen? Die streitige Gerichtsbarkeit kostet das Land bedeutend mehr, als die Sporteln ertragen, dieser Mehraufwand hat sich einigermaßen ausgeglichen durch das Erträgniß der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit; wenn wir nun dieß Erträgniß mindern, so müssen wir auf der andern Seite wieder nachhelfen und das ganze Budget wird dadurch in Frage gestellt.

Das ist übrigens nicht der nächste Zweck, weshalb ich mich erhoben habe, ich wollte darauf aufmerksam machen, daß es sehr zu wünschen wäre, daß vorderhand die Zahl der Notariatsbezirke nicht vermindert werde. Bedenken Sie, daß eine Menge Notare brodlos würde und überdieß weiß man noch nicht gewiß, wie sich die Geschäfte machen werden. Ich glaube, daß es viel besser wäre, wenn wir jetzt die Bezirke der Notare bestehen und eine Vergrößerung nur nach und nach eintreten ließen.

Geh. Referendar Jungmanns: In dem Bericht ist bemerkt, daß die Bezirke künftig einen Umfang von 10,000 Seelen haben sollen. Da nun der Herr Abgeordnete in der allgemeinen Discussion diesen Gegenstand berührt hat, so kann ich ihm die Beruhigung geben, daß die Regierung nicht beabsichtigt, zur Zeit die Districte so groß und umfangreich zu machen als es im betreffenden Paragraphen

des Commissionsberichts angegeben ist. Der Regierung muß daran liegen, die Districte so einzutheilen, daß der Notar von dem Ertrag eines Districts leben kann, und daß die Angehörigen des Districts ohne zu großen Aufwand an Zeit und Kosten zu dem Notar gelangen können; es muß ihr aber auch vorzugsweise daran liegen, nicht allzuvielen den jetzt vorhandenen Notaren entlassen zu müssen und dadurch in eine traurige Lage zu setzen. Wenn man die Districte nicht zu umfangreich macht, dann sorgt man besser für die Notare und Assistenten, als man auf dem Wege sorgen würde, der in einer der heute vorgelegten Petitionen bezeichnet wird, dann sorgt das Gesetz für sie. Man ist in der Lage, nicht nur jetzt eine große Anzahl Notare beibehalten zu können, sondern auch künftig mehreren eine feste Anstellung zu verschaffen.

Schaff: Die s. g. allgemeine Discussion ist, beim Licht betrachtet, nicht eine allgemeine Discussion gewesen, man hat sich nicht über das Gesetz im Allgemeinen verbreitet, sondern es sind specielle Punkte herausgehoben worden. Ich gehe über diese Punkte hinweg, und wende mich nur zu dem Wunsche des Abgeordneten Zentner. Sein Wunsch ist auch der Wunsch der Commission, aber die Commission hat auch ihre Gründe angeführt, weshalb sie glaubt, daß man im Allgemeinen nicht darauf eingehen könne, die Leute mit Wünschen abzuspitzen, deren Erfüllung im Augenblick unmöglich ist. Es würde Ihnen auch nicht damit gedient sein. Wir haben zur Zeit für die Staatscasse eine Einnahme aus den Notariatsporteln von 180,000 fl., diese kann man nicht entbehren, und andererseits tragen die Gerichtsporteln nicht so viel, als die Verwaltung der streitigen Gerichtsbarkeit kostet. Das muß, wie bereits bemerkt worden ist, gleichzeitig ausgeglichen werden; es muß, wenn dieser Gebührentarif für die Notariatsgeschäfte revidirt wird, gleichzeitig der Sporteltarif für die streitige Gerichtsbarkeit einer Revision unterworfen werden, und was wir hier einbüßen, müssen wir dort wieder gewinnen. Es werden da vor Allem Grundsätze aufgestellt werden müssen, zu diesem Zweck müssen genaue Erörterungen in und außer diesem Hause gepflogen werden, dazu ist aber dieser Landtag nicht bestimmt. Wir können allerdings wünschen, was die Zukunft thun soll, ob es aber die Zukunft thut, ist wieder eine andere Frage. Es werden andere Vertreter des Volks in diesem Saale sein, und welche Achtung diese vor unsern Beschlüssen haben, ist eben eine Frage der Zukunft. Eine Minderheit der Commission, wozu ich gehöre, glaubt, daß

es den Notaren hauptsächlich darum zu thun sein muß, daß ihr Gebührenbezug durch's Gesetz bestimmt werde, was zur Zeit nicht der Fall ist, und darum wird man am gehörigen Ort einen entsprechenden Paragraphen vorschlagen, der ihnen in dieser Beziehung Beruhigung durch das Gesetz selbst gibt.

Wenn eine solche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen wird, dann hat sie wenigstens die Regierung in der Zukunft zu beachten und muß darnach verfahren; ob dann die Landesvertretung darauf eingehe, das ist wieder eine Frage der Zukunft, deren Erledigung wir nicht zu verantworten haben. Wir thun, was wir jetzt thun können, und ich glaube, damit wird es den Notaren hauptsächlich gebient sein. Wir kommen später darauf zurück und dort wird es auch am Plage sein, wenn der Abgeordnete Zentner seinen Wunsch reproduzirt.

Zentner: Ich muß mich gegen ein mögliches Mißverständnis verwahren, in dem der Abgeordnete Schaff zu versetzen scheint. Mein Antrag geht nicht dahin, daß die Besserstellung augenblicklich statfinde, sondern nach vorübergegangener Finanznoth.

Christ: Der Wunsch des Abgeordneten Zentner ist für mich viel zu eng, der Abgeordnete Schaff hat das Richtige getroffen; die Sache ist nicht durch einen Wunsch, sondern durch ein Gesetz zu erledigen. Wir werden aber zu dieser besondern Frage bei § 39 kommen, wohin sie gehört. Dort wird der Abgeordnete Schaff und ich einen besondern Antrag stellen. Ich erkläre nur, daß ich zur Zeit mit einem Wunsche nicht zufrieden sein kann, und deshalb nicht dafür stimmen werde.

Zentner bemerkt, daß er seinen Antrag bei § 39 wiederholen werde.

Es wird hierauf zur speziellen Discussion übergegangen.

#### I. Bestellung der Notare und deren Geschäftskreis.

##### § 1.

Christ: Ich werde bei diesem Paragraphen zunächst einen Punkt berühren, der durch das ganze Gesetz durchgeht. Es handelt sich noch um einen andern Punkt, der zur Sprache gebracht werden wird, in Beziehung auf die Anstellung durch das Justizministerium oder den Großherzog; für jetzt spreche ich nur über den Namen. Ich war in der Abtheilung der Ansicht, daß man die Bezeichnung „Staatschreiber“ nehmen soll, die Notare in ihren Schriften waren anderer Ansicht, sie glaubten nämlich, daß durch den Ausdruck

„Staatschreiber“ man im Auslande Mißverständnisse hervorrufen könne, daß man im Auslande, wo man den Ausdruck „Staatschreiber“ auch in einem andern Sinne nimmt, den Werth einer Notariatsurkunde verkennen könnte, wenn man nicht die Gewißheit hätte, daß diese Urkunde von einem wirklichen Notar gefertigt ist. Das ist das einzige Bedenken, ich halte jedoch das Bedenken für un begründet. Wer mit dem Auslande zu thun hat, und wenn das Ausland mit Baden zu thun hat, so muß Derjenige, der mit Baden zu schaffen hat, sich um das badische Gesetz bekümmern, dann hat er die verfluchte Verbindlichkeit, daß er sich erkundigt, was im Großherzogthum Baden ein Staatschreiber ist, was Das für eine Urkunde ist, die er in Händen hat. Wir haben den Ausdruck „Staatschreiber“ seit einem Menschenalter gebraucht, wir haben den Ausdruck „Staatschreiber“ gesetzlich eingeführt durch das Landrecht seit 1810, es liegt also kein Grund vor, diesen Ausdruck mit einem andern zu vertauschen, der der Sprache nach unrichtig ist, und aus der schlechtesten Zeit der Latinität her stammt.

Wir müssen im Allgemeinen von dem Grundsatz ausgehen und daran halten, daß wir die Kanzleisprache, die auf merkwürdige Weise in Deutschland verdorben wurde, einmal wieder in Deutschland deutsch machen, wir müssen daran festhalten, daß wir alle diese verschiedenen Namen und Titel und Titulaturen, die durchweg lateinisch, durchweg mit Ausdrücken besetzt, die sprachlich unrichtig sind, oder in der fremden Sprache in dieser Bedeutung gar nicht vorkommen, ich sage, wir müssen daran festhalten diese verschiedenen Benennungen wieder zu reinigen. Alles dieses ist durch einen Geist geschaffen worden, es ist der Geist der Bureaufkratie, der Geist der Kanzlei, der die deutsche Sprache verfälscht und verdorben hat. Man hatte die Ansicht, daß der Ausdruck „Notar“ besser klinge, vielleicht auch etwas mehr vorstelle, als ein Staatschreiber. Meine Herren, es kommt auf die Stellung im Staate an, so z. B. heißt Minister, Diener im schlechtesten Latein, und es hat bisher noch Niemand, der Minister war, sich über diesen Ausdruck beschwert, und die andern haben in diesem Diener einen Herrn gesehen. Also nicht der Name sondern die Stellung ist es, und wenn es sich um die Stellung der Notare handelt, so bin ich in erster Ordnung dafür, daß man sie persönlich, in Beziehung auf Gebühren, in allen Beziehungen besser stellt, daß man aus ihnen einen Ehrenstand mache, wie dieß das Gesetz will, daß wir den Stand als Stand heben, und haben wir den Stand als Stand gehoben, und

die Personen besser gestellt, dann wird der „Staatschreiber“ ein Ehrentitel seyn. Das wollen wir thun, dabei aber das Deutsche pflegend an dem Grundsatz halten, dem dieses Haus seit mehreren Monaten ohne Ausnahme gefolgt ist, wir wollen die deutsche Sprache in den Geschäftsgegenständen einführen. Ich trage daher darauf an, daß in dem Entwurf der Ausdruck „Staatschreiber“ gewählt werde.

Schmitt: Ich habe in der Kommission für diesen Antrag gestimmt, und ich unterstütze jetzt denselben. Der Grund, weshalb die Mehrheit der Kommission sich für den Ausdruck Notare entschied, ist von dem Abgeordneten Christ schon angeführt worden, er besteht darin, daß der Ausdruck, Notar, bekannter sey, und im Auslande eher verstanden werde, als der Ausdruck Staatschreiber; allein, meine Herren, wir haben seither die Notare mit dem Ausdruck „Amtsrevisor“ bezeichnet, wer hätte hinter diesem Ausdruck den Notar gesucht und dessen ungeachtet ist mir niemals der Fall vorgekommen, daß diese Bezeichnung zu Mißverständnissen geführt hätte. Ich glaube daher, es wird noch weniger die Bezeichnung Staatschreiber ein solches Mißverständniß herbeiführen, und ich will also den Antrag des Abgeordneten Christ unterstützen. Ich halte es nicht für nöthig, über den an sich unbedeutenden Gegenstand etwas weiter zu sagen.

Zentner: Diese Frage ist allerdings nicht viel Redenswerth, indessen muß sie doch auch erledigt werden. Wir wissen, daß der Abgeordnete Christ ein großer Jurist ist, und ich bin auch dafür, daß man in Gesetzen so viel als möglich in der Sprache seines Volkes rede; allein ich glaube doch, daß man den Jurismus auch zu weit treiben kann. Der Abgeordnete Christ könnte mit seinem Antrage eher auftreten, wenn er Abgeordneter der österreichischen, der preussischen Monarchie wäre, allein in einem kleinen Staate muß man auch auf andere Staaten sehen, mit denen man in Verbindung steht. Eine Hauptrücklicht ist hier der allgemeine große Verkehr. Das Wort „Notar“ ist nicht so undeutsch, als der Abgeordnete Christ glaubt, es hat das Bürgerrecht seit Jahrhunderten in Deutschland erhalten, überall, wohin Sie in Deutschland kommen, weiß man, was man damit sagen will, wenn man den Ausdruck Notar braucht; wenn Sie aber von Staatschreibern sprechen, so wird der Eine das, der Andere jenes darunter verstehen, und der Abgeordnete Christ hat nicht viel gewonnen mit dem pompösen Titel „Staatschreiber“, denn man versteht eben dem Wortlaut nach einen Schreiber darunter, und wenn nur der einzige Umstand vorhanden wäre, daß

die deutsche Wechselordnung den Ausdruck *Notar* und nicht das Wort *Staatschreiber* braucht, so wäre dies für mich Bestimmungsgrund genug, einen anderen abweichenden Ausdruck bei uns nicht zu wählen, ich stimme daher für den ersteren Ausdruck.

**Schaff:** Ich habe mich in der Kommission für den „*Notar*“ entschieden, ich habe ihm dort sogar nicht nur das Einwanderungsrecht, sondern auch den deutschen Ursprung vindiziert. Wer *Note* für ein deutsches Wort erkennt, (*Stimmen: Nota!*) der muß auch das Wort *Notar* als ein solches gelten lassen. Der Ausdruck „*Staatschreiber*“ ist zwar seit mehreren Decennien in unserer Gesetzgebung aufgenommen, gleichwohl hat er sich das Bürgerrecht nicht erringen können, man hat davon gesprochen, die *Amtsrevisoren* seyen auch *Staatschreiber*, und es habe noch Niemand eine von einem *Amtsrevisor* aufgenommene Urkunde beanstandet. Allerdings sind solche Urkunden beanstandet worden, und es wurde daher durch Verordnung festgesetzt, daß, wenn der *Amtsrevisor* eine Urkunde aufnimmt, er ausdrücklich sagen muß: „Vor mir dem *Großh. Bezirks-Notar* sind erschienen etc.“, damit man im Auslande weiß, was der *Amtsrevisor* eigentlich bei uns bedeutet. Ich denke also, es wird am besten seyn, wir behalten das Wort *Notar* bei. Die Wechselordnung ist schon angeführt worden, dort heißt es, „*Wechselnotar*“, sagen Sie, „*Wechselstaatschreiber*“, so schwebt Einem alles Mögliche vor, nur nicht ein Mann, der eine öffentliche Urkunde aufnimmt. Ich stimme deshalb dafür, daß der Ausdruck *Notar* beibehalten werde.

Der Antrag des Abgeordneten **Christi:**

den Ausdruck „*Notar*“ in „*Staatschreiber*“ zu verwandeln, wird verworfen.

**Christi:** Der zweite Satz dieses Paragraphen lautet: „Sie werden auf Lebenszeit angestellt.“ Ich beantrage hier zu sagen: „sie werden auf Lebenszeit durch den *Großherzog* angestellt.“ Ich will mich kurz fassen, vielleicht machen kürzere Reden größeren Eindruck, als die langen, was ich vorhin erfahren habe. Wenn wir die *Notare* besser stellen wollen, so müssen wir gleich anfangen bei dem Augenblick der Anstellung, wir müssen dem Stande eine Stellung im Staate verschaffen, wir müssen ihn heben, auf daß er sich fühlt, und wir werden ihn heben, wenn wir gleich damit bei der Form der Anstellung beginnen und sie von dem *Großherzog* ausgehen lassen. Ich will über den Gegenstand nicht weiter sprechen, wenn er nicht besonders angegriffen werden sollte. Ich stelle also den Antrag, zu sagen:

die *Notare* werden auf Lebenszeit durch den *Großherzog* auf Antrag des *Justiz-Ministeriums* angestellt.

**Huber, Mez und Blankhorn** unterstützen diesen Antrag.

**Geheimer Referendar Jungmanns:** Die Regierung hat beantragt, daß die Anstellung der *Notare* durch das *Justiz-Ministerium* geschehe, weil auch die *Anwälte* durch das *Justiz-Ministerium* ernannt werden.

Die Unabhängigkeit der *Notare* liegt nicht darin, daß ihre Anstellung unmittelbar von dem *Landesherrn* ausgeht, sondern darin, daß sie eine sichere, und daß ihre Entlassung nur durch Ausspruch der *Gerichte* möglich sey. Somit glauben wir, es wäre zweckmäßiger namentlich dem Verhältniß der *Anwälte* zu den *Notaren* gegenüber, wenn man es bei der Bestimmung läßt, wie die Regierung sie vorgeschlagen hat.

**Prestinari:** Ich lege kein großes Gewicht darauf, ob die Anstellung durch den *Großherzog* oder das *Justiz-Ministerium* geschehen soll, will aber nur darauf aufmerksam machen, daß es kaum passend seyn würde, im § 1 zu sagen: Die *Notare* werden durch den *Großherzog* angestellt, und in den §§ 35 und 36: das *Justiz-Ministerium* kann sie ihres Dienstes entlassen.

Die *Notare* werden sich, namentlich in ihrer künftigen Stellung, weniger mit den eigentlichen niederen oder höheren *Staatsdienern* zu vergleichen haben, als mit den *Anwälten*, und diese werden ja auch durch das *Justiz-Ministerium* ernannt.

**Schmitt:** Nach meiner Ansicht kommt es nicht sowohl darauf an, durch wen der *Notar* angestellt wird, als auf seine Stellung überhaupt, namentlich darauf, daß er nicht nach Willkür entlassen werden kann. Nach dem Gesetzeswurf kann das letztere nicht geschehen, und dieser Umstand ist es, der den *Notaren* eine sichere Stellung im Staate verleiht. Ich lege daher auch darauf, ob er durch das *Justiz-Ministerium* oder den *Großherzog* angestellt wird, gar kein Gewicht, und wie der Abgeordnete **Prestinari** schon bemerkt hat, würden wir mit späteren Bestimmungen des Gesetzes-Entwurfs uns in Widerspruch setzen, wenn wir dem Antrage des Abgeordneten **Christi** Folge geben würden.

Die *Anwälte*, deren Stellung im Staate stets eine geachtete war, werden gleichfalls durch das *Justiz-Ministerium* angestellt, und ich habe noch von Keinem den Wunsch vernommen, daß die Art der Anstellung eine andere seyn möge,

ich glaube daher, daß wir es auch hier bei dem Gesezentswurfe belassen könnten.

Christ: Wenn wir eine Advocatenordnung bekommen, wird die Frage practisch werden, wer die Advocaten anzustellen hat; heute haben wir es mit den Notaren zu thun, und von diesen behaupte ich nochmals, es ist eine Nothwendigkeit, daß wir sie besser stellen. Was die Berufung auf andere Gesezgebungen betrifft, so sind die neueren Gesezgebungen für die Anstellung durch den Fürsten.

Bissing: Ich bin mit der Ansicht des Abgeordneten Christ einverstanden, daß wir die Notare durch den Großherzog ernennen lassen sollten, allein um jede Zweideutigkeit zu vermeiden, sollten wir diese Bestimmung nicht in den zweiten, sondern in den ersten Sag des Paragraphen aufnehmen, wo es dann heißen würde: „zur Aufnahme öffentlicher Urkunden werden Notare vom Großherzog ernannt.“

Schaff: Der Abgeordnete Christ hat den Antrag der Minorität, wie er Seite 168 des Berichts gestellt ist, aufgenommen. Ich gehöre zu der Minorität, und muß ihn daher unterstützen. Die Notare sind öffentliche Beamte, sie sind die Staatsbeamten der freiwilligen, der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit. Die Richter sind öffentliche Beamte, sie sind die Staatsbeamten der streitigen Gerichtsbarkeit. Die Richter der streitigen Gerichtsbarkeit werden vom Großherzog ernannt, und beziehen ihre Besoldung aus der Staatscasse. Die Richter und Beamten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit sollen auch vom Großherzog ernannt werden, sie beziehen ihr Einkommen nicht aus der Staatscasse, sie haben die Staatsdienerrechte nicht, das aber mindert den Anspruch auf die Ehre der Ernennung durch das Staatsoberhaupt, welchen sie durch die Bedeutsamkeit ihrer Functionen erworben haben, gewiß nicht.

Es ist schon bemerkt worden, alle neueren Gesezgebungen haben die Bestimmungen, daß das Staatsoberhaupt die Notare anstellt, nur in Rheinpreußen ist das nicht der Fall, indem das Gesez von 1822 die Bestimmung des französischen Gesezes, welches zur Zeit der Revolution gemacht wurde, dahin abänderte, daß sie vom Justizministerium ernannt werden, was übrigens dort große Unzufriedenheit unter dem Stande der Notare erregt hat, und wogegen bis auf den heutigen Tag noch angekämpft wird. Es müßte also so heißen: „zur Aufnahme öffentlicher Urkunden werden Notare von Uns ernannt.“ Mit dieser

Modification wird der Antrag des Abgeordneten Christ anzunehmen seyn.

Der Antrag des Abgeordneten Christ, daß die Notare vom Großherzog ernannt werden sollen, wird verworfen, der § 1 also nach der Fassung der Commission angenommen. § 2.

Zentner: Ich habe einen doppelten Antrag zu stellen. Die Notare sollen Sicherheit stellen, es ist aber nicht angegeben, wer diese Sicherheit von 1 bis 3000 fl. zu bestimmen hat. Ohne Zweifel wird es das Justizministerium seyn sollen, und ich trage daher darauf an, den Paragraphen so zu fassen: „Jeder Notar muß vor seinem Dienstantritt für Entschädigungs-Ansprüche aus seinem Amte, Geldstrafen und Kosten, eine von dem Justizministerium zu bestimmende Sicherheit zu stellen.“

Dann erlaube ich mir einen Antrag zu stellen in Beziehung auf die Dauer der Cautionen.

Es ist in dem Paragraphen gesagt, daß die Cautionen fünf Jahre nach dem Ableben stehen bleiben sollen; das scheint mir doch ein etwas zu langer Termin zu seyn. Es ist ganz gut und nothwendig, daß die Parteien gesichert werden wegen etwaiger Rezesansprüche, und sich für ihre Ansprüche erholen können aus der Caution, allein über die Nothwendigkeit hinaus sollte man nicht gehen. Bedenken Sie, daß diese Cautionen das ausschließliche und alleinige Vermögen von Wittwen und Waisen seyn können, und wenn in den ersten zwei Jahren von einer Entschädigung überall nicht eine Spur vorhanden ist, so kann doch jeder Vernünftige denken, daß in den weiteren Jahren ein solcher Anspruch nicht mehr erfolgen wird, und jedenfalls kann Jeder innerhalb zwei Jahren seinen Anspruch bei Gericht geltend machen, und wenn dann auch in dieser Frist der Prozeß nicht zu Ende geführt wird, so hat ja die Partei das Mittel in der Hand, richterlichen Beschlag auf die Caution zu erwirken, und sich damit alle mögliche Garantie zu verschaffen.

Ich glaube daher, wenn wir den Termin auf zwei Jahre herabsetzen, so hätten wir damit das Nöthige gethan, und zugleich unnöthige Belästigungen vermieden. Mein Antrag geht also dahin, diesen Termin von fünf Jahren auf zwei Jahre herabzusetzen, und dann, um etwaigen Bedenken wegen etwa nöthiger längerer Dauer der Caution zu begegnen, noch die Stelle aufzunehmen: unbeschadet weiter gehender richterlicher Beschlagnahme.

Kettig: Mein Antrag geht weiter, ich beantrage den

Strich dieses Paragraphen. Ich kenne kein Verhältniß, in welchem Cautionen gestellt werden, ausgenommen in den Fällen, da man fremdes Geld in die Hand zu nehmen hat, namentlich bei Berrechnern. Wo also bloß die Rede davon ist, daß man ein Versehen wieder gut mache, hat man keine Caution verlangt. Wir haben früher von den Amtsrevisoren auch keine Cautionen gefordert, wir fordern von den Richtern auch keine Cautionen, warum soll der Notar allein Sicherheit stellen? Es führt dieß nicht bloß ökonomische Verlegenheiten herbei, sondern es ist auch ein Ausspruch des öffentlichen Misstrauens. Das Institut der Notare beruht wesentlich und beinahe ausschließlich auf dem öffentlichen Vertrauen; wenn nun das Gesetz zum Voraus sagt: ihr stellt Cautionen für eure Fehler, sogar für die Strafen, die wir euch zurechnen wollen, so ist dieß ein Misstrauensvotum. Ich glaube aber überdieß, daß die verlangten Cautionen den Zweck sehr unvollständig erfüllen werden, denn wenn ein Notar ein Testament macht, das über Hunderttausende verfügt, so wird die Caution von 1000 fl. den Erben nicht entschädigen.

Christ unterstützt diesen Antrag.

Geheimer Referendar Jungmann: Der Antrag des Herrn Abgeordneten, der zuerst in dieser Sache gesprochen hat, in den Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen, daß das Justizministerium die Höhe der Cautionen bestimme, ist ganz zweckmäßig, und ich habe dagegen nichts einzuwenden.

Der zweite Antrag, es möge ein Vorbehalt gemacht werden, hinsichtlich der Dauer der Cautionen, „insofern nicht die Gerichte eine längere Dauer verfügen“, scheint mir nicht nothwendig zu seyn, denn wenn ein richterlicher Beschlag auf die Caution gelegt wird, so versteht es sich von selbst, daß der Beschlag so lange dauert, bis der Streit richterlich ausgetragen ist.

Was die Einwendungen gegen die Cautionen überhaupt betrifft, so hat die Regierung zwar in ihrem ersten Entwurfe die Cautionen nicht aufgenommen, allein sie kann sich nicht verhehlen, und hat daher auch gegen den jetzigen Entwurf nichts eingewendet, daß das Vertrauen in den Stand gerade nothwendig erhöht wird, wenn eine Caution besteht, und wenn Jeder, der die Dienste des Notars in Anspruch nimmt, im Voraus die Ueberzeugung hat, daß er für etwaige Fehler, die begangen werden, oder für einen etwaigen Verlust der Urkunde, die er dem Notar anvertraut hat, eine Sicherheit in der Caution hat. Die Dauer der Caution auf fünf Jahre nach der Niederlegung des Dienstes beruht auf der Analogie des L.-R.-S. 2276, worin vorgeschrieben

ist, daß fünf Jahre nach erfolgter endlicher Entscheidung der Prozeßrichter und Anwälte für die ihnen anvertrauten Urkunden der Verantwortlichkeit entladen seyn sollen. Man hat um so mehr im vorliegenden Fall einige Zeit nach der Dienstniederlegung das Stehenbleiben der Cautionen vorschreiben zu müssen geglaubt, als überhaupt die Mängel einer öffentlichen Urkunde nicht sogleich zur Kenntniß der Parteien kommen, sondern bei den Testamenten z. B. erst dann, nachdem der Testator gestorben ist, und auch bei anderen Urkunden in der Regel erst nach Jahren. Uebrigens sind die Bestimmungen über die Dauer der Cautionen in verschiedenen Gesetzgebungen verschieden, und namentlich ist im Kanton Zürich die Dauer der Caution auf drei Jahre festgesetzt.

Mez: Der Abgeordnete Kettig hat manches wahre gesagt, es ist namentlich auch richtig, daß wenn ein Notar eine Urkunde über Hunderttausende unrichtig angefertigt hat, durch eine Caution bis zu 3000 fl. gar keine Sicherheit geleistet wird; allein dennoch ist die Caution eine Sache, auf die wir halten müssen. Es hat nicht Jeder ein großes Vermögen, und wenn er von einem kleinen Vermögen 3000 fl. auf das Spiel gesetzt weiß, so wird er darauf halten, diejenigen Arbeiten, die er zu machen hat, recht zu machen. Wir fordern allerdings von dem Richter keine Caution, allein diese vergleichungsweise Härte, von der der Abgeordnete Kettig gesprochen hat, ist eben für mich ein Motiv mehr, zu verlangen, daß sie eine billige Entschädigung erhalten dadurch, daß sie in ihrem Einkommen ordentlich gestellt werden. Ich unterstütze den Antrag der Commission, und bin auch dagegen, daß die Cautionen nach Ablauf des zweiten Jahrs zurückgegeben werden sollen, ich erinnere Sie daran, daß sehr oft erst nach einer längern Reihe von Jahren ein Fehler, den der Notar gemacht hat, an das Tageslicht kommt, und ich bin, wie gesagt, dafür, daß wir dem Notar zeigen, daß wir auf seine Arbeiten einen großen Werth legen, und daß wir ihn ernstlich strafen, wenn er nachlässig ist.

Zentner: Behalten Sie die Cautionen bei, ich glaube, daß das ein Hauptvorzug des Gesetzes ist. Ich gebe zwar zu, daß eine Caution von 1—3000 fl. bei einem Testament von 100,000 fl. z. B. für den Betheiligten ein schlechter Trost seyn wird, allein dem Notar werden diese 1—3000 fl. in der Regel sehr viel seyn, und sie werden ihn vorsichtig machen, so daß er sich nicht so leicht in die Lage setzt, eine solche Summe, die oft sein ganzes Vermögen seyn wird,

für die Entschädigung opfern zu müssen. Was die Worte „unbeschadet weiter gehender richterlicher Beschlagnahme“ in meinem zweiten Antrag betrifft, so gebe ich diesen Zwischensatz gern auf, da ich selbst ihn nicht für absolut nöthig halte.

Schmitt: Ich stimme für den Antrag der Commission und gegen den des Abgeordneten Kettig. Der Abgeordnete Kettig sagt, wir wollen, daß die Notare Vertrauen haben, und dessen ungeachtet sprechen wir unser Mißtrauen in der Art aus, daß wir Cautionen von ihnen für die Richtigkeit ihrer Handlungen verlangen. Ich sage gerade darum, weil ich Vertrauen auf die Notare im Volke erwirken will, lege ich ihnen die Pflicht auf, Cautionen zu leisten. Sie werden mir zugeben, daß gerade dieser Umstand, daß Jemand Vermögen besitzt, daß ein Beamter in der Lage ist, etwas zu verlieren, das Vertrauen des Volks zu ihm zu stärken geeignet ist, und wenn wir also den Notaren zur Verbindlichkeit machen, Cautionen zu leisten, so stärken wir das Vertrauen des Volks zu diesem Stande. Der Abgeordnete Kettig sagt ferner, wir hätten seither nur Cautionen von solchen Beamten verlangt, welche Geld in Händen haben. Ich glaube, daß den Notaren Gegenstände anvertraut sind, welche, wenn auch nicht Geld, doch Geldeswerth sind. Die wichtigen Urkunden, welche sie aufzubewahren haben, sind oft von viel bedeutenderem Werthe, als das Geld, welches die Beamten in Händen haben, und für welches sie Caution leisten müssen.

Ich muß aber auch gegen den Antrag des Abgeordneten Zentner stimmen; ich glaube, wir sollten im Gesetze allerdings die Summe bestimmen, für welche die Notare Caution zu leisten haben, weil ich überall, und auch in diesem Falle will, daß möglichste Willkür beseitigt werde. Auch gegen den Antrag auf Herabsetzung der Dauer der Cautionen auf 2 Jahre muß ich mich aussprechen. Er hat sich zur Begründung desselben auf die gesetzliche Bestimmung über die Handlung öffentlicher Diener berufen, allein sehr mit Unrecht, denn dort haben wir die Verjährungszeit auf ein Jahr festgesetzt, während es sich hier darum handelt, die Mittel zu erhalten, die Klage geltend zu machen.

Lamey: Ich bin trotz aller vorgetragenen Gründe gegen die Caution. Ich bin mit dem Abgeordneten Kettig vollkommen einverstanden, daß es in unserer ganzen Gesetzgebung nicht vorkommt, daß man für die Fähigkeit an sich Caution leisten muß. Man sagt, den Notaren werde so viel anvertraut, sie müßten also Vertrauen genießen. Ich gebe das zu, allein, Sie werden dieß Vertrauen in der That

durch diese Cautionen nicht heben, denn wenn das Vertrauen sich nach dem Geldebesitz, den Jemand hat, richten würde, dann würden Diejenigen, die Geschäfte von einigem Werth haben, an diejenigen Notare sich wenden, die als vermögliche, als reiche Männer gelten. Sie werden aber finden, daß sich ein Notar, der sich durch Gewissenhaftigkeit und Redlichkeit auszeichnet, auch wenn er keinen Pfennig in Vermögen hat, dennoch ein größeres Vertrauen erwerben kann, als ein anderer. Man glaubt, daß durch diese Cautionen eine besondere Sicherheit gegeben sey. Diese Caution besteht entweder in dem Vermögen Dessen, der sie stellt, und dann haben Sie die Garantie, welche die Caution bietet, auch in seinem Vermögen, oder sie wird, wie das auch häufig der Fall ist, für ganz Unbemittelte durch Freunde und Verwandte gestellt, und dann lege ich auf diese Caution so wenig wie möglich Werth. Jedenfalls werden Sie wohl einsehen müssen, daß bei einem einigermassen ausgedehnten Notariatsgeschäft eine Caution in diesem Betrage so viel wie Nichts ist.

Schaff: Ich will nur dem letzten Redner etwas erwidern. Alles, was er gesagt hat, würde dafür sprechen, daß man höhere Cautionen fordern muß. Warum er das nicht gethan hat, ist einleuchtend. Er sagt, die Caution sey überflüssig, denn entweder habe der Mann das Geld, um sie selbst stellen zu können, dann sey ja das Vermögen vorhanden, wenn er einen Fehler mache, oder er habe es nicht. — Diesen zweiten Fall hat der Redner nicht weiter verfolgt, ich glaube also, er hat, während er gesprochen hat, eingesehen, daß das Argument nicht dazu dient, um seine Ansicht zu unterstützen. Aber auch für den ersten Fall scheint sein Argument nicht glücklich. Es ist ein Unterschied, ob ich ein spezielles Unterpand auf ein Vermögensstück des Notars habe, oder ob ich das nicht habe, denn im letzteren Fall muß ich mich eben mit andern Gläubigern, die auch zufällig vorhanden seyn können, in das Object theilen, wenn ich nicht Privilegirten u. gegenüber ganz leer ausgehe. Ich glaube also, wir sollten bei dem System der Cautionen stehen bleiben.

Der Antrag des Abgeordneten Kettig, den § 2 zu streichen, wird verworfen.

Der Antrag des Abgeordneten Zentner, die fünf Jahre auf zwei Jahre herabzusetzen, wird ebenfalls verworfen. Der weitere Antrag des Abgeordneten Zentner, im Paragraphen aufzunehmen, daß das Justizministerium die Größe der Caution zwischen 1000 und 3000 fl. zu be-

stimmen habe, wird angenommen und der Paragraph mit diesem Zusatze genehmigt.

## § 3.

Netzig: Ich bin leider schon wieder im Falle, eine Einwendung machen zu müssen. Ich stelle nämlich den Antrag, den Nachsatz zu streichen: „im Uebertretungsfall können sie, als auf ihr Amt verzichtend, betrachtet werden.“ Die Notare stehen unter der Aufsicht des Staatsanwaltes und im § 35 ist gesagt, was auf den Antrag des Staats-Anwalts die Kreisgerichte Alles gegen sie erkennen können, Verweise, Geldstrafen, Suspensionen und Entfernung vom Dienste. Wenn also der Notar seinen angewiesenen Wohnsitz verläßt, so kann das Kreisgericht gegen ihn erkennen, selbst bis dahin, daß er seiner Stelle verlustig wird, daß er aber im Uebertretungsfall als auf sein Amt verzichtend betrachtet werden soll, will mir darum nicht gefallen, weil ich glaube, es müßten voraus noch andere Verfügungen gegen den Notar ergangen seyn, ehe man dieses, seinen Nahrungsstand gänzlich zerstörende, Erkenntniß gibt. Ich wiederhole daher den Antrag, den Nachsatz zu streichen.

Geheimer Referendar Junghanns: Die Androhung, daß der Notar, der seinen bestimmten Wohnsitz gar nicht bezieht, oder welcher, wenn er ihn bezogen hat, willkürlich verläßt, als auf seinen Dienst verzichtend, betrachtet werden kann, findet sich in den Gesetzgebungen der neueren Zeit über das Notariat allgemein, sie steht in dem französischen Gesetz vom Jahr 1803 und in dem belgischen, und ist wesentlich im Interesse der Notare selbst. Es ist nämlich im Interesse der Notare, daß keiner befugt ist, in einen einem anderen seiner Kollegen angewiesenen, etwa einträglicheren Bezirk sich zu begeben, und dort zu instrumentiren. Man hat namentlich in Frankreich den Uebelstand hart empfunden, den es herbeiführt, wenn Notare in andere Bezirke, namentlich in reichere Städte überziehen, und die dort wohnenden Notare beeinträchtigen. Daß ein Notar, der zu einer Stelle ernannt ist, und den Sitz, der ihm angewiesen ist, nicht einnimmt, oder wieder verläßt, als auf seine Stelle verzichtend angesehen werden kann, sollte sich nach meiner Ansicht ganz von selbst verstehen, übrigens finde ich bei dieser Bestimmung eine Gefahr schon darum nicht, weil es nicht heißt, daß sie als verzichtend betrachtet werden sollen, sondern nur als verzichtend betrachtet werden können, daß also in der Regel eine Mahnung vorausgegangen seyn muß, ehe dieses Präjudiz eintreten kann.

Der Berichterstatter Schaaff verzichtet auf das Wort.

Der Antrag des Abgeordneten Netzig, den Nachsatz des § 3, „im Uebertretungsfall können sie als auf ihr Amt verzichtend betrachtet werden“, zu streichen, wird verworfen und damit der Kommissionsantrag angenommen.

## § 4.

Der Paragraph wird mit der Redaktionsänderung, daß es statt „Bezirksgericht“, heißen soll, „Kreisgericht“ angenommen.

## § 5.

Bissing: Nach der seitherigen Anordnung mußten die Gebühren für Fertigung von Privatgeschäften ebenso wie alle anderen durch die Amtskasse erhoben werden. Dies war eine unnötige Schreiberei, und ich glaube, daß später, wenn die Notare eine viel unabhängigere Stellung erhalten, dieß nicht mehr nöthig seyn wird, und daß hierauf gebührende Rücksicht in der Vollzugsverordnung genommen werden soll.

Geh. Referendar Junghanns: Es war keine unnötige Maßregel, daß bisher der Notar auch dann, wenn er die in § 19 der Verordnung vom 25. November 1841 bezeichneten, nicht tarifirten Geschäfte versehen hat, seine Gebühr in das Diarium aufgenommen hat.

Man hat nämlich dadurch, daß man vorschrieb, alle Gebühren sollen nur aus der Staatscasse an ihn bezahlt werden, verhütet, daß nicht die Parteien zu ihrem großen Nachtheil unmittelbar an die Notare oder Assistenten eine Zahlung geleistet haben, die sie nachher, wenn dieses Geschäft in das Hebreregister aufgenommen wird, nochmals zu leisten hätten. Es wird auch schwer seyn, so lange als der bisherige Tarif beibehalten wird, und als der Notar seine Bezahlung nicht von den Parteien, sondern aus der Staatscasse erhält, an dieser Bestimmung Etwas abzuändern, weil sehr leicht der Fall eintreten könnte, daß der Notar ein Geschäft als ein Privatgeschäft betrachten würde, welches in der That kein solches ist, sondern woran der Staat 60 Procent in Anspruch zu nehmen hätte. Es ist nämlich gar manchmal zweifelhaft, ob eine Inventur als Privatinventur, eine Rechnung als Privatgeschäft betrachtet, oder ob sie als öffentliche erklärt werden soll, was einen bedeutenden Unterschied in dem Gebührenansatze begründet.

Die Regierung hofft übrigens, diese Bestimmung nicht länger, als bis zum Schluß dieser Budgetperiode bestehen lassen zu müssen, und es müßte dann ein neuer Gebührentarif angefertigt werden, nach welchem der Notar seine

Gebühren selbst erhebt, selbst in dem Falle, wenn er durch Stempel einen Theil derselben an den Staat abgeben sollte.

Schmitt: Ich gebe dem Herrn Regierungskommissär gerne zu, daß die Bestimmung, wornach die Notare auch für andere als Notariatsgeschäfte ihre Gebühren nicht selbst erheben durften, in mancher Beziehung ihre guten Folgen gehabt hat, dessen ungeachtet glaube ich aber, daß diese Bestimmung künftig nicht mehr bestehen sollte, ich wünsche es hauptsächlich im Interesse der Gebührenpflichtigen, daß sie aufgehoben werde. Wenn der Notar seine Gebühren für Rechtspolizeigeschäfte aus der Staatscasse bezieht, so läßt sich Dies rechtfertigen, weil er hier als öffentlicher Beamter handelt, wenn er aber Privatgeschäfte vornimmt, so kann ich es nicht gerechtfertigt finden, daß man diese Gebühren gleichfalls wie Steuern erhebe, und auf dieselben die gesetzlichen Bestimmungen über die Execution anwendet. Es hat Dies die Folge, daß rein privatrechtliche Schulden erhoben werden, wie Schulden, welche aus öffentlichen Rechtstiteln fließen, und ich glaube nicht, daß sich Dies rechtfertigen läßt; ich glaube auch nicht, daß die Regierung nur befugt ist, eine solche Verfügung zu erlassen.

Christ: Ich stelle den Antrag, zu sagen: „kein Notar darf ohne Genehmigung des Ehrenraths ein anderes öffentliches Amt annehmen,“ ich wünsche also den Ausdruck „Justizministerium“ geändert zu sehen in „Ehrenrath.“ Es gehört dieser Antrag, den ich hier stelle, zu einer Reihe anderer Anträge, die ich für die Notare, die mir diese Wünsche mitgetheilt haben, stellen werde, und von welchen Mittheilungen ich nur den Gebrauch mache, wenn diese Wünsche zugleich mit meinen Ansichten übereinstimmen. Das Gesetz gründet zum ersten Male für diesen besondern Stand einen Ehrenrath, das Gesetz gründet zum ersten Male für einen besondern Stand eine Behörde aus sich heraus, die Ehre des Standes zu überwachen, welche dafür zu sorgen hat, daß von den einzelnen Mitgliedern keine Handlungen begangen werden, welche der Ehre des Standes entgegenstehen. Wenn man einmal in den Stand selbst den Grund-  
satz der Ehre und die Vertretung des Standes legt, dann darf man sicher darauf bauen, daß dieser Grundsatz vorzugsweise durch diesen Stand gehandhabt wird, denn es handelt sich dabei um seinen Namen, um seine Stellung, und wer ist theilhaftiger dabei, als der Stand selbst? Das ist der Gedanke, weshalb fremde Gesetzgebungen die Anwälte in ihrer Stellung unter die Advokate selbst stellen, und das ist der Gedanke, der auch einen Ehrenrath für die

Staatschreiber gebildet hat. Zudem sind alle diese Punkte, um die es sich hier handelt, Thatfragen, Dinge, welche diese Leute am Besten wissen müssen. Entfernt von der Verantwortlichkeit über einen Gegenstand zu berichten, den der Referent in der Regel nicht kennt, ist verlorene Zeit, ist verlorene Mühe, ist ein Grundsatz ohne Grund. Wenn es sich also um Verleihung eines öffentlichen Staatsamtes handelt, so muß es die Regierung in der Hand haben, das Amt zu übertragen, alle übrigen Fälle aber, z. B. der Notar wird Gemeinderathsschreiber, oder er übt ein Gewerbe aus, das mit seiner Stelle unverträglich ist, alle diese Dinge wird der Ehrenrath in seinem Interesse vorzugsweise wahren, und mit Strenge wahren. Wir müssen also, wenn wir den Stand heben wollen, überall zugreifen, wo es sich darum handelt, ein wichtiges Amt in die Hände des Ehrenraths zu geben, der zur Zeit noch nicht viel zu thun hat, dem wir erst Geschäfte geben müssen. Ich beantrage daher, das Wort „Justiz-Ministerium“ in „Ehrenrath“ zu verwechseln. (Mehrfache Unterstützung.)

Schmitt: Ich muß mich diesem Antrage widersetzen. Ich würde eine solche Bestimmung in der That für eine Anomalie halten. Das Justizministerium hat die Notare anzustellen, es hat zu erlauben, in wie fern der Notar die Eigenschaften besitze, die ihn geeignet machen, dem Dienst mit Erfolg vorzustehen. Das Justizministerium hat namentlich auch zu prüfen, ob nicht etwa der Notar oder Derjenige, welcher die Stelle eines Notars nachsucht, einen Dienst bekleidet, der mit der Stelle eines Notars nicht wohl verträglich wäre. Würde Derjenige, der die Stelle eines Notars nachsucht, einen solchen Dienst bekleiden, so läge es ohne Zweifel in der Befugniß des Justizministeriums, sein Gesuch abzuschlagen. Diese Befugniß würden wir ihm nicht einräumen, wenn wir dem Notar, nachdem er einmal den Dienst erlangt hat, die Erlaubniß geben würden, ein anderes öffentliches Amt, auch ohne das Justizministerium zu fragen, anzunehmen.

Ich gebe dem Abgeordneten Christ gerne zu, daß es Thatfragen sind, um deren Entscheidung es sich in solchen Fällen handelt, allein ich glaube auch, daß das Justiz-Ministerium eben so gut als der Ehrenrath in der Lage ist, dergleichen Thatfragen, nachdem er sich über das Verhältniß der Sache erkundigt hat, zu entscheiden. Wir wollen allerdings den Stand der Notare heben, wir wollen ihn durch dieses Gesetz heben, allein wer sagt dann, daß es der Ehre des Notars entgegen sei, wenn er, bevor er ein

anderes öffentliches Amt noch annimmt, die Erlaubniß des Justizministeriums dazu nachsucht? Wenn ein anderer öffentlicher Beamter in solchem Falle sich befindet, so muß er gleichfalls die Erlaubniß seiner vorgesetzten Behörde dazu einholen, und es ist noch Niemand eingefallen, zu behaupten, daß er dadurch seiner Ehre Etwas vergiebt. Ich stimme daher für den Commissionsantrag.

Geh. Referendar Jungmanns: Die Regierung kann dem Amendement des Abgeordneten Christ ihre Zustimmung ebenfalls nicht geben; der Gesichtspunkt, von dem sie ausgeht, wenn sie die Notariatsstellen besetzt, ist der, diejenige Zahl von Notaren anzustellen, die in einem Bezirk ihr Unterkommen finden, und welche zugleich hinreicht, die Geschäfte der Districtsangehörigen mit der nöthigen Beschleunigung zu versehen. Wenn nun Jemand ein öffentliches Amt annehmen würde, welches ihn hinderte, die Geschäfte der Districtsangehörigen in der gehörigen Zeit zu besorgen, so müßte in solchem Falle die Regierung entweder in der Lage seyn, ihn entlassen zu können, in der Lage ist sie aber nicht, oder sie müßte in der Lage seyn, ihm die Annahme eines solchen Amtes zu versagen. Vor die Competenz eines Ehrenraths kann eine solche Erlaubniß nicht gehören, der Ehrenrath würde in einem solchen Falle ein sehr entgegengezetes Interesse vor dem des Staates haben, namentlich würden diejenigen Notare, die in der Nähe des Notars wohnen, der ein anderes Amt annehmen will, ein großes Interesse haben, daß er ein solches Amt annehme, das ihn sehr beschäftigt.

Prestinari: Ich muß mich ebenfalls gegen den Antrag des Abgeordneten Christ erklären. Bis jetzt haben sich die Ehrenräthe in keinem Staate bewährt; in Frankreich ist man nicht damit zufrieden, in Rheinbayern sind sie wieder abgeschafft worden; andere Staaten haben sie, obwohl sie im Uebrigen die französische Einrichtung erhielten, gar nicht eingeführt; nur in Preußen besteht seit kurzem ein Ehrenrath, jedoch ohne große Befugnisse. Unter diesen Umständen werden wir wohl daran thun, unserm Ehrenrath vorerst einen minder ausgedehnten Wirkungskreis anzuweisen.

Mez: Ich erlaube mir nur die Anfrage, ob eine ähnliche Bestimmung in Beziehung auf die Anwälte besteht. Es wurde nämlich schon einigemal bemerkt, daß Analogien bestehen zwischen den Anwälten und Notaren; wenn nun eine solche Bestimmung für die Anwälte besteht, so will ich mich fügen, besteht aber eine solche Bestimmung für die Anwälte nicht, so muß ich bitten, mir zu erklären, weshalb

eine solche Aenderung gemacht werden soll. In Bezug auf Dasjenige, was der Abgeordnete Prestinari gesagt hat, daß die Notariatskammern in Frankreich sich nicht bewährt haben, muß ich bemerken, daß dem doch nicht ganz so ist. In Rheinbayern ist das Institut allerdings aufgehoben worden, allein die Gründe werden wohl nicht in dem Notariat, sondern in der Politik liegen.

Schaff: Eine Vergleichung zwischen den Anwälten und Notaren ist hier nicht ganz am Platze, es besteht auch eine ähnliche Einrichtung nirgends. Was den Antrag des Abgeordneten Christ betrifft, so ist schon bemerkt worden, daß andere Gesetzgebungen solche Attribute dem Ehrenrath nicht geben. Auch das Gesetz vom 25. ventöse des Jahres XI. der Republik enthält keine Bestimmung, daß die Ehrenräthe in dieser Beziehung Etwas zu sagen haben, dagegen ist im Gesetz selbst bestimmt, welche Aemter der Notar nicht besorgen darf.

Man muß auch bedenken, daß der Ehrenrath nicht permanent ist, daß diese Herren, welche in mehreren Kreisgerichtsbezirken zerstreut wohnen, nicht an jedem Tag zu haben sind. Wenn also ein Notar z. B. als Bürgermeister oder Gemeinderath gewählt wird, und es soll die Entschließung des Ehrenrathes eingeholt werden, so müßte dieser jedesmal zu einer außerordentlichen Sitzung sich versammeln, oder es müßte abgewartet werden, bis er ohnehin zusammen tritt.

Was die Bemerkungen der Abgeordneten Bissing und Schmitt hinsichtlich des Einzugs und der Verrechnung der Gebühren für nicht eigentliche Geschäfte der Rechtspolizei, für die Geschäfte der freiwilligen Concurrenz, welche von den Notaren besorgt werden, betrifft, so theile ich vollkommen ihre Ansicht. Ich glaube, der Notar soll da nicht besser und nicht schlimmer daran seyn, wie jeder Andere, der ebenfalls befugt wäre, solche Geschäfte vorzunehmen. Ich glaube nicht, daß in der Vollzugsverordnung solche Bestimmungen erscheinen dürfen, welche den Einzug der Gebühren beschränken.

Der Antrag des Abgeordneten Christ statt „kein Notar darf ohne Genehmigung des Justizministeriums etc.“ zu sagen: „kein Notar darf ohne Genehmigung des Ehrenrathes“ wird verworfen, und der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 6.

wird angenommen.

II. Form der Notariatsurkunden (Urschrift, Doppelschrift, Abschrift).

§. 7.

Zentner: Die Vorschriften, die in diesem Paragraphen gegeben werden, sind von der höchsten Wichtigkeit, sie sind die Bürgschaft für die Richtigkeit und Gültigkeit der Urkunde. Solche wichtige Vorschriften, glaube ich, sollten in der Weise gegeben werden, daß ihre Uebertretung die Wichtigkeit oder Unwirksamkeit des Actes zur Folge haben. Die Commission hat nun gemeint, daß es durch die Hinweisung auf den Landrechtsatz 6 k. lediglich in das Ermessen des Richters gestellt seyn soll, ob die Unterlassung der einen oder anderen Formvorschriften die Wichtigkeit des Actes zur Folge haben soll. Ich halte dieß für bedenklich, ich glaube, daß hier dem Richter viel zu viel überlassen wird.

Es gibt allerdings viele Fälle, wo lediglich eine quaestio facti vorhanden seyn wird, deren Beurtheilung man dem Ermessen des Richters überlassen kann; es gibt aber auch andere Fälle, wo es gefährlich ist, das zu thun, und zu diesen Fällen gehören vor Allem die Formvorschriften des §. 7; es gehören auch noch andere dazu, und es wird bei den späteren Paragraphen Gelegenheit geben, sich näher darüber zu erklären. Ich glaube daher, daß in irgend einer Weise ausgesprochen werden soll, wenn die Vorschriften, die hier gegeben werden, übertreten werden, so soll das, ich will nicht sagen schlechthin Wichtigkeit, aber doch die Unwirksamkeit des Actes als einer öffentlichen Urkunde zur Folge haben. Ob man das hier oder weil noch mehr ähnliche Fälle vorkommen, später etwa durch eine Ausdehnung des §. 29 aussprechen sollte, will ich dahin gestellt seyn lassen, und will deshalb zur Zeit einen Antrag nicht formuliren.

Was den zweiten Satz betrifft, wo es heißt: „auch haben sie darauf zu sehen u.“ so glaube ich, daß man in der Gesetzesprache nicht auf diese Weise sich ausdrückt, sondern, daß man, wenn man der Ansicht wäre, daß das eine so wichtige Vorschrift ist, eher so sprechen muß, wie der Regierungsentwurf sich ausgedrückt hat, wo es heißt: „auch dürfen sie u.“

Geheimer Referendar Jungmanns: Ich ersuche den Herrn Abgeordneten, seinen Antrag wegen dieser Formverletzungen, welche die Wichtigkeit einer Urkunde oder ihre Unwirksamkeit nach sich ziehen soll, bis zum §. 29 zu verschieben, wo ich ebenfalls einige Bemerkungen wegen der Fassung jenes Paragraphen machen werde.

Was die Fassung des letzten Satzes betrifft, so hat die Commission beabsichtigt, damit auszudrücken, daß es Sache

der Parteien sey, die Zeugen zu wählen, und nicht Sache des Notars.

Vielleicht kann den Anständen, die hier erhoben worden sind, vorgebeugt werden, wenn man statt der Fassung der Regierung und statt der Fassung der Commission, die Fassung braucht:

„Auch dürfen Personen, welche mit ihnen oder mit den Parteien in diesem Grade verwandt oder verwägert sind, nicht als Zeugen beigezogen werden.“

Zentner: Ich werde dem Wunsche des Herrn Regierungs-Commissärs gemäß meinen Antrag beim § 29 reproduziren, und will nur bemerken, daß ich noch als weitere Paragraphen, wo ich ähnliche Anträge zu stellen gesonnen bin, schon vorläufig die §§ 13 und 14 bezeichne.

Bissing: Ich hatte mich um's Wort gemeldet, um den Antrag zu stellen, den Schlusssatz zu streichen, allein ich habe jetzt doch einige Bedenken erhalten, und möchte gerne ein Mitglied der Commission über den Sinn des Satzes sich aussprechen hören, und nachher mir vorbehalten, den Antrag zu stellen.

Schmitt: Die Commission hat absichtlich diese Fassung gewählt, sie wollte den Notaren zur Pflicht machen, darauf zu sehen, daß dergleichen Personen nicht als Zeugen beigezogen werden, allein sie wollte nicht so categorisch sich aussprechen, wie die Regierung gethan hat, und damit gewissermaßen eine Verantwortlichkeit in allen Fällen den Notaren zur Last legen. Es wurde daher diese Fassung gewählt, um im einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen es überlassen zu dürfen, in wie weit der Notar seine Schuldigkeit gethan hat oder nicht, und ich glaube in dieser Beziehung ist diese Fassung auch richtig gewählt. Wenn ich auch in mancher Beziehung mit dem Abgeordneten Zentner darin einverstanden bin, daß das Gesetz deutlicher aussprechen sollte, in welchen Fällen die Wichtigkeit des Actes auf die Unterlassung von Förmlichkeiten angedroht ist, so kann ich doch darin mit ihm nicht übereinstimmen, daß für solche Fälle die Wichtigkeit unbedingt vorgeschrieben werden soll, vielmehr glaube ich, daß gerade für diese Fälle das richterliche Ermessen eintreten kann.

Stöffer: Ich glaube, wenn wir die Sache so stehen lassen, wie sie hier steht, so führen wir die Notare auf's Eis. Es ist Pflicht der Regierung und der Gesetzgebung, bestimmt sich auszudrücken, und ich schließe mich daher dem Vorschlag des Herrn Regierungs-Commissärs an, zu sagen:

„Auch dürfen sie Personen, welche ic., nicht als Zeugen zuziehen.“

**Prestinari:** Ich bin mit der Fassung einverstanden, die der Herr Regierungscommissär vorgeschlagen hat, und habe nur eine kleine Redactionsbemerkung zu machen. Ich glaube nämlich, daß die §§ 7 und 8, welche mit dem § 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehen, in den ersten Absatz gehören, und stelle daher den Antrag, die §§ 7 und 8 in den ersten Abschnitt aufzunehmen, und den zweiten mit dem § 9 zu beginnen.

**Lamey:** Es scheint mir doch, daß man in einiger Verwechslung begriffen ist. Wenn man eine Gesetzgebung machen will, in welcher bestimmt ist, daß Urkunden nichtig sind durch Bezug gewisser Zeugen, so muß man vorausschicken, welche Zeugen gültig seyn sollen.

Es fragt sich nun, wollen wir die Notare anweisen, daß sie die Verantwortlichkeit für die beigezogenen Zeugen haben, oder wollen wir das nicht thun. Wenn die Notare die Verantwortlichkeit dafür haben sollen, daß ein Zeuge beigezogen wurde, der mit den Parteien bis zum vierten Grad verwandt oder verschwägert ist, so muthen wir ihnen zu, die Stammbäume sämtlicher Menschen im Kopfe zu haben. Die Absicht war nur die, die Notare zu nöthigen, bei der Urkundenaufnahme die Leute darauf aufmerksam zu machen, so und so ist es, die und die Folgen sind damit verbunden, und sie haben genug gethan, wenn sie in dem Notariatsinstrument bemerken, daß dieß geschehen ist, denn die Leute müssen es ja am besten wissen, ob und in welchem Verwandtschaftsgrade sie zu einander stehen.

Wollen Sie nun aber, wie Ihnen vorgeschlagen worden ist, categorisch aussprechen: es darf bei keiner öffentlichen Urkunde ein Zeuge beigezogen werden, der im vierten Grade mit einer der contrahirenden Parteien verwandt ist, so müssen Sie diese Bestimmung vorausschicken, Sie müssen sagen, zu keiner öffentlichen Urkunde darf ein solcher Zeuge beigezogen werden, aber Sie dürfen die Verantwortlichkeit dafür nicht dem Notar aufhalsen, denn diese Sprache ist nicht gesetzgeberisch und drückt de facto nicht aus, was Sie wollen. In dem Landrecht existirt meines Wissens keine Bestimmung, daß ein Zeuge, der im vierten Grade mit den die Urkunden aufnehmenden Personen verwandt oder verschwägert ist, nicht gültig sey, im Gegentheil können, z. B. bei Eheverträgen Zeugen von mehreren Verwandtschaftsgraden beigezogen werden, allein in der Prozeßordnung besteht die Bestimmung, daß ein solcher Zeuge

keine volle Gültigkeit habe, und man risgirt also die Nichtigkeit, wenn man einen solchen Zeugen beizieht. So wie die Bestimmung da steht, kann sie also nur den Sinn haben, daß man die Parteien darauf aufmerksam machen soll, daß sie Zeugen haben, die unter Umständen kein gültiges Zeugniß geben können, will man aber diese Zeugen ganz ausschließen, so muß gesagt werden: „bei keiner Urkunde darf ein solcher Zeuge beigezogen werden.“

**Christ:** Wir müssen mit Bestimmtheit sagen, wer für die Zeugen verantwortlich ist, denn das ist eine Lebensfrage. Wenn man sagt, wie der Abgeordnete Stöber vorschlägt: Auch dürfen sie nicht beiziehen, so muß mit Nothwendigkeit geschlossen werden, daß es die Notare sind, welche für die Gültigkeit der Zeugen haftbar sind, und das ist eine baare Unmöglichkeit. Der Notar weiß ja den Inhalt des zu fertigenden Testaments nicht, er weiß also nicht, welcher Zeuge im vierten Grade verschwägert ist mit Demjenigen, der eingesetzt wird, es ist also eine reine Unmöglichkeit, den Notar für Verhältnisse verantwortlich zu machen, zu deren Beurtheilung er außer Stand ist. Darum sind die französische und diejenigen Gesetzgebungen, welche der französischen folgten, der Ansicht, daß die Notare nur die Verbindlichkeit haben sollen, den Parteien und den Zeugen zu sagen, nur Diejenigen können Zeugen seyn, die in den Verwandtschaftsverhältnissen nicht stehen; allein, wenn dessenungeachtet sich zeigt, daß ein solcher Zeuge in einem verbotenen Grade der Verwandtschaft steht, so soll es nicht der Notar seyn, der dafür einzustehen hat, denn das würde ihn zu einer Handlung verbinden, wozu für ihn gar keine Möglichkeit vorhanden ist, dafür einzustehen zu können. Wir haben längere Zeit an einem Ausdruck gewährt, wir haben aber keinen bezeichnenden gefunden, um diesen Gedanken auszusprechen, den Gedanken nämlich, daß der Notar die Parteien nur aufmerksam machen, daß er sie belehren soll. Ueber die Theorie der Nichtigkeit spreche ich nicht, ich begreife nicht, wie man von dieser Lehre hier sprechen kann; wir wollen bei § 29 sehen, wohin diese unheilvolle Lehre führt, wohin sie in Frankreich geführt hat, und wohin sie bei uns führen würde.

**Zentner:** Die beiden Redner vor mir sind nach meiner Ansicht in einem Irrthum befangen, sie sprechen so, als wenn der Vorschlag bezweckte, es solle ausgesprochen werden, die Notare seyen verantwortlich dafür, daß nicht solche Personen als Zeugen beigezogen werden. Das ist nicht gesagt, wenn sie die Fassung annehmen, welche der Herr Regierungs-

Commissär vorgeschlagen hat, und wornach es heißt: „Auch dürfen Personen, welche mit ihnen oder den Parteien in diesem Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beigezogen werden.“ Wenn der Notar das Seinige gethan hat, wenn er, wie die Abgeordneten Lamey und Christ bemerkt haben, sie darauf aufmerksam gemacht hat, daß solche Personen nicht als Zeugen beigezogen werden dürfen, wenn anders der Akt als öffentlicher Akt gültig seyn soll, dann würde er einer Verantwortlichkeit durchaus nicht unterliegen, wenn daraus ein Schaden entstehen sollte, sondern die Parteien hätten ihn zu tragen, und dieses Aufmerksammachen von Seite des Notars wird daher hinreichen, daß sich die Parteien vor Schaden hüten.

Wenn aber irgend eine Partei, wenn sie trotz des Aufmerksammachens von Seiten des Notars in Schaden sich versetzt hat, so thöricht seyn sollte, gegen den Notar mit einer Entschädigungsklage aufzutreten, so wird der Notar einfach entgegenhalten können, ich habe meine Schuldigkeit gethan, ich habe sie auf die Folgen aufmerksam gemacht, diese Verantwortlichkeit, diese Gefahr für den Notar wird also nirgends vorhanden seyn, und diese Besorgniß darf Sie also durchaus nicht abhalten, dem Antrage Ihre Zustimmung zu geben. Auf das, was der Abgeordnete Christ schon zum Voraus in Beziehung auf die Nichtigkeiten drohend gesagt hat, will ich beim §. 29. zu antworten mir vorbehalten.

Stöffer: Ich wollte nur das Nämliche bemerken, was der Abgeordnete Zentner gesagt hat, daß nämlich die Abgeordneten Lamey und Christ den Antrag vollkommen mißverstanden haben, es hat kein Mensch daran gedacht, die Notare verantwortlich zu machen.

Lamey: Ich will nur bemerken, daß eben die Fassung, welche vorgeschlagen worden ist, so beschaffen ist, daß sie einen Irrthum mit vollem Rechte rechtfertigt. Ich habe in der That geglaubt zu hören, daß der Vorschlag dahin gieng: die Notare dürfen solche Personen nicht beiziehen, wenn er aber auch nicht dahin gieng, so läßt sich dieser Sinn doch aus der Construction des Satzes mit Nothwendigkeit folgern. Es heißt hier: „Es ist ihnen verboten u.“ wem ist es verboten? den Notaren, was ist ihnen verboten? das und das, und dann wird fortgefahren, „auch dürfen sie u. u.“ Hieraus wird jeder, der deutsch gekernt hat, schließen, daß die Notare dafür verantwortlich gemacht werden sollen. Wenn sie dieß nicht aussprechen wollen, dann stellen Sie voraus: Personen, welche mit dem Notar

oder den Parteien bis zum vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht als Zeugen beigezogen werden, und dann fahren Sie fort: „Es ist den Notaren verboten, Geschäfte zu ferrigen, wenn solche Personen als Zeugen beigezogen werden.“ Dann ist klar, was Sie wollen.

Schaff: Die Commission hatte die Absicht, die Verantwortlichkeit der Notare nicht über Gebühr auszudehnen, und diese Absicht glaubte sie durch die Fassung des Entwurfs zu bewerkstelligen, nämlich durch die Worte: „Auch haben sie darauf zu sehen u. u.“ Im ersten Satze heißt es: „Es ist ihnen verboten, sie dürfen keine solche Geschäfte machen,“ im zweiten Satze heißt es aber nur: „Sie sollen dahin trachten, daß das und das geschieht,“ allein es als absolutes Muß hinzustellen, war man nicht geneigt, und darum wollte man nicht im befehlenden Tone im letzten Satze sprechen. Der Abgeordnete Prestinari will die §§. 7 und 8 in den ersten Abschnitt ziehen, und sein Bedenken ist allerdings nicht ganz ungegründet, allein man wird doch am besten thun, wenn man sie im zweiten Abschnitte beläßt, und nur die Ueberschrift des Abschnitts etwas ändert, nämlich daß man statt nur von der Form der Notariatsurkunden zu reden, allgemein sagt: „Von den Notariatsurkunden.“

Prestinari: Nur müßte ich dann vorschlagen, statt „es ist ihnen verboten,“ zu sagen, „es ist den Notaren verboten,“ und was den zweiten Absatz des §. 7 betrifft, so wird es am passendsten seyn, ihn hier zu streichen, und dem §. 12 beizusetzen.

Lamey: Beim §. 14 würde es sich am leichtesten machen.

Die Kammer erklärt sich mit dem Antrage des Abgeordneten Prestinari, den zweiten Satz des §. 7. hier ganz zu streichen, und die Diskussion über denselben bei §. 14, wo er als Nachsatz vorgeschlagen ist, wieder aufzunehmen, einverstanden, und nimmt mit dieser Aenderung den §. 7 an.

§. 8.

Vissing: Ich glaube, durch die Bestimmung des Nachsatzes, wodurch der Notar angewiesen ist, anzugeben, auf welche Weise er sich von der Identität ihm unbekannter Personen überzeugte, sind die Worte des ersten Absatzes, „und es ist dieses Umstandes in der Urkunde Erwähnung zu thun,“ überflüssig; denn sobald der Nachsatz stehen bleibt, so versteht es sich von selbst, daß die Personen,

welche im ersten Absatz vorkommen, dem Notar bekannt seyn müssen. Ich trage also darauf an, die Worte „und es ist dieses Umstandes Erwähnung zu thun,“ zu streichen.

Geheimerreferendär Jung h a n n s: Der Satz ist nicht überflüssig, der Notar soll in der Urkunde angeben, daß die Personen, die vor ihm erscheinen, Zeugen und Parteien, ihm bekannt seyen, gerade sowie in andern Fällen vorgeschrieben ist, daß er beurkunden soll, daß er den Akt vorgelesen, und die Personen aufgefordert hat, sich zu unterschreiben. Wenn ihm die Personen unbekannt sind, so ist er verpflichtet, anzugeben, auf welche Weise er sich von deren Identität überzeugt hat, damit im Fall einer Beanstandung der Urkunde die Beweiserhebung schnell erfolgen kann.

Der Paragraph wird nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 9.

Zentner beantragt, die Worte: „auch ist jederzeit Ort, Tag und Jahr, an welchem die Urkunde aufgenommen wird, anzugeben,“ dahin abzuändern: „auch in jederzeit Ort, Tag und Jahr der Aufnahme der Urkunde anzugeben.“

Der Paragraph wird mit dieser Redaktionsänderung angenommen.

§. 10.

Prestinari: Ich bin mit dem Paragraphen in der Voraussetzung einverstanden, daß unter der Sprache der Parteien nicht bloß die Landessprache, sondern jede Sprache verstanden wird, welche sie sprechen wollen. Wenn z. B. zwei Engländer, welche eine Urkunde aufnehmen wollen, auch französisch sprechen, und der Notar und die Zeugen nicht die englische, wohl aber die französische Sprache verstehen, so liegt es in der Natur der Sache, daß man die Verhandlungen in französischer Sprache aufnimmt.

Sch a a f f: Es war das die Ansicht und Absicht der Commission.

Der Paragraph wird nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 11

wird ohne Erinnerung angenommen.

§. 12.

Geheimerreferendär Jung h a n n s: Dieser Paragraph enthält eine Stelle, mit der die Regierungskommission nicht einverstanden war, es ist die Stelle, welche vorschreibt, es müssen die Zeugen des Lesens und Schreibens kundig seyn.

Es ist nicht nothwendig, daß die Zeugen lesen und schreiben können, um einer Urkunde die Glaubwürdigkeit zu verschaffen, es ist hinreichend, und kein anderes Gesetz schreibt mehr vor, wenn die Zeugen im Stande sind, die Urkunde zu unterschreiben. Man muß größere Anforderungen an die Zeugen nicht stellen, als nöthig ist, weil man sonst später eine Menge von Urkunden vorfinden und für nichtig erklären könnte. Wir schlagen Ihnen also vor, statt des Satzes „und ausserdem des Lesens und Schreibens kundig sind,“ bloß zu sagen, „und unterschreiben können.“

Zentner: Ich wollte in ähnlicher Richtung eine Bemerkung gegen diesen Paragraphen machen. Ich glaube, daß man, wenn man diese Erfordernisse aufstellt, die Instrumentirung und Aufnahme von Urkunden zu sehr erschweren würde. Wie der Herr Regierungskommissär ausführte, ist es, um ein tüchtiger Zeuge zu seyn, nicht nöthig, gerade lesen und schreiben zu können, und ich nehme daher den Vorschlag des Hrn. Regierungskommissärs auf. Ich glaube aber auch, die Fassung des übrigen Theils des Paragraphen ist sehr undeutlich. Die Worte, „insofern nicht besondere Gesetze etwas anderes festsetzen,“ scheinen mir am unrichtigen Orte zu stehen; so wie sie hier stehen, wüßte man nicht, ob sie auf den weiter vorangehenden Satz: „welche die in L. R. S. 948 geforderten Eigenschaften haben,“ zu beziehen sind, oder auf den nachfolgenden „und ausserdem des Lesens und Schreibens kundig sind.“ Es will ohne Zweifel damit ausgedrückt werden, daß bei jeder öffentlichen Urkunde zwei Zeugen beigezogen werden sollen, soweit nicht besondere Gesetze etwas Anderes vorschreiben. Solche besondere Gesetze haben wir z. B. bei den Testamenten, wo vier, beziehungsweise zwei Zeugen nothwendig sind, und ich würde daher vorschlagen, zu sagen, „bei jeder öffentlichen Urkunde sind, insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen, zwei Zeugen beizuziehen, welche r. r.“ Dann glaube ich, man sollte solche Gesetze, die jeder Bürger alle Tage zu gebrauchen im Falle seyn kann, auch so populär, als möglich machen, und ich würde daher anstatt den L. R. S. 980 anzuführen, diese Erfordernisse geradezu aufzuführen, der Zeuge muß nämlich männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsunterthan, und im Genuße der bürgerlichen Rechte seyn. Ich glaube, man sollte Das einschalten, statt der Bezugnahme auf L. R. S. 980.

Ulrich unterstützt diesen Vorschlag.

Christ: Ich habe gedacht, der Herr Berichterstatter würde vielleicht einen Antrag stellen, da ich bereits mit

dem Herrn Berichterstatter ebenfalls eine Aenderung dieses Paragraphen für nöthig gehalten habe. Wir sind darüber einverstanden, den Paragraphen so zu fassen: „Bei jeder öffentlichen Urkunde sind zwei Zeugen, insofern besondere Gesetze nicht das Gegentheil bestimmen, beizuziehen, u. s. w.“ wir sind ferner damit einverstanden, den L. N. S. 980 aufzunehmen, aber aus diesem Landrechtsatz jene Bestimmung auszulassen, welche vorschreibt, daß der Zeuge ein Staatsunterthan seyn muß. Wenn Sie den §. 12 ansehen, so sind zwei Bestimmungen darin, die eine Bestimmung ist die, welche vorschreibt, daß zwei Zeugen beigezogen werden sollen, und die zweite Bestimmung, welche die Eigenschaften des Zeugen festsetzt. Die Eigenschaften des Zeugen bleiben überall, wo Zeugen nöthig sind, dieselben, sie ändern sich nicht, der Zeuge soll überall die Eigenschaften haben, daß er männlichen Geschlechts, volljährig, im Genuß der bürgerlichen Rechte, und des Lesens und Schreibens kundig ist. An diesen Eigenschaften soll bei keiner Urkunde wo Zeugen nöthig sind, irgendetwas geändert werden, wir können aber aus dem L. N. S. 980 die Eigenschaft, daß der Zeuge zugleich Staatsunterthan seyn muß, nicht beibehalten, weil der §. 4 der Grundrechte entgegensteht; nach dem §. 4 der Grundrechte darf man nun einmal zwischen den deutschen Unterthanen, zwischen Inn- und Ausländern nicht mehr unterscheiden. Was die Bemerkung des Herrn Regierungs-Commissärs betrifft, so ist richtig, daß die ausländischen Gesetzgebungen nur sagen, „des Schreibens kundig;“ wir gingen aber einen Schritt weiter, und haben dafür einen gewichtigen Grund, wir sagten nämlich, daß bei der allgemeinen Schulbildung im Unterschiede gegen Frankreich, wir sehr leicht zu dem Schreiben, das Lesen hinzusetzen können. Wenn die Franzosen bloß das Unterzeichnen des Zeugen fordern, so sagen wir, er soll auch lesen können, er soll eine Urkundsperson seyn, und wenn ein Zeuge ein Zeuge der Urkunde seyn soll, so muß er dazu wahrlich nicht nur schreiben, sondern auch lesen können, wenn er anders irgendwie eine Bedeutung haben soll, er muß eine Prüfung vornehmen können, wenn er Dasjenige, was er wirklich ist, seyn soll, nämlich ein Zeuge. Ich glaube daher, wir sollten es bei der Bestimmung der Commission belassen, unser Unterricht ist soweit ausgebreitet durch unsere unteren Schulen, daß wir ganz füglich heutigen Tags sagen können, der Zeuge soll lesen und schreiben können, wir wären vor dreißig Jahren schon im Stande gewesen, dies festzusetzen. Ich würde also der Ansicht seyn, daß man es beim Entwurf

belasse mit der Aenderung, daß man die Eigenschaft als Staatsangehöriger beim Zeugen fallen lasse, in Beziehung auf Deutsche.

Geheimerreferendär Jung h a n n s: Wir sind mit der Aenderung, daß man die Eigenschaft des Zeugen als Staatsunterthan weglasse, nicht einverstanden. Die Grundrechte stehen auch der Bestimmung nicht entgegen, so wenig als sie der Bestimmung entgegenstehen, daß nur Leute, die in dem Wahlbezirk wohnen, den Abgeordneten wählen können. Die Bestimmung hat nämlich den Grund, daß Personen nicht als Zeugen von Urkunden beigezogen werden, die man nur mit der größten Schwierigkeit herbeiziehen kann, wenn es sich darum handelt, diese Urkunden zu verifiziren. In Frankreich muß der Zeuge sogar im Arrondissement wohnen, in welchem das Geschäft errichtet wird. Darum wird es besser seyn, es bei dem L. N. S. 980 zu belassen, und was die Bemerkung gegen den Antrag betrifft, man möge von dem Zeugen nur fordern, unterschreiben zu können, so sage ich, der Zeuge braucht die Urkunde nicht zu lesen, sie wird vorgelesen, er braucht nichts weiter zu schreiben, als seinen Namen, und wenn auch viele Personen in der Schule haben lesen und schreiben lernen, so findet man doch nicht selten, daß sie im spätern Alter das Lesen und Schreiben verlernt haben, weil sie nur in der Uebung sind, ihren Namen zu schreiben.

Pre s t i n a r i: Ich will den Antrag des Abgeordneten Zentner unterstützen, daß die Zeugen nicht des Lesens kundig seyn müssen. Gedrucktes können wohl die meisten Badener lesen, aber nicht immer haben sie die Fähigkeit, Geschriebenes zu lesen. Ich glaube allerdings, daß unser Volk so weit vorangeschritten ist, daß solche Zeugen aufgefunden werden können, die auch diese Bedingung zu erfüllen im Stande wären, allein der Hauptanstand ist der, daß nicht immer zu constatiren ist, ob sie lesen können oder nicht, und ein Examen mit den Zeugen abzuhalten, kann man weder den Notaren, noch den Parteien zumuthen. Verlangen wir, daß die Zeugen lesen können, so ist späteren Ansetzungen Thüre und Thor geöffnet, und das möchte ich vermieden wissen.

Ich stimme also dem Antrage bei, daß die Bedingung, lesen zu können, den Zeugen nicht auferlegt werde.

S c h a a f f: Es sind verschiedene Anträge gestellt. Was zuerst die Bemerkung des Abgeordneten Zentner betrifft, man wisse nicht, worauf sich der letzte Satz, „insofern nicht besondere Gesetze etwas anderes festsetzen“, beziehe, so muß

ich bemerken, dieser letzte Satz bezieht sich auf alle Vorhergehende, und darum steht er nach meiner Ansicht am rechten Plage. Es müssen zwei Zeugen beigezogen werden, aber es sind Gesetze vorhanden, die verlangen vier Zeugen zu einem Rechtsgeschäft, aber es kommen auch Fälle vor, wo nicht so viele Zeugen nöthig sind, und es besteht ein Gesetz, wo wenigstens nicht die Unterzeichnung so vieler Zeugen nöthig ist; der Nachsatz bezieht sich also auf sämtliche Bestimmungen und wird daher am rechten Plage seyn. Wenn man verlangt, es soll in's Gesetz aufgenommen werden, welche Eigenschaften der Zeuge habe, und man möge sich nicht darauf beschränken, bloß den L.-N.-S. 980 anzuführen, so bin ich damit vollkommen einverstanden, und es war meine Absicht, selbst einen solchen Antrag zu stellen. Die Aenderung, welche der §. 4 der Grundrechte zu verlangen scheint, hat mir auf den ersten Anblick auch eingeleuchtet, ich bin aber anderer Ansicht geworden, ich glaube, es ist keine Beschränkung der Grundrechte, wenn wir sagen, der Notariatszeuge muß im Großherzogthum Baden angefaßten seyn, denn die Gesetze anderer Länder verlangen noch mehr, sie verlangen, er muß im Orte, oder wenigstens in dem Bezirk, in dem Arrondissement angefaßten seyn. Es könnten sich also alle anderen Staatsangehörigen dieser Länder beschweren, weil man sie nicht als Zeugen bei den Notariatsurkunden für habil halte, und sie ausschliesse. Es wird sich also keine Beschwerde in Deutschland über Verletzung der Grundrechte erheben, wenn wir geradezu wörtlich in unseren Satz aufnehmen, was das Landrecht ausspricht, statt daß wir den L.-N.-S. 980 anführen, wenn wir also sagen: Der Zeuge muß männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehöriger und im Genuße der bürgerlichen Rechte seyn, und dann noch beifügen, und unterschreiben können. Daß er überhaupt des Schreibens und Lesens kundig seyn muß, darauf will ich verzichten, ich glaube selbst, es könnte das Anlaß zu Angriffen auf Urkunden geben, und das muß man zu vermeiden suchen. Ich würde mich also begnügen, wenn man verlangt, daß er unterschreiben kann. Doch muß ich bemerken, die Qualifikation, die wir von den Zeugen bei Notariatsurkunden verlangen, ist nach Ansicht der Regierung und der Commission auch nothwendig bei Zeugen, welche der Bürgermeister adhibirt, wenn er eine Pfandstrichsurkunde aufnimmt.

Die Kammer beschließt, die Worte, „und außerdem des Lesens und Schreibens kundig sind“, abzuändern in die Worte „und unterschreiben können“; ferner statt den L.-N.-S.

980 anzuführen, den Inhalt desselben aufzunehmen, jedoch hierbei statt Staatsunterthan „Staatsangehöriger“ zu setzen. Mit diesen Aenderungen wird der Paragraph angenommen.

## §. 13.

Schaff beantragt, statt des langen Wortes „Unterspands-Verschreibungsurkunde“ zu setzen „Unterspandsverschreibungen.“

Der Paragraph wird mit dieser Redactionsänderung angenommen.

## §. 14.

Präsident: Da wäre beizusetzen: Auch haben die Notare darauf zu sehen, daß Personen, welche mit ihnen oder den Parteien im vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beigezogen werden.

Zentner: Ich wiederhole hier den Vorschlag, wie ich ihn früher gemacht habe; auch dürfen Personen, welche mit den Notaren oder Parteien im vierten Grade verwandt oder verschwägert sind, nicht als Zeugen beigezogen werden.

Lamey stellt den Antrag, nach dem §. 12 den §. 14 als §. 13 und zwar in folgender Fassung folgen zu lassen: „Personen, welche mit dem Notare oder den Parteien in dem in §. 7 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie die Gehilfen, Abschreiber und Diener des Notars dürfen als Urkundszeugen nicht beigezogen werden.“

„Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmung dieses Paragraphen und des §. 12 aufmerksam zu machen, und davon in der Urkunde Erwähnung zu thun.“

Die Abgeordneten Prestinari und Zentner und der Berichterstatter Schaff schließen sich diesem Antrage an. Derselbe wird bei der Abstimmung angenommen.

Die §§. 15, 16 und 17 werden nach der Fassung der Commission angenommen.

## §. 18.

Schaff: Hier ist die wichtige Frage zu discutiren, ob es den Notaren gestattet ist, eine Urkunde mit leeren Räumen dennoch auszufertigen, nachdem der Paragraph ausspricht, daß sie ohne Zwischenräume abzufassen sind. Es kommt besonders in der Handelswelt vor, daß Urkunden, namentlich Vollmachten in bianco ausgefertigt werden, und der Name dessen, der ermächtigt werden soll, ausgelassen, und vielleicht 100 Stunden von dem Ort, wo die Urkunde aufgenommen wird, der Name beigelegt wird. In Frankreich, wo der Artikel so lautet, wie der unserige, gestattet man gleichwohl die Aufnahme solcher Urkunden in bianco

mit der Wirkung öffentlicher Urkunden. Es sind dort schon viele Prozesse entstanden, wo ihre öffentliche Natur angegriffen wurde, der Kassationshof hat aber entschieden, daß sie als öffentliche Urkunden gelten, und die Notare, welche sie aufgenommen haben, nicht bestraft werden sollen. Ebenso wird in Preußen entschieden, wo dieselbe Bestimmung im Gesetz aufgenommen ist. Die Herren Regierungs-Commissäre und die Commission der Kammer hatten gleichwohl die Meinung, daß es den Notaren nicht gestattet seyn soll, eine solche Urkunde mit Auslassungen zu fertigen, namentlich keine Vollmacht in bianco auszufertigen, indem man nicht zugeben könne, daß eine solche Urkunde als öffentliche Urkunde gelte, und es eine Täuschung der Parteien seyn würde, wenn die Urkunde gleichwohl mit solchen Auslassungen in unwirksamer öffentlicher Form gefertigt würde. Ich glaube, es ist zweckdienlich, dieß hier auszusprechen, wie diese Erklärung auch im Bericht ausdrücklich niedergelegt ist.

Der §. 18 wird nach dem Commissionsantrag angenommen.

Gegen die §§. 19, 20, 21, 22 und 23 werden keine Erinnerungen gemacht.

§ 21.

Zentner: Ich beantrage den Strich des dritten Absatzes. Das Landrecht bestimmt ganz genau die Wirkung der Zurückgabe einer öffentlichen Urkunde, es bestimmt ferner, was eine öffentliche Urkunde sey, und ich sehe daher überall kein Bedürfnis ein, eine Bestimmung hier in die Notariatsordnung aufzunehmen, es würde nur der Zweifel dadurch erregt werden, ob und in welchem Umfang etwas Anderes ausgedrückt werden soll, als das Landrecht, das man bisher ausreichend gefunden hat, bestimmt.

Geheimer Referendär Jungmanns: Die Gründe dieser Bestimmung sind folgende:

Das Landrecht bezieht sich in seinen Sätzen 1283 und 1284 auf die Notariatsordnung; in der Notariatsordnung von 1806 und ihren Nachträgen ist bestimmt, welche Form der Ausfertigung eine öffentliche Urkunde haben soll, es heißt nämlich dort, daß die Ausfertigungen aus dem Notariatsprotokoll von den Parteien und Zeugen, sodann von dem Notar selbst unterzeichnet seyn müßten. Die Ausfertigung war demnach noch weit mehr, als die französische Grosse, sie war so förmlich als die Urschrift.

Diese Vorschrift der Notariatsordnung ist durch unser Notariatsgesetz abgeändert; eine Ausfertigung hat jetzt mehr die Form, wie sie in der Notariatsordnung vorge-

schrieben ist, diese Form hat nur noch die Doppelschrift. Wenn der L. R. S. 1283 und 1284 neben dem neuen Notariatsgesetze unverändert stehen blieben, so würde einer bloßen Abschrift die Wirkung ertheilt, welche nur der Urschrift oder Doppelschrift gebührt und ertheilt werden sollte.

Der Paragraph wird nach der Fassung der Commission angenommen.

III. Bewahrung der Urkunden.

§ 25

Bissing: Die Commission hat wohl einen Punkt aufzunehmen vergessen.

Ich schlage vor, als Nummer 11 noch aufzunehmen: „Einseitige Willens-Erklärungen aller Art,“ und glaube, daß ich diesen Punkt nicht näher zu begründen brauche.

Zentner: Es wäre das eigentlich nur eine Nachlese von dem, was nicht ausdrücklich berührt worden ist. Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten Bissing, wollte mir aber noch eine andere Bemerkung erlauben. In der letzten Zeile heißt es: „müssen auf Verlangen der Partei derselben abgegeben werden.“ Es ist wohl nicht der Sinn, daß das zu jeder Zeit soll geschehen können, sondern da, wo eine Urkunde zur Geschäftsbehandlung noch nöthig ist, nur nach Erledigung des Geschäfts, und es wäre vielleicht gut, dieß zur Verdeutlichung aussprechen.

Geheimer Referendär Jungmanns: Der § 25 enthält durchaus einseitige Urkunden, und man hat diesen allgemeinen Ausdruck nur darum nicht gewählt, weil man dem Notar nicht überlassen wollte, zu bestimmen, was eine einseitige Urkunde sey, eine Bestimmung, welche oft sehr zweifelhaft seyn kann. Es heißt in dem Landrechte besonders, daß auch eine Schenkung z. B. unter die einseitige Verträge gehöre, während bei Schenkungen im Landrecht besonders vorgeschrieben ist, daß der Aufsat darüber aufbewahrt werden muß. Es gibt Erklärungen, die einseitig zu seyn scheinen, bei welchen aber dritte in hohem Grade theilhaftig sind, und bei welchen das öffentliche Interesse fordert, daß ihre Urkunden aufbewahrt werden. Den Theilhaftigen, welche eine der Urschrift gleichgeltende Ausfertigung ihrer Urkunde besitzen wollen, ist durch den vorhergehenden Paragraphen, wodurch ihnen gestattet ist, von jeder Urschrift eine Doppelschrift sich geben zu lassen, hinreichend Gelegenheit gegeben, ihren Zweck zu erreichen. Auf den Antrag des Herrn Redner vor mir, es möge in den Paragraphen gesetzt werden, daß die Urkunde nur dann herausgegeben werden müsse, wenn sie fertig sey, erlaube ich mir zu be-

merken, daß es Demjenigen für den ein Geschäft vorgenommen wird, wohl frei stehen muß, die Urkunde vor der Vollendung zurückzufordern, wenn er auf das Geschäft selbst verzichten will.

Zentner: Man kann aber doch das nicht zugeben, daß die Parteien z. B. vor der vollendeten Theilung die Urkunde zurückerhalten.

Camery: Ich wünsche nicht, daß die Anzahl der Urkunden im § 25 vermehrt wird.

Was mich betrifft, so ist sie mir jetzt schon zu groß, und ich enthalte mich nur aus besonderen Gründen, den Vorschlag zu machen, diese Zahl zu vermindern, und auf einfache Prinzipien zurückzuführen.

Ich habe auch eine entschiedene Abneigung gegen den Antrag des Abgeordneten Bissing, wenn er so verstanden werden soll, daß das Wort „einseitig“ in dem Sinne des Landrechts genommen werden soll.

Sie wissen, daß in der Wissenschaft es sehr bestritten ist, was einseitig ist, und wie große Unterschiede zwischen der Einseitigkeit von Urkunden vorkommen können, das können Sie am besten aus dem § 25 selbst sehen. Sie haben dort eine Reihe von Urkunden, bei denen man einigermassen zweifelhaft seyn kann, ob sie einseitig sind, Sie haben aber zuletzt die letzten Willens-Erklärungen, die absolut einseitig sind, die gar nichts enthalten, als die einfache Willens-Erklärung eines Menschen, die erst durch den Tod dessen, der sich erklärt, ihre Kraft erhält. Ich habe geglaubt, daß der Abgeordnete Bissing unter den Urkunden, die ihm vorgeschwebt haben, solche Urkunden verstanden hat, und insofern würde ich nichts dagegen gehabt haben, wenn er den Vorschlag gemacht hätte, letzte Willensverfügungen und einseitige Urkunden dieser Art aufzunehmen, allein schlechthin zu sagen, einseitige Urkunden das würde zu den allergrößten Controversen führen, weil dieser Begriff schwankender Natur ist. Ich glaube daher, daß man in diesem Sinne auf den Bissing'schen Antrag nicht eingehen sollte.

Schaaff: Ich schließe mich dem an, was der Redner vor mir gesprochen hat, und mache nur darauf aufmerksam, daß eine Art von Urkunden fehlt, nämlich die Wechselproteste, ich halte sie aber begriffen unter der Nummer 7, Urkunden über Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen, und ich schlage nur vor, daß man beifügt, „u. dergl.“, dann gehören sie gewiß darunter.

Bissing zieht seinen Antrag zurück.

Geheimer Referendar Jungmanns: Wenn man Wechselproteste darunter verstehen wollte, so wäre das gegen die Wechselordnung, denn die Wechselproteste müssen in ein Wechselprotestbuch eingetragen werden.

Schaaff nimmt seinen Antrag ebenfalls zurück, und der Paragraph wird nach der Fassung der Commission angenommen.

#### §. 26.

Christ: Es heißt hier am Schlusse, diese Bestimmungen sollen die Befugnisse der Dienstaufsichtsbehörde in keiner Weise beschränken. In dieser Ausdehnung ist der Satz wohl nicht richtig. Wenn es sich nämlich davon handelt, ob und wann ein dritter Einsicht nehmen darf von der Urkunde des Staatschreibers, so ist diese Frage eine Rechtsfrage, so hat über diese Frage das Gericht zu entscheiden. Wenn wir nun den ersten Satz zugeben, so können wir nicht leicht in dieser Ausdehnung den Nachsatz stehen lassen. Wir haben zwar gewünscht, daß die Dienstbehörde in dienstlicher Beziehung die Aufsicht über diese Sachen haben soll, und ich habe diesen Satz auch nicht bestritten, aber wenn das Dienstliche aufhört, und es sich um reine Rechtsfragen handelt, dann kann es auch nicht mehr die Dienstbehörde seyn, welche über diese Frage zu entscheiden hat. Es wäre daher vielleicht bei der Fassung der Satz etwas zu mildern, ich habe in der Abtheilung auch nicht gehört, daß er in dieser Unbeschränktheit durchgegangen ist.

v. Stöckhorn: Ich muß beim zweiten Absatze einen kleinen Zusatz beantragen. Es heißt nämlich hier: „gegen die Entschliebung des Amtsrichters ist das Rechtsmittel der Beschwerdeführung (Prozeßordnung §. 1244) zulässig.“ Hier muß nothwendig eine Frist beigefügt werden, und ich schlage daher vor, zu setzen: „binnen 14 Tagen zulässig,“ denn, wenn wir keine Frist aufnehmen, so könnte nach Umständen Monate und Jahre lang nachher das Rechtsmittel der Beschwerdeführung ergriffen werden. Die bloße Verweisung auf die Prozeßordnung genügt nicht, die Prozeßordnung kennt dieses Rechtsmittel der Beschwerdeführung nicht. Das Rechtsmittel der Prozeßordnung ist nämlich nicht gegeben, um Streitpunkte zwischen den Parteien zu entscheiden, sondern um einseitige Verfügungen des Richters einer Prüfung zu unterwerfen. Wollen wir also hier ein Rechtsmittel der Beschwerdeführung geben, so müssen wir nothwendig eine Frist beifügen.

Geheimer Referendar Jungmanns: Es wird gegen eine Fristbestimmung nichts zu erinnern seyn, nur damit die

Fristen nicht gar zu verschieden sind, würde ich vorschlagen, zu sagen: „Die Beschwerde ist binnen 8 Tagen anzumelden, und binnen weiteren 14 Tagen auszuführen.“

Prestinari: Ich bin damit nicht einverstanden, es handelt sich nicht um ein Rechtspolizeigeschäft, sondern um eine richterliche Entscheidung, ich muß daher wünschen, daß der Antragsteller seinen ursprünglichen Antrag beibehalte.

Geheimer Referendar Jungmanns: Der Termin, von dem der § 4 des Gesetzes über die Rechtspolizeigeschäfte spricht, ist ein dreiwöchentlicher, 8 Tage zur Anmeldung, und 14 Tage zur Ausführung. Auf die Bemerkung des Abgeordneten Christ hätte ich noch zu erwiedern, daß wohl der letzte Absatz des § 26 durchaus nicht so verstanden werden kann, als sey die Dienstaufsichtsbehörde befugt, in die Kompetenz der Gerichte einzugreifen. Wenn die Dienstaufsichtsbehörde Einsicht verlangt, so kann sie es nur in dienstpolizeilichem Wege und im Interesse der Dienstaufsicht thun.

Schaaß: Ich möchte doch, um unsere Gesetzgebung in Uebereinstimmung zu bringen, Sie ersuchen, den Vorschlag anzunehmen, daß binnen 8 Tagen die Beschwerde angemeldet, und binnen weiterer 14 Tage ausgeführt werden soll. Es wird dann Dasjenige erreicht, was der Abgeordnete v. Stockhorn will, nämlich, daß Jemand, der eine Urkunde einsehen will, nicht zu lange zu warten hat, ob sein Gegner nicht gegen die richterliche Verfügung den Recurs ergreife. Wenn wir die Frist von 8 Tagen zur Anzeige, und von 14 Tagen zur Ausführung festsetzen, da hat der Gegner nur 8 Tage, andernfalls 14 Tage Zeit sich zu besinnen.

Die Frage des Präsidenten, ob die Kammer den Recurs an eine bestimmte Frist binden wolle, wird von der Kammer bejaht, und die Frist selbst nach dem Antrage des Abgeordneten von Stockhorn, auf 14 Tage festgesetzt; im Uebrigen der Kommissionsantrag angenommen.

Schaaß: Ich muß doch fragen, wie das zu verstehen ist? Es verlangt Jemand die Einsicht einer Urkunde, der Gegentheil protestirt, er will ihm die Einsicht nicht gestatten, der Richter aber spricht aus, es ist ihm gestattet, Einsicht von der Urkunde zu nehmen; wie lange hat nun der Mann zu warten, bis er wirklich Einsicht nehmen darf, bis diese richterliche Verfügung — ich nenne es kein Urtheil — vollzugsreif geworden ist?

v. Stockhorn: Antwort: vierzehn Tage. Das Rechtsmittel der Beschwerdeführung kennt nämlich gar nicht den

Unterschied zwischen der Anmeldefrist und der Ausführungsfrist.

Schaaß: Meine Ansicht war also die richtige.

Die Sitzung wird unterbrochen, und die Fortsetzung auf Nachmittags 3 Uhr angesagt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erstattet der Abgeordnete Christ Bericht über den von der ersten Kammer herübergekommenen Gesegentwurf, die Abschaffung der Todesstrafe betreffend, wie folgt: Ich will im Voraus bemerken, die Aenderung, welche die erste Kammer gemacht hat, betrifft nur eine Vorfassung, ist unwesentlich, und ich erlaube mir nur Folgendes zu bemerken: Die Todesstrafe ist bekanntlich durch die Grundrechte abgeschafft, und in Folge dieser Grundrechte hat die Regierung einen darauf bezüglichen Gesegentwurf vorgelegt, und an die Stelle der Todesstrafe die lebenslängliche Zuchthausstrafe gesetzt. Ueber diesen Punkt hat die erste und zweite Kammer überall keine Verschiedenheit der Meinung, die erste Kammer will aber, daß in dem Gesetz ausgesprochen werde, daß nicht die badische Gesetzgebung, sondern daß die Grundrechte die Todesstrafe aufgehoben haben. Abgesehen nun von der Ansicht, die man darüber haben kann, ob der Einzelne die Todesstrafe für sich gern aufgehoben haben möchte, oder ob sie in Folge der Grundrechte aufgehoben ist, ist im Resultate einerlei. Wenn wir die Prinzipienfrage zu entscheiden hätten, ob wir sie aufheben wollten, oder nicht, so stände die Frage anders, allein, nachdem die Grundrechte sie aufgehoben haben, und die erste Kammer sich nun auf diese Grundrechte beziehen will, so hat die zweite Kammer nichts dagegen einzuwenden. Die Fassung der ersten Kammer ist auch geschichtlich richtig, nicht die badische Gesetzgebung hat auf die Motion des Abgeordneten Rettig die Todesstrafe abgeschafft, sondern die Grundrechte haben sie abgeschafft. Unser Gesegentwurf lautet so: „Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsgesetz sie vorschreibt, ist abgeschafft; wo das Strafgesetz sie androht, tritt lebenslängliche Zuchthausstrafe an ihre Stelle.“ Nun sagt die erste Kammer Dasselbe, und es ist nur bemerkt, daß die Grundrechte es sind, welche das Verdienst haben, die Todesstrafe abgeschafft zu haben. Dies vorausgeschickt, trägt die Kommission darauf an, daß die Diskussion darüber jetzt vorgenommen werde, um so mehr, als ein badischer Gerichtshof darauf dringt, und darauf zu dringen Ursache hat, daß dieses Gesetz so bald als möglich verkündet werde.

Präsident: Da es nunmehr von großer Wichtigkeit ist, daß dieses Gesetz publizirt werde, ehe die

handlungen in Freiburg beginnen, so werde ich die Herren Regierungs-Kommissäre und die Kammer fragen, ob sie mit dem abgekürzten Verfahren einverstanden sind.

Staatsrath v. Stengel bejaht diese Frage, sowie die Kammer mit mehr als zwei Drittel der anwesenden Stimmen, und somit wird die Diskussion über den einzigen Artikel des Gesetzentwurfs, lautende:

Einziges Artikel:

„An die Stelle der Todesstrafe, welche, mit Ausnahme der im Kriegrechte damit bedrohten Verbrechen, durch Artikel 9 der deutschen Grundrechte abgeschafft ist, tritt in allen übrigen Fällen, für welche die Strafgesetze dieselbe androhen, lebenslängliche Zuchthausstrafe.“

eröffnet.

Da sich Niemand zum Wort meldet, wird über den Gesetzentwurf namentlich abgestimmt, und derselbe nach dem Vorschlage der ersten Kammer mit 33 gegen 2 Stimmen (Mez und Zell) angenommen.

Die Kammer schreitet nun zur Fortsetzung der Berathung über den Gesetzentwurf, die Staatschreiberei betreffend.

§ 27

wird mit dem von dem Abgeordneten Prestinari beantragten Zusätze: „Jeder Doppelschrift ist beizusetzen, daß sie eine Doppelschrift, und für wen sie gefertigt sey“ — angenommen.

§ 28.

Christ: Es wird hier von vielen Theilnehmenden der Wunsch geäußert, was eine ganz unschuldige Sache ist, daß man in dem dritten Satze sagen möchte, „gegen Bescheinigung.“ Wenn nämlich das Verzeichniß abgegeben wird, so hat der Notar nachher keine Bescheinigung dafür, und er kann also mit Recht fordern, daß er, wenn er die Sache abgibt, eine Bescheinigung erhält.

Geheimer Referendar Jungmanns: Es gehört das freilich in die Instruktion, allein ich habe auch keinen Anstand, es hier aufzunehmen.

Der Abgeordnete Christ zieht hierauf seinen Antrag zurück, und der Präsident erklärt den Paragraphen nach der Fassung der Kommission für angenommen.

§ 29.

Christ: Weil bei diesem Paragraphen verschiedene Punkte vorkommen werden, so wünsche ich zuvor einen kleinen Punkt abzuthun, betreffend die Frage, daß vorbehalten werden soll die Klage auf Entschädigung gegen die Notare, wenn sie

durch Versehen den Theilnehmenden Schaden zufügen. Das französische Gesetz und alle Gesetzgebungen, welche den französischen nachgefolgt sind, haben die Entschädigungsklage ausdrücklich im Gesetze aufgenommen; wir haben auch in Baden eine im Regierungsblatt erschienene Vollzugsverordnung des Justizministeriums von 1837, worin es ausdrücklich heißt: „vorbehaltlich der Klage auf Entschädigung.“ Ich würde daher unmaßgeblich vorschlagen, in dem zweiten Absätze, hinter dem Worte „dienstpolizeilich“ zu sagen, unbeschadet der Klage auf Schadenersatz. Wenn man nämlich die Sache so stellt, die Notare werden wegen Dienstvergehen bestraft, so liegt darin, daß eine Klage civilrechtlich nicht stattfindet, und es wird daher zweckmäßig seyn, wenn man diesen Zweifel so löst, wie ihn das Justizministerium in der Vollzugsverordnung von 1837 gelöst hat, und die französische Gesetzgebung gleichfalls löst. Dieß vorausgesetzt habe ich nur noch ein kleines Bedenken bei dieser Frage. Wir haben bekanntlich einen Entwurf von Seite der Regierung erhalten, der in diesen Tagen zum Gesetze werden könnte. In diesem Gesetzentwurf gegen öffentliche Diener wegen Vergehen, die sie in ihrem Amte begangen haben, steht zweierlei, 1) daß diese Diener wegen grober Vergehen gerichtlich belangt werden können, und 2) daß die Klage innerhalb einem Jahre verjährt. Es entsteht nun die Frage, findet das Gesetz über öffentliche Diener auf die Notare Anwendung oder nicht? In einem der Paragraphen, die wir diesen Morgen angenommen haben, steht unter Anderem, „kein Notar darf ohne Genehmigung des Justizministeriums ein anderes öffentliches Amt annehmen.“ Nun glauben diese Beamten, die öffentliche Urkunden allein aufzunehmen berechtigt sind, man könnte den Zweifel haben, sie seyen öffentliche Beamte im weiten Sinne des Wortes; wenn nun dieß wäre, so müßte man den Zweifel beseitigen, ob das Gesetz vom 7. Dezember 1840 auf sie Anwendung fände oder nicht. Würde man die Frage bejahen, daß sie unter diejenigen Diener fallen, die in diesem Gesetze genannt sind, so wäre ich der Ansicht, daß man die kurze Verjährungsfrist in keinem Fall hier bei den Notaren zur Anwendung bringen könnte, denn die Verjährungszeit müßte sich bei Klagen wegen öffentlichen Urkunden nach dem Landrecht richten.

Ich begnüge mich, die Frage in letzterer Beziehung angeregt zu haben. Es wird gut sein, wenn wir die Frage auf die eine oder andere Weise erledigen. Um den Zweifel zu beseitigen, halte ich nun für nöthig, den Beisatz „vorbe-

haltlich der Entschädigungsklage“ hinter das Wort „dienstpolizeilich“ zu setzen. Wäre die Kammer der Ansicht, daß man den Gesetzentwurf gegen öffentliche Diener auch auf die Notare anwendet, so würde ich einen weitem Vorschlag machen; ich muß Ihnen aber sagen, ich glaube nicht, daß die Notare unter diese Klasse der öffentlichen Diener zu rechnen sind. Sie sind zwar öffentliche Beamte, also in diesem Sinne auch öffentliche Diener, die sich bei Ausübung ihres Dienstes möglicherweise grobe Versehen zu Schulden kommen lassen können. Ich glaube aber, wenn man die Grundrechte mit unseren frühern Verhandlungen vergleicht, so ist unter der Klasse der öffentlichen Diener, von denen dieser Entwurf spricht, eine andere Klasse öffentlicher Diener als die Notare enthalten. Ich glaube, es genügt an der Andeutung, wenn die Herren auf der Regierungsbank nicht widersprechen sollten; wäre dort ein Widerspruch, so müßte der Zweifel gelöst werden.

Geh. Referendar Jungmann: Wir sind jedenfalls der Ansicht, daß die Entschädigungsklage der Betheiligten gegen einen Notar wegen eines Fehlers, den er in der Urkunde begangen hat, von einer Verjährung von einem Jahr nicht abhängig gemacht werden kann, und daß jene Verjährung, deren der Herr Abgeordnete gedacht hat, in einem andern Sinne zu nehmen ist. Gegen den Zusatz in dem letzten Absatz des § 29 „vorbehaltlich der Entschädigungsklage der Betheiligten“ haben wir nichts zu erinnern, ich halte ihn im Gegentheil für zweckmäßig. Uebrigens ist auch die Commission von der Voraussetzung ausgegangen, daß der Bestimmung des Landrechts über Entschädigung wegen Vergehen und Versehen durch den § 29 nicht derogirt sei. Ich habe aber zu dem § 29 noch eine andere Bemerkung zu machen, die sich auf Dasjenige bezieht, was diesen Morgen über die Wirkung der Urkunden bemerkt worden ist. Die öffentliche Urkunde hat den Zweck nicht nur gegenüber den Parteien, sondern auch Dritten gegenüber Beweis zu geben, es ist also von hohem Werth, daß Dritte, wenn sie Urkunden in die Hand bekommen, an der Form mit Bestimmtheit ersehen, ob diese Urkunde als öffentliche Urkunde gelten könne oder nicht. Die Fassung der Commission enthält ein Kriterium, dessen Mangel unbedingt der öffentlichen Urkunde den Glauben als solche benimmt, das ist die Competenz des Notars. Hat der Notar während seiner Dienstsperrre oder außerhalb seines Bezirks eine öffentliche Urkunde aufgenommen, dann soll sie nichtig sein, allein jeden anderen Grund der Unfähigkeit einer Urkunde hat sie dem Urtheile des Rich-

ters überlassen, und es muß demnach eine Partei sich das Erkenntniß der obersten Instanz gefallen lassen, ehe sie die Gewißheit hat, ob die Urkunde als öffentliche wirksam sei, oder nicht. Das halten wir für einen Mangel, wir sind einverstanden mit dem Abgeordneten Christ, wenn er die vielen Nichtigkeiten oder die Vorschriften, die das französische Gesetz bezeichnet, als nachtheilig betrachtet, allein es gibt doch Formen, von denen man, ohne daß man fürchten muß, zu streng zu sein, ohne daß man sich dem Vorwurf der Formenträumerie aussetzt, behaupten kann, sie müssen notwendig vorhanden sein, wenn die Urkunde den Character der öffentlichen haben soll, und man kann das im Gesetz vorschreiben. Wir schlagen Ihnen daher vor, den Paragraphen so zu fassen: „Urkunden, welche von einem Notar während der Dauer der Dienstsperrre, oder außerhalb seines Sprengels (§§ 4 und 34) gefertigt wurden, sowie diejenigen, in welchen die Angabe des Orts und der Zeit der Errichtung oder die Unterschrift des Notars mangelt, oder bei welchen die vorgeschriebenen Zeugen (§§ 12 und 13) fehlen, sind als öffentliche Urkunden unwirksam.“ Es fragt sich, ob Sie nicht noch den weitem Zusatz beifügen wollen, der diesen Morgen von einem der Redner vorgeschlagen worden ist, daß dann eine Urkunde unwirksam sei, wenn der Notar in eigener Sache instrumentirt.

Zentner: Was zunächst den Antrag des Abgeordneten Christ betrifft, noch den Civilanspruch vorzubehalten, so glaube ich zwar nicht, daß der Richter in den Fällen der Anwendung darüber Zweifel gehabt haben würde, ich halte ihn aber auch für unverfänglich. Was nun aber den andern wichtigeren Punkt betrifft, den der Herr Regierungskommissär im zweiten Theile seiner Rede besprochen hat, so hat er durch Dasjenige, was er bemerkte, mich großentheils der Mühe enthoben, Dasjenige zu sagen, was ich sonst für nöthig erachtet haben würde, ich will nur wenige Worte beifügen. In jeder Gesetzgebung werden die wesentlichen Erfordernisse einer Urkunde unterschieden von den weniger wesentlichen. In Beziehung auf die wesentlichsten Erfordernisse pflegt man in jeder geordneten Gesetzgebung an die Vorschrift die Folge zu knüpfen, daß die Verletzung der Förmlichkeiten die Nichtigkeit oder aber die Unwirksamkeit als öffentlicher Act herbeiführe. Die Commission hat auf einen Fall die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit beschränkt, auf den Fall nämlich, wenn der Notar während der Dienstsperrre oder außerhalb des Sprengels, für welchen er befugt ist, ein Instrument aufgenommen hat. Ich habe nun heute

schon angedeutet, in welcher Richtung ich einen Antrag stellen wollte. Nachdem ich die Sache nochmals näher erwogen habe, bin ich im Ganzen auf das Resultat gekommen, das in dem Vorschlag des Herrn Regierungscommissärs enthalten ist. Ich beabsichtigte, meinen Antrag in zwei Theile zu trennen, in Beziehung auf den ersten Theil bin ich, ich wiederhole es, mit dem Herrn Regierungscommissär einverstanden, in Beziehung auf den zweiten glaube ich, daß unbedingt die Unwirksamkeit des Aktes als eine öffentliche Urkunde gedroht werden soll; ich habe aber noch eine Partie anderer Fälle im Auge und über diese hat der Herr Regierungscommissär sich nicht ausgesprochen. Ich habe mir ziemlich übereinstimmend mit Dem, was der Herr Regierungscommissär vorgeschlagen hat, den Antrag erlauben wollen, zu sagen: „Urkunden, welche von einem Notar während der Dauer der Dienstsperrre aufgenommen oder ebenso diejenigen Urkunden, bei welchen die Vorschriften des § 12 verletzt sind, oder Ort, Tag und Jahr der Beurkundung nicht angegeben ist (§ 9.) u.“ Darin stimmt also mein Antrag mit dem des Herrn Regierungscommissärs überein, er hat nur statt Ort, Tag und Jahr im Allgemeinen Zeit gesagt. Der Herr Regierungscommissär hat nun noch weiter den Mangel der Unterschrift des Notars angeführt, ich bin vollkommen damit einverstanden, daß, wenn die Unterschrift des Notars fehlt, Dies auch eine Unwirksamkeit als öffentliche Urkunde zur Folge haben soll, denn es wäre in der That der Mangel eines Hauptumstandes. Ich nehme daher insofern den Antrag des Herrn Regierungscommissärs als den meinigen auf, glaube aber, daß damit die Sache nicht ganz abgethan sei. Es kommen noch einige weitere Bestimmungen vor im § 7 und 13, die hier auch von Einfluß sind, jedoch räume ich dem Herrn Regierungscommissär ein, daß es bedenklich wäre, wenn man geradezu dieselben Folgen daran knüpfen würde, nämlich die Unwirksamkeit des Aktes als eines öffentlichen, allein ganz ohne Wirkung sollte eine solche Uebertretung einer Vorschrift des Gesetzes nicht sein, und die Wirkung sollte darin bestehen, daß dem Notar, welcher zu Gunsten seiner selbst, seiner Verwandten oder Verschwägerten ein Instrument aufgenommen hat, in welchem ihm selbst oder seinen Angehörigen eine Begünstigung zugewendet worden ist, diese Begünstigung nicht zu Theil werden sollte. Das sollte die gerechte Strafe dafür sein, daß er das Gebot des Gesetzes übertreten hat, aber die Parteien darunter leiden zu lassen, dazu glaube ich auch, wäre ein zureichender Grund nicht

gegeben. Ich will mir daher erlauben, Ihnen den Vorschlag zu machen, nach dem Worte „unwirksam“ beizufügen: „Auch kann in den Fällen der §§ 7 und 13 vom Notar, von seiner Ehefrau, seinen Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grade einschließlic die Urkunde insoweit, als sie zu ihren Gunsten eine Bestimmung enthält, nicht als eine öffentliche Urkunde geltend gemacht werden.“

L a m e y: Ich glaube, man sollte nur solche Fälle herausheben, bei welchen ein vernünftiger Richter überhaupt zweifeln kann, daß in solchen Fällen eine Nichtigkeit eintritt; man kann aber nicht ohne einiges Erstaunen die Fälle betrachten, die von dem Herrn Regierungscommissär und dem Abgeordneten J e n n e r bezeichnet worden sind, man könnte ebensogut auch den Fall beifügen, daß eine öffentliche Urkunde, welche gar nicht niedergeschrieben ist, nichtig sei, denn wenn die Unterschrift Dessen, welcher der Urkunde die *fidēs publica* verleiht, fehlt, so finde ich es natürlich, daß in solchen Fällen eine öffentliche Urkunde nicht vorliegt. Ebenso finde ich es natürlich, daß, wenn Ort und Zeit einer öffentlichen Urkunde fehlt, sie nicht mehr als öffentliche Urkunde gelten kann. Auch habe ich nicht das allermindeste Bedenken, daß Urkunden, bei welchen die vorgeschriebenen Zeugen fehlen, schlechthin nichtig sind, denn es fehlen eben die wesentlichen Erfordernisse einer öffentlichen Urkunde. Nun glaube ich, wenn man die Fälle auszeichnet, die so großer Natur sind, wie diejenigen, welche hier hervorgehoben werden sollen, daß man durch das Hervorheben solcher groben Fälle dahin kommt, daß man die Bestimmungen über die Nichtigkeit bei den Gerichten allzu lax nimmt, und das hielte ich auch für ein Unglück. Ich meines Theils habe mich nicht überzeugen können, daß die Nichtigkeiten öffentlicher Urkunden in der Weise hervorzuheben sind, wie es hier versucht wird, ich würde sonst verlangen, daß die Fälle der Nichtigkeit ausführlicher bezeichnet werden müssen. Sie können dagegen allerdings einwenden, daß auch bereits in dem § 29 zwei Fälle hervorgehoben sind, wo die Nichtigkeit gleichfalls von selbst sich verstehen sollte, allein man hat diese beiden Fälle darum besonders hervorgehoben, um den Notaren durch das Gesetz den Fingerzeig zu geben, daß sie in solchen Fällen sich einer Pflichtverletzung schuldig machen, die von vorn herein die Nichtigkeit nach sich zieht; wenn aber ein Notar den Ort vergißt, so vergißt er ihn nicht aus Pflichtverletzung, sondern aus Nachlässigkeit, und wenn er seine Unterschrift vergißt, so vergißt er sie aus Nachlässigkeit, und die Urkunde wird bloß aus Nachlässigkeit

nichtig. Ob der Zusatz, den der Abgeordnete Zentner vorgeschlagen hat, sich vollständig rechtfertigen läßt, scheint mir ebenfalls von dem Umstand abzuhängen, ob man es von vorn herein mit der Nichtigkeit viel strenger nehmen soll. Ich bleibe aber dem Grundsatz treu, Dinge, die man nicht specialisiren kann, ohne in das kleinste Detail einzugehen, lieber in allgemeine Grundsätze zusammenzufassen, weil man alle Bestimmungen, die man macht, nicht gut machen kann. Ich schlage daher vor, es bei der Fassung der Commission zu belassen.

Seh. Referendar Jungmanns: Wir müssen der Kammer überlassen, was sie über den Antrag, der gestellt worden ist, beschließen will. Die Einreden, die dagegen gemacht worden sind, scheinen nicht hinreichend zu sein, um den Antrag zu entfernen.

Wenn die Kriterien, die in dem Vorschlage angegeben werden, um der Urkunde die Kraft einer öffentlichen zu nehmen, so klar sind, wie der Herr Abgeordnete eben gesagt hat, so wird es um so weniger Anstand haben, in das Gesetz aufzunehmen, daß, insofern sie nicht vorhanden seien, die Urkunde eine öffentliche nicht sei. Man hat bisher nicht gezweifelt, daß, wenn eine Privaturkunde von der Partie nicht unterschrieben sei, sie keinen Beweis liefere, auch bei Testamenten wird im Gesetz die Unterschrift oder Angabe des Verhinderungsgrundes gefordert. Dennoch gab es Streitigkeiten durch alle Instanzen, ob Urkunden, die bloß mit Handzeichen versehen sind, als unwirksam anzusehen seien oder nicht. Wir wollen mit dem Vorschlage, den wir gemacht haben, verhüten, daß nicht Personen, denen eine Urkunde mit offensiblen Mängeln vorgelegt wird, genöthigt werden, durch alle Instanzen die Nichtigkeit dieser Urkunde durchzusetzen. Ich habe vorhin schon eine Bemerkung gemacht wegen Anwendung des Gesetzes über Klagen gegen öffentliche Diener wegen grober Vergehen. Der Abgeordnete Christ hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß im § 1 des Gesetzentwurfs die Bestimmung enthalten sei, es könnten diese Diener wegen grober Vergehen und Vergehen vor Gericht belangt werden, ohne daß es einer Ermächtigung der Dienstbehörde bedarf, und daß im § 2 des Gesetzes es heißt, daß die Klage innerhalb eines Jahres verjähre, und zwar, soweit es sich um Schadenersatz handelt, von der Zeit an, wo der Schaden dem Kläger bekannt geworden ist. Wenn ich als Richter die Sache zu entscheiden hätte, so würde ich sagen, daß der Notar, wenn er bei Abfassung einer Urkunde ein grobes Vergehen begeht, — von Vergehen ist im Entwurf gar nicht

die Rede, — nicht nach dem Gesetze über Verantwortlichkeit der öffentlichen Diener zu beurtheilen sei, denn auch bisher hat man nie, wenn man einen Notar oder Amtsrevisor wegen eines Fehlers hat belangen wollen, die Staatsgenehmigung gebraucht, und der Notar ist wohl kein öffentlicher Diener in dem Sinne, wie das Gesetz voraussetzt, denn das Gesetz spricht von Dienern, welche irgend einen Act der öffentlichen Gewalt ausüben, welche namentlich Executivgewalt haben, die den Notaren nicht zusteht.

Christ: Nach der lezteren Erklärung des Herrn Regierungscommissärs werde ich nun Umgang nehmen von der Stellung eines Antrags rücksichtlich der Ausdehnung jenes Gesetzentwurfs auf die Notare. Ich halte diese Frage für erledigt. Was die Hauptsache betrifft, so stelle ich an Sie den dringenden Wunsch, dem Antrage des Abgeordneten Zentner keine Folge zu geben, ich stelle an Sie den dringenden Wunsch, es bei der Bestimmung zu lassen, welche die Commission nach längerer reiflicher Berathung für die bessere gehalten hat. Meine Herren, in dem Augenblick, in dem die Gesetzgebung ausspricht, daß gewisse Formen unter der Strafe der Nichtigkeit zu beobachten sind, in demselben Augenblick werden Sie in eine solche Scrupulosität hineingezogen, daß Sie damit Ihren Zweck nicht nur nicht erreichen, sondern geradezu gefährden. Man sollte auf den ersten Anblick glauben, es sei nichts Einfacheres, als dem Notar zu sagen, er müsse die und die Formen beobachten, und wenn er sie nicht beobachte, sei die Urkunde nichtig, allein überall, wo man diese Nichtigkeit angedroht hat, hat es einen und denselben Erfolg gehabt, nämlich den, daß man glaubt, die Gesetzgebung spreche damit aus, daß Alles bis auf die geringste Kleinigkeit beobachtet werden müßte. Die Herren, welche das französische Landrecht kennen, werden wissen, was die Gerichtshöfe namentlich aus dem famosen Artikel 1001 abgeleitet, und zwar lange Zeit abgeleitet haben, daß die Worte, die in diesem Gesetze stehen, so unverändert buchstäblich beizubehalten seien, daß man ein anderes gleichbedeutendes Wort nicht gebrauchen dürfe. Das französische Gesetz braucht das Wort dicté, und obwohl die französische Sprache einen Ausdruck hat, der „dicté“ vollkommen ersetzt, so haben die Gerichte demungeachtet ganze Testamente für unrichtig erklärt, weil dicté nicht darin steht. Auch darüber, wie Jahr und Tag angegeben ist, entstanden und entstehen bis auf diesen Augenblick die größten Zweifel, ebenso über die Art und Weise der Unterschrift. Der Herr Regierungscommissär sagt, es habe

Zweifel gegeben über das Handzeichen, allein gerade diese Streitigkeiten sind unter der Herrschaft des Artikels 1001 entstanden.

Denken Sie an das Testament des berühmten Bischof Massillon, dessen Testament für ungültig erklärt wurde, während in der ganzen Welt Niemand gezwweifelt hat, daß es das eigenhändig geschriebene Testament des berühmten Massillon ist. Diesem französischen Gesetz gegenüber hat die badische Gesetzgebung den entgegengesetzten Weg eingeschlagen, und es ist gerade im L.-R.-S. 6 K. eine Bestimmung, von der ich glaube, daß sie die eigentlich vernünftige ist. Die badische Gesetzgebung hat gesagt, wenn einzelne Formen nicht beobachtet sind, so soll man unterscheiden, ob ein wesentliches oder nicht wesentliches Versehen stattgefunden hat. Ist die Sache wesentlich, so soll die Urkunde aufgehoben, eine öffentliche Urkunde zu seyn, ist sie nicht wesentlich, so soll es darauf nicht weiter ankommen. Die Frage aber, was wesentlich ist oder nicht, hat die Gesetzgebung im Voraus nicht bestimmt, weil es gefährlich ist, die Fälle einzeln im Gesetz zu bezeichnen, sondern hat es dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, zu beurtheilen, ob die Absicht des Gesetzes erreicht ist, oder nicht. Ist die Absicht des Gesetzes erreicht, ist das Wesentliche beobachtet, dann soll das Testament aufrecht erhalten, im entgegengesetzten Falle soll es vernichtet werden. Diese Bestimmung haben wir im Landrecht, und statt an dieser landrechtlichen Bestimmung im vorliegenden Fall festzuhalten, will man auf das entgegengesetzte, auf das französische System kommen, das wir verlassen haben. Es giebt gar keine Veranlassung dazu, diesen gefährlichen Schritt zu thun, und wenn Sie glauben, daß die Gerichtshöfe so bornirt sind, daß sie nicht wissen, was wesentlich und nicht wesentlich ist, dann wollen wir noch an vielen andern Dingen verzweifeln, als an diesen Gerichtshöfen. Ich glaube daher, man kann es füglich dabei lassen, wie es die Commission in Uebereinstimmung mit der ganzen deutschen Gesetzgebung im Unterschied zu der französischen vorgeschlagen hat, welche französische Gesetzgebung gerade in der Beziehung eine der unglücklichsten ist, die es in Europa gibt. Ich stelle daher den Antrag, daß man es bei der Bestimmung der Commission beläßt.

**Schmitt:** Der Redner vor mir hat mich nicht überzeugen können, daß es nicht die Aufgabe der Gesetzgebung sey, für gewisse Fälle die Nichtigkeit vorzuschreiben. Auch ich bin kein Freund der Nichtigkeiten, auch ich will nicht, daß auf die Nichtbeobachtung auch der unwichtigsten Form

gleich die Nichtigkeit gesetzt werde, dessen ungeachtet war ich mit der Fassung des Commissionentwurfs nicht einverstanden, ich war vielmehr der Ansicht, daß gewisse Formen, welche in dem Gesetz vorgeschrieben werden, unter der Strafe der Nichtigkeit vorgeschrieben werden sollen. Ich halte dies durchaus für nothwendig, wenn wir nicht Alles unter die Willkür und das Ermessen des Richters setzen wollen. Ich glaube, daß es Aufgabe der Gesetzgebung ist, zu sagen, in diesem oder jenem Falle ist etwas unter der Strafe der Nichtigkeit zu beobachten, und der Richter hat nur den einzelnen Fall auf das Gesetz anzuwenden. Wenn der Abgeordnete *Christ* sich auf den L.-R.-S. 6 K. beruft, so hat er damit seine Ansicht nicht begründet. Ich bin ganz mit der Bestimmung des L.-R.-S. 6 K. einverstanden, dieser L.-R.-S. sagt aber nicht, daß der Gesetzgeber in keinem Falle die Nichtigkeit androhen soll, im Gegentheil gerade dieser L.-R.-S. 6 K. spricht von den Fällen, wo das Gesetz die Nichtigkeit androht, er setzt also ausdrücklich voraus, daß es nothwendig ist, daß die Nichtigkeit angedroht wird. Das Beispiel der französischen Gesetzgebung, wornach auf Nichtbeobachtung der Förmlichkeiten, die vorgeschrieben sind, Nichtigkeit gedroht ist, paßt hier nicht. Die französische Gesetzgebung hat allerdings darin gefehlt, daß sie auf Nichtbeobachtung aller Förmlichkeiten die Strafe der Nichtigkeit gesetzt hat. Das wollen wir nicht, wir wollen nicht, daß alle diese Förmlichkeiten, die das Gesetz unter der Strafe der Nichtigkeit vorschreibt, beobachtet werden müssen, wir wollen vielmehr gewisse Fälle zur Norm für den Richter hervorheben, welche die Folge der Nichtigkeit nach sich ziehen sollen. Der Abgeordnete *Lamey* glaubt, wir könnten nur solche Fälle hervorheben, wo es dem Richter nicht klar seyn könnte, daß die Nichtbeobachtung die Nichtigkeit zur Folge haben müsse, allein darüber sind die Ansichten so verschieden, daß der Eine nach seiner Ansicht etwas für wesentlich hält, was der Andere nicht für wesentlich hält, und gerade für diese Fälle ist es die Aufgabe des Gesetzgebers, zu sagen, Das halte ich für wesentlich und Das muß bei Strafe der Nichtigkeit beobachtet werden. Ich will auf einen Fall aufmerksam machen, der so auffallend war, daß man kaum glauben sollte, daß die Rechtsgelehrten einen Zweifel darüber haben könnten, ob die Nichtbeobachtung der Förmlichkeit die Nichtigkeit zur Folge haben soll, auf einen Fall, wo zur Aufnahme eines Ehevertrags gar kein Zeuge beigezogen worden ist. Sehr viele Juristen waren der Ansicht, daß der Vertrag gültig seyn solle, ob-

schon diese Förmlichkeit nicht beobachtet worden ist. Ich stimme also für den Antrag des Abgeordneten Zentner.

Zentner: Der Abgeordnete Christ hat den L. N. S. 6 K. in einer Weise angeführt, daß man glauben sollte, der Antrag, der von mir gestellt worden ist, sey im Widerspruche mit diesem L. N. S. 6 K. und der Commissionsantrag sey allein mit dieser Bestimmung conform. Der Abgeordnete Schmitt hat schon mit Recht auf die Unrichtigkeit dieser Auffassung hingewiesen, ich will Ihnen dies noch etwas deutlicher zu machen suchen, dadurch, daß ich Ihnen den Inhalt dieses Landrechtsages mittheile. Er hat zwei Bestandtheile, zuerst sagt er:

„Wird für gewisse Willenserklärungen, Verbindlichkeitsübernahmen, oder Beurkundungen ein bestimmtes Verfahren von dem Gesetz vorgeschrieben, und es wird solches bei einem Rechtsgeschäft mangelhaft befunden, so wird die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit desselben im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Notars abhängig, das sich darnach bestimmt, ob und wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreichbar sey.“ Er enthält dann aber auch noch die weitere Bestimmung, die der Abgeordnete Christ übersehen zu haben scheint: „Durchgehends nichtig ist es nur alsdann, wann auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt, oder das Verfahren für eine notwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist.“ Unser Antrag tritt also durchaus nicht in Widerspruch mit diesem L. N. S. 6 K., im Gegentheil, der Gesetzgeber sagt voraus, daß solche Fälle eintreten, wo eine gewisse Förmlichkeit als notwendig erklärt wird, oder daß von dem Gesetzgeber ausgesprochen wird, unter der Strafe der Nichtigkeit muß das und das beobachtet werden. Wir verfahren also nach dem Landrecht, wenn wir dem Antrage, wie ich ihn gestellt habe, Folge geben.

Der Abgeordnete Lamey hat bemerkt, die angegebenen Fälle seyen lauter solche, die der Richter ohnehin so behandeln werde, wie der Antrag sie behandelt wissen will, kein Richter werde z. B. eine Urkunde, bei der der Notar nicht unterschrieben ist, für einen gültigen Notariatsact erkennen. Ich will ihm dieß zugeben, und bekenne auch, daß ich wegen dieses Falls einen Antrag nicht gestellt haben würde, allein wenn einmal ein Antrag wegen dringender Fälle gestellt ist, so kann man auch einen andern minder zweifelhaften Fall mit aufnehmen, und der Abgeordnete Lamey ist ja gerade Derjenige, der schon bei verschiedenen Gelegenheiten erklärt hat, wenn die Juristen hinter etwas kommen, wird

Alles zweifelhaft. Es scheint aber, daß man dieses Argument braucht, wie man es eben nöthig hat. Ich könnte Fälle aufzählen, wo Prozesse Jahre lang geführt wurden, in welchen es sich um derlei Fragen handelte, und wenn man auch nicht in allen Fällen Zweifel und Streitigkeiten abschneiden kann, so fordert es doch die Weisheit der Gesetzgebung, daß man es da thut, wo man es thun kann. Ganz eigen ist aber das Argument des Abgeordneten Christ, der sagt, wenn man solche Bestimmungen trafe, würde man eine große Menge von Streitigkeiten hervorrufen. Er beruft sich dabei auf die französische Gesetzgebung, und Jurisprudenz; wie aber dadurch, daß man in Beziehung auf bestimmte Vorschriften geradezu sagt, wenn diese Vorschriften nicht beobachtet werden, so soll die und die Folge eintreten, mehr Streitigkeiten entstehen sollen, als wenn man sagt, das soll alles dem Richter im einzelnen Fall überlassen werden, das sehe ich nicht ein, ich dünkte umgekehrt, je mehr Präzision in der Gesetzgebung herrscht, desto weniger werden Streitigkeiten entstehen, und ich bin daher der Ueberzeugung, wenn man derartige Bestimmungen trifft, vermehrt man nicht die Zahl der Streitigkeiten, sondern im Gegentheil, man schneidet, wenn nicht alle, doch einen großen Theil derselben ab. Ich kann mich daher nur darüber wundern, daß der Antrag nicht mehr Anklang gefunden hat, und bin nach wie vor der Ueberzeugung, daß die von mir bezeichneten Fälle ausgezeichnet werden sollten, als solche, welche die Ungültigkeit des Actes als einer öffentlichen Urkunde nach sich ziehen.

Schaaff: Der Abgeordnete Zentner, und Diejenigen, welche mit ihm dieselbe Ansicht verteidigen, haben eine Autorität für sich, nämlich den §. 59 des neuesten belgischen Gesetzes vom vorigen Jahr, aber das belgische Gesetz ist eben in dieser Beziehung eine Nachahmung des französischen, und man ist dort an die Nullitäten ebenso gewöhnt, wie in Frankreich, bei uns aber ist dieß nicht der Fall.

Ich kann mich daher mit dieser Ansicht nicht vereinigen, sondern werde immer noch, wie ich schon bei der Berathung in der Commission gethan habe, an der Bestimmung unseres Landrechts festhalten.

Von dem Abgeordneten Schmitt wurde der L. N. S. 6 K. angeführt, und bemerkt, es sey dort bestimmt, wo der Richter die Nullität auszusprechen habe. Nicht allen Herren ist dieser Landrechtsatz gegenwärtig, und es wird daher nichts schaden, wenn ich wenigstens den Schluß desselben verlese. Es heißt: „Durchgehends nichtig ist es nur alsdann,

wenn auf die Nichtbeobachtung ausdrücklich die Nichtigkeit fest, oder das Verfahren für eine nothwendige Feierlichkeit oder Förmlichkeit erklärt ist.“ Der letzte Satz schlägt durch; in unserem Gesetze sind mehrere Bestimmungen enthalten, wo es heißt, das und das muß geschehen; wenn dies nicht geschieht, so ist die Nullität vorhanden, es aber noch besonders auszusprechen, ist nicht nothwendig, Angesichts des L.-R.-S. 6, K. in Verbindung mit L.-R.-S. 1317, welch' letzterer sagt:

„Eine öffentliche Urkunde ist diejenige, die von solchen öffentlichen Beamten, welche an dem Ort des Geschäfts zu beurkunden berechtigt sind, mit den erforderlichen Förmlichkeiten verfaßt worden.“ Ich will nur an einem Beispiele zeigen, wie weit die Herren kommen, welche lauter spezielle Nichtigkeits- oder Unwirksamkeits-Androhungen in das Gesetz aufgenommen wissen wollen. Es ist gesagt worden, wenn bei einer Urkunde die Unterschrift des Zeugen fehlt, so ist die Urkunde unwirksam als öffentliche Urkunde. Der § 17 unseres Gesetzes sagt nun: Die Unterschrift der Parteien und Zeugen sollen Namen und Vornamen enthalten. Wenn nun in einer Urkunde der Vorname eines Zeugen fehlt, so fehlt die Unterschrift, wie sie der § 17 verlangt, und der Richter dürfte dann einer solchen Urkunde, die offenbar alle Charaktere der Aechtheit einer öffentlichen Urkunde an sich trägt, die Wirksamkeit der öffentlichen Urkunde nicht zugestehen. (Stimmen: Rein.) Doch, wenn Sie dem Verlangen dieser Herren nachgeben. Ich glaube, man sollte es bei der Bestimmung unseres Entwurfs belassen. Was den Antrag des Abgeordneten Christ betrifft, daß man noch ausdrücklich bemerken soll: „unbeschadet der Klage auf Schadenersatz“, so habe ich dabei nichts zu erinnern. Es war natürlich in der Absicht der Commission gelegen, daß das nicht ausgeschlossen sein soll, und wenn man da im entferntesten Zweifel haben könnte, so muß das allerdings im Gesetz ausdrücklich bemerkt werden.

Zentner nimmt seinen Antrag, in den Paragraphen die Bestimmung aufzunehmen:

„Auch kann in den Fällen der §§ 7 und 13 vom Notar, von seiner Ehefrau, seinen Verwandten und Verschwägerten bis zum vierten Grad einschließlich die Urkunde in so weit, als sie zu ihren Gunsten eine Bestimmung enthält, nicht als eine öffentliche Urkunde geltend gemacht werden“ —

zurück.

Dem Antrag hinter die Worte „gefertigt wurde“, bei-

zufügen, „sowie diejenigen, in welchen die Angabe des Orts und der Zeit der Errichtung oder die Unterschrift des Notars mangelt, oder bei welchen die vorgeschriebenen Zeugen (§§ 12 und 13) fehlen, sind als öffentliche Urkunden unwirksam,“ wird verworfen.

Der Paragraph wird mit dem von dem Abgeordneten Christ beantragten Zusatz „unbeschadet der Klage auf Schadenersatz“ angenommen, und auf den Vorschlag des Geh. Ref. Junghanns beschloffen, den §. 29 hinter den §. 24, als §. 24 a, beziehungsweise 25, einzuschalten.

Präsident: Der Herr Präsident des Finanzministeriums wird eine Vorlage machen.

Staatsrath Hoffmann: Die Steuern sind nur bis Ende März bewilligt, da nun aber vorauszusehen ist, daß das Finanzgesetz keinen Falls in diesem Monat zu Ende geführt werden kann, so bin ich beauftragt, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher enthält, daß die Steuern, die im April und Mai 1849 fällig werden, forterhoben werden sollen. Ich bitte Sie, diesen Gegenstand so schnell wie möglich zu befördern.

Rez trägt darauf an, daß die Budget-Commission sich morgen um 8 Uhr versammle, um sich mit dem Gegenstande zu beschäftigen.

Die Kammer stimmt zu, und fährt sodann in der Beratung des Notariatsgesetzes fort.

#### IV. Besondere Bestimmungen.

##### § 30.

Schey: Ich habe zu diesem Paragraphen einen Zusatz zu beantragen, welcher folgendermaßen lautet: „Bei Ertheilung dieses Auftrages hat das Amtsgericht unter den verschiedenen in seinem Bezirke wohnenden Notaren eine Reihenfolge zu beobachten, von welcher nie ohne erhebliche Gründe abgewichen werden darf.“ Der Grund, weshalb ich diesen Antrag stelle, besteht darin, um die vielfachen Besorgnisse zu beseitigen, welche die Notare theils in öffentlichen Blättern, theils in vielen Petitionen darüber ausgesprochen haben, daß sie allzusehr von der Willkür der Amtsrichter abhängig gemacht werden sollen. Es wird nun durch eine derartige Bestimmung einerseits der Willkür der Amtsrichter vorgebeugt werden, und andererseits hätten die Amtsrichter eine gesetzliche Vorschrift, nach welcher sie sich zu richten hätten, und ebenso wäre ihnen ein Spielraum eingeräumt, ganz unfähigen oder trägen Notaren solche Geschäfte zu entziehen.

**Sch. Referendar Jungmann:** Der Vorschlag, den der Herr Abgeordnete eben gemacht hat, wird sich wohl durchführen lassen. Man könnte zwar auch sagen, daß er in die Instruction gehört, allein es hat auch keinen Anstand, ihn in das Gesetz aufzunehmen. Es ist noch ein anderer Punkt in der Redaction dieses Paragraphen, den ich zur Sprache bringen will. Es könnte nämlich aus der Fassung desselben gefolgert werden, als müsse mit dem Beginne der Vermögensverzeihnung und Erbtheilung unbedingt gewartet werden, bis Bevollmächtigte oder Vertreter von Abwesenden, Minderjährigen oder Mundlosen bestellt wären. Das ist weder in unserem noch in dem französischen Rechte begründet. Abwesende in dem engeren Sinne, Vermisste und Verschollene werden gar nicht berücksichtigt, es kann also nur von solchen Abwesenden die Rede sein, deren Abseyn gewiß und deren Aufenthalt bekannt ist. Es kann auch nicht die Meinung sein, daß die anwesenden Erben so lange mit der Erbtheilung verziehen müssen, bis etwa eine auswärtige Behörde einen Vormund für die Minderjährigen bestellt hat. Man ist bisher in Baden wie auch in Frankreich von dem Prinzip ausgegangen, daß, wenn Erbbertheilte zur rechten Zeit nicht erscheinen, der Richter den Erbanfallsvertreter für sie bestelle, und daß dann das Geschäft unaufhaltsam seinen Gang fortgehe. Ich schlage daher vor, um den Zweifel zu beseitigen, die Fassung des letzten Absatzes so zu machen:

„Die Verfestelungsprotokolle werden an das Amtsgericht gesendet, welches im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeihnung oder Theilung den Notar des Verlassenschaftstheilungsdistricts damit beauftragt, insofern nicht die Betheiligten selbst innerhalb 8 Tagen eine andere Wahl getroffen, und angezeigt haben.

Diese Frist wird, wenn von dem Amtsgerichte des Erbanfalls Vertreter für Mundlose, Minderjährige oder Abwesende zu bestellen waren, vom Tag der Bestellung an gerechnet, und dann kann man den Nachsatz machen, wie der Abgeordnete Schey beantragt hat.

**Christ:** Dieser Paragraph ist derjenige, auf welchen die Notare weitaus den größten Werth im ganzen Gesetz legen; es muß also auch dieser Paragraph unsere besondere Aufmerksamkeit in Anspruch zu nehmen geeignet sein. Wenn Sie, meine Herren, die Notariatsgeschäfte betrachten, so werden Sie finden, daß in einem Bezirke von 10,000 Seelen die sämmtlichen Notariatsgeschäfte mit Ausnahme der Theilungen kaum 100 fl., ja vielleicht noch weniger ertragen würden; weitaus das größte Erträgniß kommt von den

Theilungen her, und es ist daher eine besondere Rücksicht darauf zu nehmen, wie diese Theilungen zu behandeln sind. Sie wissen nun, daß die Herren des Notariatswesens mit derjenigen Bestimmung des Paragraphen ganz vorzugsweise unzufrieden sind, wornach es in die Willkür des Amtsrichters gesetzt ist, wen er damit beauftragen will, und es wäre daher wünschenswerth, daß man diese Unbestimmtheit aufheben und statt ihrer eine objective Bestimmung an die Seite setzen würde. Das könnte nun dadurch geschehen, daß wir noch einen Schritt weiter gehen, als der Vorschlag des Abgeordneten Schey, indem wir sagen, wir wollen im Voraus Verfestelungsbezirke bezeichnen, so, daß das Theilungs-Geschäft demjenigen Notar überwiesen werden muß, in dessen Verfestelungsbezirk der Sterbfall sich zugetragen hat. Daß das zweckmäßig, daß das einfach ist, daß das keine Schreibereien verursacht, daß diese Eintheilung jede Willkür beseitigt, darüber werde ich wohl kein Wort zu sagen haben. Warum überläßt man dem Amtsrichter die Wahl des Notars? Der Grund liegt darin, daß das Landrecht bestimmt, wenn die Parteien nicht übereinkommen, so hat der Richter den Notar zu bezeichnen. Wenn also der Verfestelungsbezirk schon im Voraus bezeichnet ist, so brauchen wir natürlicher Weise dann den Amtsrichter nicht mehr, daß er den Notar auswählt. Wir hätten also hier an die Stelle der willkürlichen Auswählung eine objective gesetzt, die allen Erfordernissen im Voraus entspricht, ohne daß dem Geist des Gesetzes entfernterweise Eintrag geschehe. Die Notare legen also darauf einen ganz vorzüglichen Werth, daß die Kammer die Bezirke bestimmen möchte. Ich mache diesen Wunsch zu dem meinigen, ich glaube, wie ich bereits bemerkte, er ist weitaus der einfachste, er hebt zugleich auch dauernd die Zweifel, die der Abgeordnete Schey erhoben und von welchen selbst der Herr Regierungskommissär anerkannt hat, es wäre wünschenswerth, daß in irgend einer Weise der Willkür der Amtsrichter vorgebeugt würde. Ich würde also hier beantragen, daß man Verfestelungsbezirke bezeichnen und das Theilungs-Geschäft dann dem Notar zuweist, in dessen Verfestelungsbezirk der Sterbfall sich zugetragen hat. Ich habe noch ein anderes Bedenken.

Wenn Sie jemals mit Genauigkeit das Landrecht verglichen haben mit unserer gegenwärtigen Uebung; wenn Sie die Landrechtsbestimmungen verglichen haben mit der Praxis in Beziehung auf Theilungen, so werden Sie mit mir darin übereinstimmen, daß nach dem strengen Rechte die meisten Theilungen ungültig sind. Die Bestimmungen,

welche das Landrecht enthält über die Lehre der Erbtheilungen, sind bei uns großentheils nicht in Uebung, sie sind gar nie in Uebung gekommen, und wir haben nur eine Grundlage dadurch gehabt, daß wir durch das neunte Organisationsedikt die Sache etwas anders bestimmt haben, als es im Landrecht geschehen ist. Das Organisations-Edikt von 1809 fühlte, daß es nothwendig ist: daß wir entweder das Landrecht in seiner Reinheit herstellen, oder aber daß wir in der Beziehung Bestimmungen treffen, die das Landrecht gesetzlich abändern. Die französische Art und Weise der Theilung der Erbschaft beruht auf dem Grundsatz der Theilung der Arbeit, sie zerrißt das Geschäft in mehrere Theile und übergibt es verschiedenen Händen, von der ersten Siegelanlegung, die der Ortsvorgesezte oder der Friedensrichter hat, geht es zum Vermögensverzeichnis über, welches der Notar hat, zu dem Vermögensverzeichnis, das in unserem Paragraphen gar nicht erwähnt ist, zu dem Vermögensverzeichnis, das ein Notariatsakt ist, und seyn muß. Also der erste Akt in Frankreich ist die Versiegelung, der zweite ist die Vermögensaufnahme durch den Notar, nun geht es an die Festlegung der Loose, die wieder anderen Personen anvertraut ist, und dann geht es an die Versteigerung. Ich habe in vielfacher Beziehung nichts dabei zu erinnern, wenn wir die in verschiedene Hände gelegte Arbeit des französischen Rechts, womit man übrigens in den Rheinprovinzen vorzugsweise zufrieden ist, vereinigt, wenn man bei uns dem Notar mehr giebt, als er in Frankreich hat, wo er eine sehr untergeordnete Rolle dabei spielt, ich habe nichts dagegen, wenn man ihm das Versiegelungsgeschäft giebt, und nichts dagegen, wenn man ihm auch die übrigen Geschäfte mit dem Entwurfe überweist, allein es ist nothwendig, daß wir entweder in einem besonderen Gesetze, oder in einer Vollzugsverordnung mit Ermächtigung der Kammer ein für allemal festsetzen, wie es gehalten werden muß, denn es kann der Grad der Willkür, wie gegenwärtig die Erbschaftstheilungen gemacht werden, nicht mehr fortbestehen. Ich muß den Herrn Regierungskommissär in Beziehung auf die Vollzugsverordnung namentlich darauf aufmerksam machen, daß er den Standpunkt festsetze, was jetzt Rechtens ist, wenn wir das ganz alte Notariatswesen aufheben, und nichts Anderes an seine Stelle setzen. Das Theilungsgeschäft, das wir ganz unbestimmt an den Notar überweisen, besteht aus verschiedenen Bestandtheilen, wovon nur ein Theil landrechtlich dem Notar gehört, hinsichtlich der anderen Theile besteht eine Lücke. Ueberdies geht das

Geschäft, wenn es nach französischem Rechte von dem Richter an einen Notar überwiesen ist, in gewissen Beziehungen wieder an den Richter zurück. Wenn der französische Richter einen Notar mit der gerichtlichen Theilung beauftragt, so kann das zwei ganz verschiedene Bedeutungen haben, entweder daß er nur die bestimmten Fälle erledigt, die im Voraus durch das Gesetz dem Notar überwiesen sind, oder daß er diesen Gegenstand in spruchreifen Stand setzt. Beide Fälle sind in Frankreich erledigt, in Baden aber besteht in der Beziehung eine ungeheure Lücke. Unsere Prozeßordnung hat einen der wesentlichsten Titel ausgelassen, weil die Herren keine Lust mehr hatten, und das Gesetz auf einmal abschlossen, nämlich den Titel der sogenannten *procedures diverses*. Diesen ganzen Titel, der die wichtige Lehre der Erbtheilung enthält, der in Frankreich über 150 SS. füllt, haben wir nur in einem Wort: „gerichtliche Theilungen.“ Daß dies nicht genügt, darüber wird der Herr Regierungskommissär keinen Zweifel haben. Es wird sich also fragen, wie ist die Sache zu erledigen, und da sage ich, dadurch, daß wir entweder auf Bervollständigung der Prozeßordnung hinarbeiten, oder aber, daß in der Vollzugsverordnung, die das Justizministerium zu geben hat, dieser Gegenstand mit Ausführlichkeit behandelt wird. Ich will praktische Resultate, und will wo möglich, daß keine Lücke entstehe, und ich zöge daher den letzteren Weg vor, obwohl er vom legislativen Standpunkt aus viele Zweifel hat, ich zöge vor, worüber in einem späteren Paragraphen nochmals die Rede seyn wird, daß wir die Regierung ermächtigen, in der Vollzugsverordnung Bestimmungen in diesem Sinne zu geben, namentlich Bestimmungen über die ungeheuer wichtige Lehre der Erbtheilung, auf daß keine Lücke in der Zukunft, und mit der Lücke ein Zweifel in der Rechtsgültigkeit entstehen würde. Später wird sich zeigen, ob die Sache in den Bereich der Gesetzgebung gehört, aber für den Augenblick halte ich eine umfassende, zusammenhängende, vollständige Vollzugsverordnung mit Abschaffung alles Dessen, was früher vereinzelt und in Stückwerken geleistet wurde, für eine unabwiesbare Nothwendigkeit. Das Notariatswesen, das bisher bei uns im Argen lag, muß geregelt werden, der Notar muß eine geschlossene Gesetzgebung in die Hand bekommen, und mit dem Notar der badische Bürger. Wir müssen für die Zukunft wissen, woran wir uns zu halten haben, denn wenn wir heute die Notare emancipiren, so müssen wir auch an der Stelle der Verordnungen, — denn durch Verordnungen wurden sie

größtentheils gemasregelt, — den Weg der Gesetzgebung einschlagen. Der Notar soll an Gesetze, und nur an Gesetze in seinem wichtigen Beruf gebunden seyn. Ich habe also in der Hauptsache bloß den Antrag zu stellen, den Antrag, den die Notare durch mich diesem Hause vorschlagen lassen, den Antrag, von dem ich glaube, er giebt allein eine objektive Bestimmung in dieser Sache, nämlich, daß wir Versteigerungsbezirke machen. Die Notare legen darauf einen besonderen Werth, und ich für meine Person empfehle Ihnen den Vorschlag zur Annahme.

**Rechtig:** Ich unterstütze den Antrag des Abgeordneten **Christ** auf eine geographische Abgränzung der Versteigerungsbezirke. Ich setze voraus, daß dann der Amtsrichter lediglich demjenigen Notar, der die Versteigerung vorgenommen hat, auch die Inventur zuweist, vorbehaltlich des Rechts der Betheiligten, in dem Gerichtsbezirk einen andern Notar zu wählen, wenn dieser ihnen mehr convenirt. Die Stellung und die Subsistenz des Notars würde dadurch sehr gefährdet, wenn von dem Zufall der Reihenfolge es abhängen soll, welche Geschäfte ihm zufallen, wenn er aber seinen abgegränzten Bezirk hat, so kann er mit mehr Sicherheit sein Einkommen überschlagen. Darum, glaube ich, ist es für die Existenz der Notare von sehr großer Wichtigkeit, daß der Antrag des Abgeordneten **Christ** mit der Ausdehnung angenommen werde, daß die Versteigerungsbezirke auch zu gleicher Zeit die Distrikte für die Inventuren seyn sollen, wenn nicht die Betheiligten einen andern Notar aus dem nämlichen Gerichtsbezirk wählen.

**Schmitt:** Ich muß mich gegen den Antrag des Abgeordneten **Christ**, besondere Versteigerungsbezirke, oder Bezirke für Vornahme der gerichtlichen Theilungen, zu bilden, aussprechen, ich muß auch widersprechen, daß dieß der Wunsch des größten Theils der Notare ist, ich weiß von vielen Notaren, daß sie gerade den entgegengesetzten Wunsch hegen. Wir wollen das Notariatswesen verbessern, und ich erkenne gerade darin, daß diese besonderen Distrikte nicht beibehalten werden, darin, daß den Parteien die Wahl gelassen wird, zwischen verschiedenen Notaren zu wählen, eine wesentliche Verbesserung des Notariatswesens. Sobald wir aber besondere Versteigerungsbezirke, oder besondere Bezirke für Vornahme der gerichtlichen Theilungen bilden, hat auch diese Wahl ein Ende.

Ferner hat auch die Bildung besonderer Versteigerungsbezirke ihren Anstand schon darin, daß es den Notaren gar nicht möglich ist, die Versteigerung bei Verlassenschaften so

schnell vorzunehmen, als es wünschenswerth und im Interesse der Sicherheit der Verlassenschaft nothwendig ist. Der Beamte, der die Versteigerung vornimmt, muß in dem Orte, wo der Verstorbene wohnte, seinen Wohnsitz haben, der Notar, der weit vom Orte entfernt ist, eignet sich keineswegs zur Vornahme der Versteigerung. Ich glaube daher, wir würden dem Institut der Notare keinen Dienst erweisen, wir würden dem Interesse der Geschäftsbeförderung entgegenhandeln, wenn wir wieder diese besonderen Notariatsdistrikte, wie wir sie seither gehabt haben, bilden wollten, und ich stimme daher dagegen.

**Geheimerreferendar Jungmann:** Es wird nicht in dem Antrage des Abgeordneten **Christ** liegen, Versteigerungsbezirke in dem Sinne zu bestellen, daß die Versteigerungen in dem ganzen Bezirke nur durch den Notar des Bezirkes sollten gemacht werden können. Dieß wäre durchaus unzulässig. Die Versteigerungen würden theils zu spät erfolgen, und theils würden sie zu theuer werden, denn wir beabsichtigen künftig dem Notar, wenn er ein derartiges Geschäft vornimmt, Weg-Gebühren oder Tag-Gebühren zu geben. Es handelt sich also nur um die Frage, ob der Antrag des Abgeordneten **Schey** oder der des Abgeordneten **Christ** vorzuziehen ist. Der erste geht dahin, daß das Amtsgericht unter den verschiedenen, in seinem Bezirk wohnenden Notaren eine Reihenfolge beobachtet; der andere dahin, daß jeder Amtsgerichtsbezirk in besondere Theilungsdistrikte eingetheilt werde, und das Amtsgericht verbunden sey, die Theilung dem Notar zuzuweisen, in dessen Distrikt der Erbanfall sich zugetragen hat. Die Regierung wird sehr gerne jeden billigen Wunsch der Notare gewähren, und wenn die Notare wirklich darin einen Vortheil sehen, daß Distrikte in obiger Weise festgesetzt werden, dann wird die Regierung nichts dagegen einwenden, wenn die Kammer einen solchen Beschluß fassen wird. Es kann die Regierung davon abgehen, den Amtsrichtern eine Wahl zwischen mehreren Notaren freizulassen, insofern die Parteien selbst — und zu den Parteien gehören die Vormünder der Minderjährigen — es nicht für gut finden, eine solche Wahl zu treffen. Der Abgeordnete **Christ** hat vorhin bemerkt, die Inventur bei uns beruhe auf keiner gesetzlichen Grundlage, er hat aber dabei doch auf ein Gesetz von 1809 hingewiesen, welches die Theilungen auf solche Weise regelt, wie sie bisher stattgefunden haben. Allerdings besteht ein Gesetz, es ist das Organisationsedikt von 1809, in welchem ausdrücklich gesagt ist, daß die Besorgung der Inventuren

und Theilungen, auch Vermögensübergaben von den Amtsrevisorats-Scriverenten geschehe, deren jedem ein entsprechender Bezirk zuzuweisen sey. Die Theilungen beruhen also allerdings auf einer gesetzlichen Grundlage, übrigens hat der Herr Abgeordnete ganz Recht, wenn er sagt, daß es bisher an einer Instruction gefehlt habe, und ich bin auch überzeugt, daß eine solche Instruction erfolgen muß, in welcher künftig das Verfahren der Notare festgesetzt wird.

**Mez:** Die Erklärung des Herrn Regierungskommissärs, die wir eben gehört haben, hat mich sehr beruhigt, und sie wird die Notare ebenfalls sehr beruhigen, nämlich die Erklärung, die Regierung sey bereit, ihre Zustimmung zu einem Vorschlag zu geben, der dahin geht, Versiegelungsbezirke zu errichten, die nach der Ausdehnung des Abgeordneten **Netzig** dahin zu verstehen sind, daß dann in diesem Bezirk der betreffende Notar nicht nur etwa die Versiegelungen zu besorgen hätte, sondern daß ihm auch die Theilungsgeschäfte in diesem Bezirk von Rechtswegen zugewiesen werden, wenn nicht die betreffende Partei innerhalb acht Tagen eine andere Wahl treffe. Ich kann nicht begreifen, wie der Herr Abgeordnete **Schmitt** hat sagen können, ihm sey dieser Wunsch der Notare nicht bekannt, im Gegentheil, er habe von vielen Notaren gerade einen entgegengegesetzten Wunsch aussprechen hören. Wir haben doch von vielen Notaren Petitionen erhalten, gedruckte und geschriebene, es liegen mir auch Briefe von verschiedenen Notaren vor, allein in dieser Beziehung sind sie alle einstimmig, und verlangen Das, was die Abgeordneten **Christ** und **Netzig** uns in Vorschlag gebracht haben. Ich bedaure bei dieser Gelegenheit, daß die Regierung, ehe sie den Gesetzentwurf der Kammer überreicht hat, sich nicht in Berathung gesetzt hat mit einer Commission von Amtsrevisoren und Notaren. Hätte sie das gethan, so hätten wir diese Bestimmung und wahrscheinlich einige andere, welche dem Gesetze eine andere Richtung gegeben hätten. Ich erkläre, daß ich den Antrag theile, der von dem Abgeordneten **Christ** gestellt, und von dem Abgeordneten **Netzig** erweitert worden ist.

**Kamey:** Die Frage ist durch die Rede des Herrn Regierungskommissärs auf den wahren Grund zurückgeführt worden. Es handelt sich nicht um Versiegelungsbezirke — er hat nur das Wort Versiegelungsbezirk gewählt — sondern um eigentliche Theilungsbezirke, und hier scheint es mir denn auch, daß nicht nur das Interesse der Notare, sondern selbst das Interesse der Regierung dahin geht, den

Vorschlag anzunehmen, der von Seite des Abgeordneten **Christ** gestellt worden ist. Was soll die Stellung der Regierung bewirken? Sie soll bewirken, daß in den Fällen, in welchen sich die Parteien nicht innerhalb acht Tagen einigen, ein Notar durch das Medium des Amtsrichters gestellt werde. Das soll wohl der Grund seyn, weshalb die Amtsrichter dieses Recht der Ernennung des Notars haben.

Man befürchtet, wenn man Bezirke macht, daß dann diese Bezirke zuweilen einen Notar haben, dem man nicht das nöthige Vertrauen schenken kann, und man glaubt daher, daß es nöthig sei, dem Amtsrichter die Wahl zu überlassen; allein dieser ganze Vordersatz beruht auf einem nicht richtigen Standpunkte, die Sache gestaltet sich anders. Es ist die natürliche Folge, daß der Amtsrichter in eine Stellung kommt, die ihn entweder nöthigt, eine Reihenfolge einzuhalten, so daß der Zufall entscheidet, oder ihn nöthigt, sich allen möglichen Gehässigkeiten auszuweihen. Ich will den Fall nicht annehmen, der doch auch denkbar ist, daß der Amtsrichter nicht nach bestem Wissen und Gewissen, sondern daß er zuweilen auch einigermaßen nach Gunst urtheilt, und das ist ja gar nicht anders möglich, schon der Umstand, daß er nicht alle Notare gleichmäßig kennt, macht, daß die Wahl nicht allemal so ausfällt, daß sie den fähigsten trifft, allein die Amtsrichter sind auch nicht allemal fähig, eine solche Wahl vorzunehmen, wenn sie noch so gewissenhaft zu Werke gehen, weil eben diese Wahl auf ihren subjectiven Gründen beruht. Sie werden also ganz nothwendigerweise in eine schiefe Stellung versetzt werden, und welches Interesse soll durch diese Wahl beobachtet werden? Das Interesse der Parteien? Die Parteien, welche das Wahlrecht haben, und bloß deshalb, weil sie das Wahlrecht nicht ausüben, diese Parteien müssen sich eben mit dem Notar des Bezirks begnügen. Es ist gar nicht abzusehen, welchen Nutzen es gewähren soll, daß der Amtsrichter den Notar ernennt, denn in der That und Wahrheit wird diese Ernennung nicht besser ausfallen, als die Eintheilung in Bezirke mit sich bringt. Ich stimme daher vollkommen mit dem Antrage des Abgeordneten **Christ** überein.

**Prestinari:** Nach der bisherigen Discussion ist der Antrag des Abgeordneten **Christ** so zu verstehen, daß jeder Amtsgerichtsbezirk in so viele Districte abgetheilt wird, als er Notare zählt, und daß, wenn nicht innerhalb 8 Tagen die Parteien sich einigen, der Amtsrichter demjenigen Notar, in dessen District der Sterbfall sich ereignet hat, das Ge-

schäft zuweist. In diesem Sinne werde ich für den Antrag des Abgeordneten *Christ* stimmen, nur möchte ich vorschlagen, statt, im Falle der gerichtlichen Theilung zu sagen „im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnung“ und Theilung; dann habe ich noch ein Bedenken in Beziehung auf den zweiten Absatz, wornach in dem Falle, wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, das Justizministerium Denjenigen bestimmt, welchem die Versiegelungen übertragen werden. Es fragt sich, wie es zu halten sei, wenn der Notar, dem die Versiegelung übertragen ist, im einzelnen Fall verhindert ist, ob der Ortsvorgesetzte, oder einer der andern Notare die Versiegelung vorzunehmen hat. Ich meine, das Letztere wäre das Angemessenste, und schlage daher vor, zu sagen, welche vorzugsweise die Versiegelungen zu besorgen haben, um anzudeuten, daß auch noch andere Notare dieses Geschäft verrichten dürfen.

Den Vorschlag, den der Herr Regierungs-Commissär begründete, den letzten Absatz in zwei Sätze zu zerlegen, nehme ich als Antrag auf.

*Geh. Referendar Jungmanns*: Wenn ein Notar nicht anwesend ist, so wird die Person, welche den Todesfall anzeigt, der Leichenschauer, sich an den Ortsvorgesetzten wenden, der nach dem Landrecht in der Regel die Versiegelung zu besorgen hat. Ich würde diese Bestimmung dem Vorschlage vorziehen, wornach im Falle der Verhinderung eines Notars der andere an dessen Stelle treten soll, was oft zu Anständen und Zögerungen führen würde, besonders in größeren Städten, in welchen je vier oder fünf Notare wohnen. Mit dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten, statt „im Falle der gerichtlichen Theilung“ zu sagen „im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnung“ bin ich einverstanden, und fasse ich nun die Anträge der Herren Abgeordneten *Christ* und *Prestinari* zusammen, so würde die Fassung des letzten Absatzes ungefähr so sein: „Die Versiegelungsprotocolle werden an das Amtsgericht gesendet, welches im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnung oder Theilung den Notar des Verlassenschaftstheilungsdistricts damit beauftragt.“ Daraus würde folgen, daß die Regierung jeden Amtsgerichtsbezirk in so viele Theilungsbezirke eintheilt, als Notare in demselben angestellt werden. Dann kämen noch die beiden Nachsätze, welche ich vorhin beantragt habe.

*Schaff*: Was die beiden Anträge des Abgeordneten *Prestinari* betrifft, so halte ich den nicht für angemessen, daß, wenn ein Notar gerade verhindert oder abwesend ist,

ein anderer Notar die Versiegelung vornehmen soll, dagegen trete ich dem andern Antrage bei, und glaube, die ganze Commission wird nichts dagegen zu erinnern haben. Der Abgeordnete *Christ* hat zwei Sachen von großer Bedeutung vorgetragen, einmal hat er darauf hingewiesen, wie nach unserem Landrecht der Notar an den Inventuren und Theilungen bei weitem nicht so viel zu besorgen hat, als er zur Zeit besorgt. Er hat nach dem Landrecht weiter nichts, als die Ermittlung der Masse, die Erledigung der Vorempfänge und die Ziehung der Loose zu besorgen, was sonst noch vor kommt, theilt sich zwischen dem Ortsvorgesetzten oder Friedensrichter, zwischen dem Taxator oder sonstigen Sachverständigen und zwischen dem Versteigerungsbeamten; allein ich habe noch nie Etwas davon gehört, daß darüber, wie es bei uns bisher gehalten worden ist, eine Klage vorgekommen sei, oder eine Theilung angefochten worden wäre, und wenn die Sache so ganz ruhig und friedlich schon seit vielen Jahren fortgegangen ist, so wird man auch keine Aenderung eintreten lassen müssen. Aber gut ist es allerdings, wenn eine Verordnung das Nähere dießfalls ausdrücklich vorschreibt, damit die bisherige Uebung, welche eigentlich ein Gesetz für sich haben sollte, wenigstens eine Verordnung für sich hat. Es ist überhaupt noch viel der Vollzugsverordnung überlassen, und ich will bei der Gelegenheit nur den Wunsch aussprechen, daß die Vollzugsverordnung so umfassend wie möglich sein möchte, damit das Gesetz und die Vollzugsverordnung genügt, um den ganzen Geschäftskreis des Notariats zu überblicken, abgesehen von den Gebührenbezügen, für die zur Zeit noch das alte Gesetz, und was damit zusammenhängt, bestehen muß. Was aber den zweiten Antrag des Herrn Abgeordneten betrifft, so bin ich erschrocken, wie er von Versiegelungsbezirken gesprochen hat. Eine solche unglückselige Idee haben die Notare in verschiedenen Denkschriften auch wollen geltend machen. Das ginge durchaus nicht an, daß die Notare überall hingerausht werden müßten, um die Versiegelungen vorzunehmen. Denn abgesehen davon, daß es viel Geld kostet, hätte Derjenige, der die Versiegelung vornimmt, auch ein gewisses Anrecht darauf, die Theilung vorzunehmen. So hat er es aber nicht verstanden, er will, daß die Sache im Wesentlichen so bleibt, wie sie jetzt besteht; jeder Notar soll seinen District haben, nur mit der großen und wesentlichen Abweichung, daß die Parteien das Wahlrecht haben, ob sie sich ihm anvertrauen, oder ob sie einen andern Notar nehmen wollen, und insofern habe ich nichts dagegen zu erinnern,

wenn diese Aenderung an dem Gesetze vorgedonnen wird. Die Notare haben sich hauptsächlich davor gefürchtet, daß sie der Willkür der Amtsrichter preisgegeben seien, sie haben sich auf Frankreich berufen, wo doch ein Collegium diesen Theil der Geschäfte den Notaren zuweise; sie sind aber im Irrthum, in Frankreich weist nicht das Tribunal erster Instanz diese Geschäfte den Notaren zu, sondern der Präsident dieses Tribunals, und es ist also auch dort ein einzelner Gerichtsbeamter, der dieses besorgt; es sind aber deshalb noch keine Beschwerden der französischen Notare laut geworden. Aber ich gebe zu, daß unser Artikel auch seine Schattenseite hat, und habe darum nichts gegen den gestellten Antrag zu erinnern, und trete dem Vorschlage bei.

Schey: Durch den Antrag des Abgeordneten Christ würde der Zweck, den ich im Auge hatte, ebenfalls erreicht, und ich kann mich also mit demselben vereinigen.

Der Antrag des Abgeordneten Christ wird in der von dem Herrn Regierungscommissar vorgeschlagenen Fassung, wornach es in Absatz 3 heißen soll: „welches im Fall der gerichtlichen Vermögensverzeihung oder Theilung den Notar des Verlassenschaftstheilungs-Districts damit beauftragt ist,“ angenommen.

Ebenso erhält der von dem Abgeordneten Prestinatti aufgenommene Vorschlag des Herrn Regierungscommissars, den Schluß des Paragraphen so zu fassen: „insofern nicht die Beteiligten selbst innerhalb acht Tagen eine andere Wahl getroffen und angezeigt haben.“ „Diese Frist wird, wenn von dem Amtsgericht des Erbansfalls Vertreter für Mündlose, Minderjährige oder Abwesende zu bestellen waren vom Tage der Bestellung angerechnet,“ die Zustimmung der Kammer.

Der übrige Inhalt des Paragraphen wurde unverändert angenommen.

§ 31.

Lamey: Es scheint mir nur, daß in Gemäßheit des Hinterlegungsgesetzes die Ausdrucksweise geändert werden sollte. Einen Antrag über das Materielle zu stellen, will ich unterlassen.

Seh. Referendar Jungmanns: Wir haben die Worte gebraucht, wie sie das Hinterlegungsgesetz enthält.

Christ: Die Beurkundung über Zulässigkeit der Hinterlegung ist ein ganz anderer Act, als eine Urkunde; darum müssen wir diese Ausdrücke anders fassen. Um darüber nicht länger zu sprechen, wäre ich der Ansicht, daß wir den Pa-

ragraphen mit der Vollzugsverordnung des Justizministeriums vom 28. Dezember 1837 in Uebereinstimmung bringen sollen. Es wurde an mich der Wunsch gestellt, diesen Paragraphen zu streichen, allein ich theile die Ansicht des Abgeordneten Lamey, daß wir jetzt nicht weiter gehen sollen, als wir absolut müssen. Das Hinterlegungswesen durch eine Vollzugsverordnung zu regeln, geht etwas zu weit. Man hat eben den Amtsrevisor zu einer Art Verwaltungsbichter gemacht, wir wollen aber das Ding nicht ändern, da es zu weit führen würde, und ich wäre also der Ansicht, daß man die Fassung nur in Uebereinstimmung bringt mit der genannten Vollzugsverordnung.

Der Präsident erklärt den Paragraphen vorbehaltlich der Fassung der Commission für angenommen.

Gegen den

§ 32

wird nichts erinnert.

§ 33.

Oster: In dem letzten Absage dieses Paragraphen kommen die Worte: „im letzten Falle vor 2 Zeugen“ zwei Mal vor. Es ist mir nicht klar, aus welchem Grunde diese Bestimmung hier enthalten ist, und ich möchte daher darauf antragen, diese Worte zu streichen.

Schaaff: Es sind zwei verschiedene Bürgermeister, der eine ist der Bürgermeister des Orts, wo der Pfandsstrich vorgenommen werden soll, der andere ist der Bürgermeister des Orts, wo der Gläubiger wohnt.

Meyer unterstützt den Antrag des Abgeordneten Oster.

Metz: Es heißt hier: „Die Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen bewirkt ein von dem Justiz-Ministerium dazu ernannter Notar.“ Ich sehe nicht ein, zu was nur der Eine befugt seyn soll, dieses Geschäft vorzunehmen und der Andere nicht, und beantrage daher, daß ähnlich wie im § 30 eine Bestimmung in der Art aufgenommen werde, daß sämtliche Notare befugt und berechtigt seyn sollen, die Ausfertigung der Unterpfands-Verschreibungen in ihren Bezirken zu besorgen, daß es also dazu keiner besonderen Ermächtigung des Justiz-Ministeriums bedarf.

Geheimer Referendar Jungmanns: Das, was der Herr Abgeordnete beantragt, ist weit verschieden von Dem, was in dem § 30 beschlossen worden ist. Die Ausfertigungen der Unterpfands-Verschreibungen werden nämlich, so lange der jetzige Tarif besteht, unentgeltlich besorgt, und auch künftig wird man die Ausfertigung dieser Unterpfandsverschreibungen nur an einen kleinen Tarif binden, es wird

also eher eine Last seyn, als ein Vorrecht, und das Justizministerium beabsichtigt, wie ganz natürlich, die Amtsvorsoren zu diesem Geschäft zu verwenden. Ueberhaupt ist die Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen in einem Bezirk eine Sache von ganz besonderer Wichtigkeit, und der Beamte, der das Geschäft hat, muß wenigstens ein oder zwei Tage in der Woche präsent seyn.

Ich schlage Ihnen daher vor, es in diesem Punkte bei der Fassung der Commission bewenden zu lassen.

Christ: Ich will die Herren mit Anträgen nicht plagen, wenn wir nicht so sehr eilten, wäre ich der Ansicht gewesen, daß wir die Bestimmung, wornach dem Pfandgericht die Befugniß gegeben werden soll, Urkunden über Pfandschreibbewilligungen aufzunehmen, zu streichen.

Ich verkenne nicht, die Schwierigkeit liegt darin, daß man die Sache nicht so kurzer Hand abthun kann, allein andererseits ist es gegen die Natur der Sache, daß die Pfandgerichtsmitglieder betheiligt seyn sollen bei den Pfandschreibbewilligungen, daß dieses Pfandgericht, die Behörde seyn soll, welche dieses Geschäft aufzunehmen hat. Wir haben oben gesagt: in eigener Sache darf man keinen Notariatsact machen, und hier thun wir etwas Aehnliches. Ich will aber keinen Antrag stellen, ich begnüge mich, mich dagegen zu verwahren.

Schaff: Ich denke, wenn das Pfandgericht Vertrauen genießt, das Unterpfand zu bestellen, so muß es auch das Vertrauen genießen, das Unterpfand zu streichen, nachdem es die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Schuld getilgt ist.

Was den Beizug von Zeugen betrifft, so kann ich dem Antrage des Abgeordneten Oster nicht beitreten, daß wir uns mit der Beurkundung durch den Bürgermeister begnügen. Der Antrag des Abgeordneten Mez ist bereits durch den Herrn Regierungscommissär widerlegt worden.

Der Antrag des Abgeordneten Oster, die Worte: „in letzterem Falle vor zwei Zeugen zu streichen,“ wie der des Abgeordneten Mez, daß sämtliche Notare Unterpfandsverschreibungen fertigen können, wird verworfen, und der Paragraph nach der Fassung der Commission angenommen.

§ 34

wird ohne Erinnerung angenommen.

V. Dienstpolizeiliche Aufsicht.

Ehrenräthe.

§ 35.

Christ: Ich beantrage, den zweiten Absatz zu streichen,

den Absatz nämlich, daß die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Notare der Staatsanwalt beim Kreisgericht führe, und ein Strafrecht habe. Ich beantrage, daß der Staatsanwalt dieses Strafrecht nicht haben soll, sondern daß alle die Befugnisse, die ihm in diesem Absätze gegeben sind, an das Kreisgericht überwiesen werden. Die Notare haben Recht, wenn sie sagen, wir wünschen unter dem Staatsankläger nicht zu stehen, der Staatsanwalt soll kein Strafrecht haben, er soll eine Aufsicht führen, und wenn er nicht zufrieden ist, so wollen wir vor das Gericht gestellt werden, das Gericht soll uns strafen, aber auch nur das Gericht. Dagegen hätte ich natürlich nichts zu erinnern, wenn Ermahnungen oder Verweise gegeben werden, allein Ordnungsstrafen bis zu 15 fl. sollte der Staatsanwalt nicht aussprechen, es liegt nicht in seiner Zuständigkeit, es liegt nicht in seinem Amte, und diese Sache ist eine gerichtliche. In dem Augenblick, wo wir alle diese Strafrechte von der Polizeibehörde an die Gerichte überwiesen haben, können wir ohne Verletzung der Consequenz nicht leicht einer Behörde, die einen administrativen Character hat, ein Strafrecht geben. Ich glaube, die Sache ist für sich klar, ich will nicht länger darüber sprechen, und beantrage also, daß man das Strafrecht, das hier in dem zweiten Absätze dem Staatsanwalt gegeben ist, gleichfalls an die Gerichte überweist.

Zentner: Ich unterstütze im Wesentlichen den Antrag des Abgeordneten Christ aus den von ihm angeführten Gründen. Ueberhaupt glaube ich, das Strafen ist nicht vereinbar mit der Stellung des Staatsanwalts als öffentlicher Ankläger, und ich hielt es für etwas Abnormes, wenn man dem Staatsanwalt eine Strafgewalt in der hier bezeichneten Weise einräumen wollte, und mit Recht, glaube ich, haben sich die Notare darüber beschwert. Nur glaube ich, für Verweise ist doch die Cogitation eines Kreisgerichts ein unverhältnißmäßiger Aufwand, und solche zu erkennen, könnte man wohl dem Staatsanwalte im dienstpolizeilichen Wege überlassen. Ich glaube also, daß man den zweiten Absatz auf Verweise beschränken, alle anderen Strafen aber an das Kreisgericht überweisen soll, so, daß der Staatsanwalt hier nur die Anträge zu stellen hätte. Jedenfalls aber glaube ich, daß man den Ausdruck „Ermahnungen“ beseitigen sollte. Es ist hier dem Notar ein Recursrecht gegen Ermahnungen, und sogar noch ein Recursrecht an das Justizministerium gegeben, das glaube ich, ist ein Luxus, es ist sonst Niemand im Staate, dem gegen „Ermahnungen“ irgend einer vorgesetzten Behörde ein

Recursrecht eingeräumt wird, ich glaube, die Notare werden ein solches Vorrecht selbst nicht ansprechen, und können es nicht ansprechen; ich beantrage daher, wenn nicht etwa nach dem Antrage des Abgeordneten Christ der ganze Absatz gestrichen werden sollte, jedenfalls den Ausdruck „Ermahnung“ wegzulassen.

Geheimer Referendar Junghans: Die Regierung beabsichtigt, um nicht eigene Beamte zur Aufsicht über diese Notare aufstellen zu müssen, diese Aufsicht durch die Staatsanwälte vorzugsweise führen zu lassen. Es steht durchaus nicht im Widerspruche mit unserer Gesetzgebung über die Ueberweisung der Polizeistrafgewalt an die Gerichte, daß nicht nach wie vor die Verwaltungsbehörden Ordnungstrafen gegen die untergebenen Staatsdiener aussprechen. Es kommen in den Verhältnissen des Staatsanwalts zu den Notaren viele Fälle vor, wo es sich gar nicht um große, sondern um ganz unbedeutende Ordnungswidrigkeiten handelt, z. B. wenn der Notar nicht zur rechten Zeit das Verzeichniß über die in dem Monat oder Jahr vorgekommenen Geschäfte einsendet, oder wenn er irgend einen anderen Bericht, den er erstatten sollte, nicht erstattet. Es kann der Fall seyn, daß mit einer Strafe von 15 fr. abgeholfen ist, und wegen solch' unbedeutender Gegenstände wird man nicht an das Gericht gehen sollen. Ueberhaupt werden Sie damit, daß Sie dem Staatsanwalt in dem vorliegenden Fall die Strafgewalt in jeder Beziehung absprechen wollen, doch nicht zugleich auszusprechen gedenken, daß überhaupt eine Dienstpolizeibehörde ihre Untergebenen nicht einmal mit irgend einer Ordnungstrafe soll belegen können.

Was nun den Antrag betrifft, man möge die Bestimmung streichen, wornach den Notaren ein Recursrecht gegen die Ermahnungen des Staatsanwalts zusteht, so haben wir eben die Ermahnung so verstanden, wie eine förmliche Ermahnung im Sinne des §. 14 der Verordnung vom 25. November 1841 über die Verhältnisse der Theilungskommissäre, und gegen eine solche Rüge des ersten Grades kann man allerdings einen Recurs an eine höhere Behörde zulassen. Hat die Ermahnung des Staatsanwalts nicht diesen Character, so wird es wohl auch den Notaren nicht einfallen, zu recurriren. Ob der Staatsanwalt nicht bis zu 15 fl. strafen habe, ob seine Strafgewalt um einige Gulden herabgesetzt werden soll, ist im Ganzen gleichgültig, das Wesentliche ist nur, daß er befugt ist, kleinere Ordnungstrafen gegen die Notare zu erkennen, und daß nicht das

Collegium des Kreisgerichts in jedem unbedeutenden Falle angegangen werden muß.

Zentner: Nach der Aeußerung des Herrn Regierungs-Commissärs soll also das Strafrecht des Staatsanwalts einen rein dienstpolizeilichen Character haben, dieß ist aber nicht deutlich im Entwurf ausgedrückt. Die dienstpolizeiliche Rüge möchte auch ich dem Staatsanwalt, wenn er als Aufsichtsbehörde bestellt wird, nicht nehmen, und ich möchte ihm auch die Gewalt nicht nehmen, eine Geldstrafe auszusprechen, nur glaube ich, daß das Straf-Maximum von 15 fl. etwas groß ist und man es auf 5 fl. herabsetzen könnte. Was aber das Wort „Ermahnung“ betrifft, so finde ich meine Aeußerung durch Das nicht widerlegt, was der Herr Regierungs-Commissär bemerkt hat. Wenn das Wort „Ermahnung“ im Staatsdieneredict in einem besonderen, sonst nicht gewöhnlichen Sinn gebraucht ist, so hat das darum keine Bedeutung, weil darin ein Diener- oder Strafgrad gefunden wird. Hier, wo das nicht der Fall ist, wird aber Jedermann den Ausdruck nach seiner gewöhnlichen Bedeutung nehmen, und darum, glaube ich, sollte man dagegen einen Recurs nicht gestatten.

Schaaff: Es ist hier von der dienstpolizeilichen Aufsicht die Rede. Nun, Strafen müssen unter Umständen erkannt werden, das wird Jeder zugeben, auch die Herren, welche nicht haben wollen, daß der Staatsanwalt sie ausspricht. Wer soll sie aussprechen? entweder das Justizministerium oder der Staatsanwalt. Glauben Sie, daß die Notare etwas dabei gewinnen werden, wenn das Justizministerium die Strafen ausspricht? Eine Minderung des Maßes der Strafgewalt unter 15 fl. können wir nicht wohl eintreten lassen, denn wir haben Bestimmungen im Gesetz, wo es heißt, daß die Notare wegen dieses oder jenen Versehens bis auf 15 fl. bestraft werden sollen, es müßte also dort eine Aenderung auch wieder eintreten. Ich denke, wir werden es bei der Bestimmung des Gesetzes belassen müssen, wenn man nicht die ganze dienstpolizeiliche Aufsicht dem Staatsanwalt nehmen will.

Der Antrag des Abgeordneten Christ, den Absatz 2 zu streichen, und Alles, was dem Staatsanwalt übertragen ist, dem Kreisgericht zu übertragen, wird verworfen, der Paragraph also nach der Fassung der Commission angenommen.

§. 36.

Mez: Ich bitte den Herrn Regierungs-Commissär nur, mir zu sagen, wie es in Krankheitsfällen gehalten werden

soll, nämlich ob die Notare in Krankheitsfällen berechtigt sind, ihre Geschäfte durch solche Notare besorgen zu lassen, welche sie selbst dazu anstellen.

Geheimerreferendär J u n g h a n n s: Man kann von dem Grundsatz nicht abgehen, der an der Spitze des ganzen Gesetzes steht, daß die Staatsgewalt den Notar anstellt, und daß also auch sie es ist, welche, wenn der Notar verhindert ist, sein Amt zu handhaben, seinen Stellvertreter bestellt, allein daraus folgt nicht, daß bei jeder vorübergehenden Verhinderung des Notars durch Krankheit oder Abwesenheit die Staatsgewalt eintrete, und den Dienst verwalten lasse. Wenn ein Notar erkrankt ist, so wird ihm unbenommen seyn, gerade wie es der Arzt thut, den Parteien vorzuschlagen, daß sie während seiner Krankheit die Geschäfte durch einen andern Notar des Kreisgerichtsbezirks besorgen lassen, den er ihnen bezeichnet. Das hat aber keinen Bezug auf die richterlichen Theilungsgeschäfte. Er kann im Falle längerer Krankheit der Regierung den Vorschlag machen, daß sie einem andern Notar, den er ihr empfiehlt, die Theilungen in dem Bezirke übertrage. Weiter kann man nicht gehen, weil man sonst den gefährlichen Grundsatz des Cedirens oder des Verkaufs der Districte aussprechen würde. Ein Notar, der nicht einmal unfähig ist, sondern sich nur unfähig stellt, würde bei unbedingter Gestattung der Wahl eines Stellvertreters, seinen Distrikt an einen andern Notar verkaufen können, der die Geschäfte versehen würde, ohne daß die Aufsichtsbehörde nur wüßte, daß ein Verkauf vorgegangen ist. Das wäre das Gefährlichste, was eintreten könnte.

Der Paragraph wird angenommen.  
Gegen den

§. 37

wird nichts erinnert.

Vl. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

S c h a a f f: Eine der Petitionen, die ich im Eingange der heutigen Sitzung angeführt habe, ist dahin gerichtet, Fürsorge zu treffen für diejenigen Notare, Assistenten und Theilungs-Commissäre, die durch die neue Organisation dienstlos werden, und kein sonstiges Unterkommen finden. Es sind verschiedene Vorschläge gemacht, welche zum Theil wohl mit der Zeit zu einem Erfolge führen können, allein vorderhand noch nicht. Es ist z. B. in Aussicht gestellt, daß man Friedensrichter mit ihren Substituten, Instruktions-Beamte und Gerichtsvollzieher wie jenseits des Rheins

bei uns einführen wird, für welche Funktionen Notare, Assistenten und Theilungs-Commissäre besonders geeignet seyn würden. Allein bis dahin könnte es doch noch Manchem übel ergehen, und es wird also einstweilen auf andere Weise gesorgt werden müssen. Immerhin enthält diese Petition Materialien für die Regierung, die Mittel und Wege zu finden, wie den Männern, die jetzt kein Unterkommen als Notare erlangen, geholfen werden soll, und ich glaube daher, daß die Petition dem Staatsministerium zur Kenntnißnahme überwiesen werden sollte.

Staatsrath v. S t e n g e l: Es ist Ihnen heute Morgen schon bemerkt worden, daß man bei Bestimmung der Zahl der Notare auf die dermaligen Verhältnisse Rücksicht nehmen wird, man wird im Anfange mehr Notare anstellen, als gerade unumgänglich nöthig seyn werden. Ein anderes Mittel für das Unterkommen der Notare wird sich finden bei Besetzung der Aktuarstellen bei den Kreisgerichten. Wir werden bei Besetzung dieser Stellen, die nach unserem Vorschlage mit dem Einkommen der Notare das gleiche Gewicht halten werden, auf die Notare und Assistenten Rücksicht nehmen.

Der Paragraph wird angenommen.

§. 39.

S c h a a f f: Es liegt hier auch wieder eine Petition vor, welche Bezug hat auf die Bestimmung dieses Paragraphen.

H u b e r: Ich stelle den Antrag, daß morgen über diese Petition Bericht erstattet werde, und dann erst die Verathung dieses Paragraphen stattfinde.

Dieser Antrag wird unterstützt, von der Kammer jedoch nicht angenommen.

S c h a a f f: Ich habe zu diesem Artikel einen Antrag zu stellen. Es ist in den Motiven der Regierung auseinandergesetzt, daß man nicht die Absicht habe, jetzt schon bis auf 1000 fl. zu schreiten bei der Einrechnung der Universalsumme bei den Amtsrevisoren und den bisher mit Staatsdienereigenschaft angestellt gewesenen Amtsrevisoratsverwesern, sondern erst später, wenn einmal das Einkommen der Notare durch Aenderungen am Tarife ein bedeutendes seyn wird. Diese Zusicherung, die in den Motiven der Regierung ausgesprochen, im Commissionsbericht wiederholt, und ohne Zweifel von Seite der Regierungs-Commission bestätigt wird, muß vorderhand den Notaren genügen. Man wird ihnen jetzt nicht 1000 fl. von ihrer Besoldung wegnehmen, wenn sie vielleicht 1000 fl. beziehen, aber nichtsdestoweniger könnte in einzelnen Fällen eine Beein-

trächtigung der Amtsrevisoren in Beziehung auf ihr bisheriges, signaturmäßiges Einkommen eintreten, wenn das Minimum des Abzugs auf 400 fl. gestellt würde. Es wäre möglich, daß sie solchen Bezirken zugetheilt würden, wo ihnen selbst weniger als 400 fl. eingerechnet werden müßten, wenn man sie nicht beeinträchtigen will. Das will nun die Regierung auf keinen Fall, und kann es nicht wollen, denn diese Männer haben das Staatsdieneredikt für sich und würden die Staatsverwaltung vor dem Richter belangen, insofern sie durch die Bestimmung des Gesetzes beeinträchtigt würden. Ich glaube aber, damit nicht solche Fälle eintreten, sollte man das Minimum ganz streichen, und nur sagen: es wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justiz-Ministerium festzusetzenden Betrag bis auf 1000 fl. angerechnet; dann hat es die Regierung in der Hand, auch weiter zurückzugehen als auf 400 fl. Dann habe ich einen weiteren Antrag in Betreff der Caution zu stellen. Unser Gesetz läßt nämlich die Amtsrevisoren frei von der Sicherheitsleistung, wenn sie sich im Staatsdienste befinden, und bisher von solchen Belästigungen frei waren; aber in ähnlichem Falle sind die Notare, Amtsrevisoratsgehülfen, Assistenten und Theilungskommissäre, welche dormalen bereits recipirt sind, und ich glaube, man sollte die Bestimmung dieses Paragraphen dahin ausdehnen, daß auch die im Paragraph 38 genannten Amtsrevisoratsgehülfen u. s. w. von der Sicherheitsleistung frei seyn sollen.

**Blankehorn:** Der Herr Redner hat vorhin gesagt, daß eine Petition da sey, die sich über den §. 39 ausspreche. Ich muß sagen, ich möchte doch ihren Inhalt kennen, bevor ich meine Stimme abgebe, denn damit ist es nicht gethan, daß wir heute in Vausch und Bogen über den Paragraphen hinausgehen, und morgen hören, was in der Petition steht. Wenn also die Sitzung fortgesetzt werden soll, muß ich darauf antragen, daß wir den Berichterstatter hören.

**Staatsrath v. Stengel:** Es können in jedem Stadium der Diskussion immer wieder neue Petitionen einkommen, und man kann doch nicht von diesen die Erledigung des Gesetzes abhängig machen. Die Petenten haben lange Zeit gehabt, ihre Wünsche und Erklärungen der Kammer vorzutragen, und haben davon in reichlichem Maße Gebrauch gemacht. Ich glaube, was in dieser Petition steht, dürfte der gründlichen Erwägung Ihrer Commission auch nicht entgangen seyn, wäre aber etwas Neues darin, so

kann man ein gegebenes Gesetz immer wieder ändern. Ich wende mich zu den beiden Anträgen des Herrn Berichterstatters. Wenn wir ein Minimum von 400 fl. festsetzen, so gingen wir von der Voraussetzung aus, daß wohl ein jeder Notar wenigstens soviel verdienen wird. Bisher war das durchschnittliche Einkommen eines Notars 7—900 fl., wir durften also wohl auch voraussetzen, daß ein Amtsrevisor künftighin leicht 400 fl. verdienen werde, und wir glaubten dadurch die Amtsrevisoren nicht zu beeinträchtigen. Es war auch nie und nimmer unsere Absicht, einem Amtsrevisor irgend etwas an seinem Einkommen entziehen zu wollen, und der Fall wird wohl nicht leicht eintreten, daß durch das Gesetz, wie es jetzt vorliegt, eine Beeinträchtigung eines Amtsrevisors wirklich vorkommen wird, wenn aber ein solcher Fall vorkäme, so, glaube ich, hätten wir es wohl auch rechtfertigen können, wenn wir unter das Minimum, das wir im Gesetze gegeben haben, heruntergegangen wären. Ich habe übrigens durchaus nichts dabei zu erinnern, wenn Sie dem Justizministerium eine weitere Vollmacht geben wollen, wenn Sie das Minimum ganz streichen, und dem Antrage des Abgeordneten Schaaff beitreten. Was die Frage der Caution betrifft, so war in dem ursprünglichen Entwurf der Regierung die Caution nicht gefordert, und zwar aus der Rücksicht, die der Herr Berichterstatter geltend gemacht hat. Wollten Sie sich nunmehr dem Antrage des Abgeordneten Schaaff anschließen, so würde aber das System der Cautionen wieder aufgehoben auf eine Reihe von Jahren, deren Ende kaum Einer von uns Allen mehr erleben würde, denn die jetzige Generation der Notare würde eben von der Caution frei bleiben. Noch länger aber würde der Vollzug der gesetzlichen Bestimmung hinausgeschoben, wenn man auch noch die Jüngeren, die dormaligen Assistenten, von der Caution frei lassen wollte. Wollen Sie Cautionen, so, glaube ich, muß man die Notare, ohne Ausnahme, gleich von vornherein dazu anhalten.

**Prestinari:** Der Antrag, den ich zum § 38 stellen wollte, geht nicht so weit, wie der erste Antrag des Herrn Berichterstatters, ich wollte bloß den Antrag stellen, daß das Justizministerium ermächtigt werde, den zur Zeit angestellten Amtsrevisoren, Amtsrevisoratsgehülfen, Notaren und Theilungskommissären die Caution zu erlassen. Diese Leute haben sich ihrem Beruf zu einer Zeit gewidmet, wo keine Caution verlangt wurde, und es wäre doch eine große Härte, wenn sie ihres Dienstes bloß deshalb entlassen

werden sollten, weil sie diese Caution nicht zu stellen vermögen. Ich glaube in dieser Beschränkung könnte der Antrag des Abgeordneten Schaaß angenommen werden.

Zentner: Ich kann den Antrag des Abgeordneten Schaaß nicht unterstützen, weil ich glaube, die Beteiligten würden dadurch in einen Zustand von Ungleichheit versetzt werden, welcher nicht wünschenswerth ist. Es würde das sogar gegen Diejenigen, zu deren Gunsten man hier eine Bestimmung machen will, nachtheilig ausfallen können, es könnte nämlich leicht ihrer Sicherheit halber die Parteien abhalten, sich an Den zu wenden, der von der Caution befreit ist. Dagegen unterstütze ich den Antrag, kein Minimum zu setzen, sondern bloß das Maximum von 1000 fl. Ich glaube jedoch, daß durch seinen Vorschlag nicht alle Bedenken der Beteiligten beseitigt werden. Ich setze voraus, daß das Justizministerium überall auf gegebene Verhältnisse hin seine Rechnung machen, daß diese also in den meisten Fällen zutreffen wird; allein es ist auch leicht möglich, daß sie ein oder das andere Mal nicht zutrifft, daß der Notar hintendrin kommen und sagen wird, ich bin im Stande, nachzuweisen, daß man mein Einkommen zu hoch angeschlagen hat. In einem solchen Falle wird es sich fragen, ob der Notar nicht einen Rechtsanspruch hätte. Ich glaube, wenn er seinen Anspruch bei der Aufsichtsbehörde geltend machen und nachweisen würde, daß er benachtheiligt sei, so sollte die Aufsichtsbehörde befugt seyn, nach geschehener Prüfung eine Minderung eintreten zu lassen. Ich glaube aber, es wird nicht nothwendig seyn, deshalb einen Antrag zu stellen, weil sogar der Richter einen solchen Beamten schützen müßte, um so eher also die Verwaltungs-Behörde auf derartige Nachweisungen eingehen wird.

Der Antrag des Abgeordneten Schaaß, das Minimum von 400 fl. zu streichen, wird angenommen.

Die übrigen Anträge kommen, als nicht unterstützt, nicht zur Abstimmung, wodurch der übrige Inhalt des Commissionsantrags angenommen ist.

§ 40

wird angenommen.

§ 41.

Christ: Der Abgeordnete Schaaß und ich haben im Bericht bei dieser Stelle einen Antrag gestellt. Es ist einer der wichtigsten Anträge dieses Gesetzes, und ich will ihn trotz seiner Wichtigkeit nur mit zwei Worten begründen

Der Antrag auf Seite 178 des Berichts lautet: „Der Gebührenbezug der Notare wird bei einer Revision des Gesetzes vom 13. October 1840 gesetzlich bestimmt werden.“ Sie wissen, daß ich mich kurz fasse, Sie wissen, daß der Tarif innere und äußere Mängel hat, Sie wissen aber auch zweitens, daß die Notare einen Antheil an diesem Tarife haben, der mit ihren Arbeiten in gar keinem Verhältniß steht, wir müssen den Tarif ändern, wir müssen aber auch den Notaren für die Zukunft eine bessere Stellung geben, und wir müssen diesen Gegenstand im Wege der Gesetzgebung ordnen, da namentlich der jetzige Zustand auf bloßen Verordnungen beruht. Ich beantrage also, ohne mich weiter in diese Frage einzulassen, daß wir den Antrag mit dem Beisatze: „auf dem nächsten Landtage“ annehmen möchten.

Präsident: Ich begreife nicht, wie das hierher gehört.

Christ: Wir werden einen besonderen Artikel daraus machen.

In Beziehung auf den § 41 ist mir noch ein Bedenken gekommen, das ich nur zu erwähnen brauche, denn ich glaube der Herr Regierungskommissär wird nichts dabei zu bemerken haben. Ich glaube nämlich, wenn aus den aufgehobenen Notariats-Urkunden ein Auszug zu machen ist, so ist derselbe wohl zu machen nach dem Wunsche und dem Antrage der Partei von einem Notar, den die Partei dazu aufstellt.

Präsident: Ich erkläre den § 41 für angenommen, und eröffne die Discussion über den Antrag des Abgeordneten Christ, einen § 41 a einzuschalten, des Inhalts, daß der Gebührenbezug der Notare auf dem nächsten Landtage revidirt werden soll.

Staatsrath von Stengel: Ich wünsche gleichfalls, daß auf dem nächsten Landtage eine Revision des Gebührentarifs stattfinden möge, allein ich weiß nicht, was diese Bestimmung im Gesetze thun soll. Es ist eine Prophezeiung, von der ich nicht weiß, ob sie in Erfüllung geht, so sehr ich wünsche, daß sie in Erfüllung gehen möge.

Christ: Wie viel Mal haben wir nicht schon ausgesprochen, daß Wünsche, welche das Haus theilt, in der nächsten Legislation erledigt werden sollen! Weis der Zustand bloß durch Verordnung geregelt wird, diese Verordnung aber in das Reich der Gesetzgebung gehört, darum

habe ich beantragt, daß diese Sache im Wege der nächsten Gesetzgebung erledigt werde.

**Den nig:** Ich bin mit der Sache einverstanden, aber nicht mit der Form. Ich glaube, daß die Sache nicht ins Gesetz, sondern als Wunsch ins Protocoll gehört.

**Zentner:** Ich habe am Anfang der Discussion einen ähnlichen Antrag gestellt, wie ihn eben der Abgeordnete **Den nig** vorgeschlagen hat. Ich bin im Wesentlichen mit dem Abgeordneten **Christ** einverstanden, daß der Tarifentwurf revidirt und dieser Gegenstand im Weg der Gesetzgebung regulirt werden soll; ich glaube aber, daß wir den Zweck nur dann sicher erreichen können, wenn wir einen Wunsch zu Protocoll erklären, in der Richtung, wie ich dies am Anfange der Discussion beantragt habe.

**Präsident:** Also der Abgeordnete **Zentner** will folgenden Wunsch zu Protocoll erklärt wissen: „daß der Gebührentarif von 1840, sobald die Finanznoth vorüber seyn wird, in einem der Wichtigkeit der Geschäfte und der damit verbundenen Verantwortlichkeit angemessenen Verhältnisse festgesetzt werde, und daß der Staat eine dem Aufwand für die Beaufsichtigung entsprechende Vergütung von den Notariatsgeschäften zu beziehen habe.“

**Christ:** Ich bestreite diesen Antrag, diese unbestimmte Zukunft will ich nicht, sondern ich sage, den Zustand der Notare will ich durch Gesetz geregelt haben. Ich halte den Tarif für unrichtig, aber die Hauptsache ist, daß ausgesprochen wird, der Bezug der Notare ist durch Gesetz festgestellt, und das können wir auf dem nächsten Landtage thun. Insofern wünsche ich, daß über den Antrag des Abgeordneten **Den nig** abgestimmt werde, den Wunsch zu Protocoll niederzulegen, daß der Tarif und der Gebührensbezug der Notare dem nächsten Landtag als Gesetz vorgelegt werde.

Die Kammer beschließt, den Wunsch zu Protocoll niederzulegen, daß der Gebührensbezug der Notare auf dem nächsten Landtage durch Gesetz geregelt werden soll.

#### VII. Schluß.

Gegen die Paragraphen 42 und 43 wird Nichts erinnert.

**Blankenhorn:** Gegen die Endabstimmung möchte ich doch protestiren, wir wollen zuerst die Petitionen hören.

**Schaaff:** Ich glaube, wir können jetzt über das Gesetz abstimmen, und wenn wir morgen diese Petitionen an die

Budgetcommission Verweisen, wird Alles geschehen seyn was geschehen kann.

Die Kammer nimmt bei der hierauf erfolgten namentlichen Abstimmung den Gesetzesentwurf, wie solcher in der Beilage No. 2 abgedruckt ist, einstimmig an. (**Blankenhorn**, **Häuser** und **Huber** enthalten sich der Abstimmung.)

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung:  
Der erste Vicepräsident  
L. Keller.

Der Secretär  
M. Huber.

Beilage Nr. 2 zum Protocoll der 159. Sitzung vom 12. März 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

I. Bestellung der Notare und deren Geschäftskreis.

#### §. 1.

Zur Aufnahme öffentlicher Urkunden werden Notare durch das Justizministerium ernannt.

Sie werden auf Lebenszeit angestellt.

Als Notare können nur Diejenigen ernannt werden, deren wissenschaftliche und praktische Befähigung dazu durch eine Staatsprüfung nachgewiesen ist.

#### §. 2.

Jeder Notar muß vor seinem Dienstantritt für Entschädigungsansprüche aus seinem Amt, Geldstrafen und Kosten, eine durch das Justizministerium zu bestimmende Sicherheit in Geld, deutschen Staatspapieren oder Liegenschaften, im Betrag von 1000 bis 3000 Gulden stellen, welcher bis zum Ablauf des fünften Jahres nach dem Ableben oder der Dienstiniederlegung stehen bleibt.

Im Falle einer Minderung der Sicherheit ist dieselbe in kurzer vom Staatsanwalt zu bestimmender Frist zu ergänzen.

§. 3.

Die Notare sind verpflichtet, an den ihnen angewiesenen Sizen zu wohnen; im Uebertretungsfall können sie als auf ihr Amt verzichtend betrachtet werden.

§. 4.

Dieselben üben ihr Amt im Sprengel des Kreisgerichts, in welchem sie ihren Wohnsitz haben, für Alle, welche solches innerhalb dieses Sprengels in Anspruch nehmen.

Außerhalb des gedachten Sprengels sind sie zu keiner Amtshandlung berechtigt.

§. 5.

Kein Notar darf ohne Genehmigung des Justizministeriums ein anderes öffentliches Amt annehmen.

Auch darf er kein mit seinem Dienst unverträgliches Gewerbe ausüben.

§. 6.

Die Notare sind verpflichtet, jedes Notariatsgeschäft, dessen Vornahme innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse an sie verlangt wird, zu fertigen; es sey denn, daß sie zur Beurkundung einer Verhandlung berufen werden, deren Inhalt gegen ein Strafgesetz oder gegen die guten Sitten anstößt.

II. Von den Notariatsurkunden (deren Form, Urschrift, Doppelschrift, Abschrift).

§. 7.

Es ist den Notaren verboten, Geschäfte zu fertigen, bei denen sie selbst, ihre Ehefrau, ihre Verwandten oder Verwanderten in gerader Linie in allen Graden, in der Seitenlinie bis zum vierten Grad einschließlich, als Parteien mitwirken, oder in welchen eine Verfügung zu deren Gunsten vorkommt.

§. 8.

Der Name Stand und Wohnort, der bei der Verhandlung erscheinenden Personen müssen dem Notar bekannt seyn, und es ist dieses Umstandes in der Urkunde Erwähnung zu thun.

Ist ihm eine dieser Personen unbekannt, so ist in der Verhandlung anzugeben, auf welche Weise er sich überzeugte, daß dieselbe diejenige Person sey, für welche sie sich ausgibt.

§. 9.

Jede öffentliche Urkunde soll in deutscher Sprache abgefaßt sein. Sie enthält den Namen des Notars und die Angabe seines Wohnsitzes. Die Parteien und Zeugen sind mit Namen, Vornamen, Wohnort und Gewerbe zu bezeichnen;

auch ist jederzeit Ort, Tag und Jahr der Aufnahme der Urkunde anzugeben.

§. 10.

Wenn die Betheiligten der deutschen Sprache nicht mächtig sind, der Notar und die Zeugen aber die Sprache derselben verstehen, so werden die Verhandlungen auf Verlangen neben der deutschen auch in der Sprache der Parteien aufgenommen, und beide Verhandlungen gleichmäßig beurkundet.

§. 11.

Ist aber die Sprache der Betheiligten dem Notar und den Zeugen, oder auch nur einer dieser Personen nicht bekannt, so müssen die Ersteren ihre in ihrer Sprache abgefaßte Erklärung dem Notar überreichen, in seiner und der Zeugen Gegenwart unterschreiben und zu deren Uebersetzung einen Dolmetscher wählen.

Der Notar nimmt alsdann die Verhandlung in deutscher Sprache nach der von dem Dolmetscher zu gebenden Uebersetzung auf und läßt solche den Betheiligten durch den Dolmetscher in ihrer Sprache nochmals vortragen, und alsdann von ihnen und ihrem Dolmetscher unterschreiben.

Die Beobachtung dieser Vorschriften muß durch die Verhandlung des Notars bescheinigt werden.

Die von den Betheiligten in ihrer Sprache überreichte Erklärung bleibt der deutschen Verhandlung des Notars beigeheftet, und wird, wie diese letztere, von dem Notar und den Zeugen unterschrieben.

§. 12.

Bei jeder öffentlichen Urkunde sind zwei Zeugen beizuziehen, welche männlichen Geschlechts, volljährig, Staatsangehörige und im Genusse der bürgerlichen Rechte seyn müssen und außerdem unterschreiben können. Alles insofern nicht besondere Gesetze etwas Anderes festsetzen.

§. 13.

Personen, welche mit dem Notar oder den Parteien in dem in §. 7 bezeichneten Grade verwandt oder verschwägert sind, sowie die Gehülfen, Abschreiber und Diener des Notars dürfen als Urkundszeugen nicht beigezogen werden. Der Notar hat die Parteien und Zeugen auf die Bestimmung dieses Paragraphen und des §. 12 aufmerksam zu machen und davon in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 14.

Der Beiziehung von Zeugen bedarf es nicht:  
1) bei der Ausfertigung der Unterpfindversreibungen (zweites Einführungsbedikt zum Landrecht §. 26) und

bei der Beurkundung der Einwilligung des Gläubigers zum Pfandstrich;

- 2) bei Beglaubigungen von Unterschriften, von Abschriften und von Auszügen, wohin auch die Ausfertigung von Kaufbriefen auf den Grund der Gewährbuchauszüge gehört;
- 3) bei Verkündung von letzten Willensurkunden, Leitung von Versteigerungen, Beurkundung der Zulässigkeit von Hinterlegungen;
- 4) bei Vermögensaufnahmen;
- 5) bei Wechselprotesten (deutsche Wechselordnung S. 87).

§. 15.

Der Notar hat jede Urkunde, welche er aufnimmt, den Parteien und wo Zeugen beigezogen werden müssen, diesen, oder wenn die Urkunde keine Erklärung der Betheiligten enthält, den Zeugen allein vorzulesen, und daß dieses geschehen, auch daß sie die Genehmigung der Betheiligten erhalten habe, in derselben ausdrücklich zu bemerken.

§. 16.

Die Vertragspersonen, sowie Diejenigen, welche eine Willenserklärung abgegeben haben, sind jedesmal einzuladen, die Urkunde zu unterschreiben.

Daß Betheiligte und Zeugen unterschreiben, hat der Notar besonders auszudrücken und seine eigene Unterschrift zuletzt beizusetzen.

§. 17.

Die Unterschrift der Parteien und Zeugen soll den Namen und Vornamen enthalten. Ein Handzeichen wird nicht als Unterschrift betrachtet.

Wenn die Betheiligten nicht schreiben können oder wollen, so ist hievon, mit Beifügung des Grundes, in der Urkunde Erwähnung zu thun.

§. 18.

Jede öffentliche Urkunde ist lesbar, ohne Abkürzungen, Zwischenräumen, Veränderungen, Austilgungen und Einschaltungen niederzuschreiben. Summen und Zeitbezeichnungen sollen in Buchstabenschrift ausgedrückt werden.

Vollmachten, sowie die Urkunden über die Bestellung von Vormündern und Pflegern, sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizuhäften.

§. 19.

Werden in einer Notariatsurkunde Zusätze nöthig, so sind dieselben wo immer möglich bei der Stelle, worauf sie sich beziehen, auf dem Rand der Urkunde, und nur wenn ihre Länge es nothwendig macht, an deren Ende zu

setzen. Die Parteien, Zeugen und Notar haben sie zu unterschreiben.

§. 20.

Müssen Wörter ausgestrichen werden, so soll dies in der Art geschehen, daß nach dem Durchstrich ihre Anzahl noch ermittelt werden kann. Am Rande oder am Schluß der Urkunde ist die Zahl der durchstrichenen Wörter anzugeben, und daß sie mit Genehmigung der Parteien gestrichen worden seyen, auf gleiche Weise wie die Zusätze zu beurkunden.

§. 21.

Besteht eine öffentliche Urkunde aus mehreren Bogen, so müssen diese durch einen Faden, auf dessen Ende das Dienstiegel zu drücken ist, so verbunden werden, daß kein Bogen herausgenommen werden kann. Außerdem ist jeder Bogen der Urschrift auf der letzten beschriebenen Seite von dem Notar und den Zeugen zu unterschreiben; auch ist auf dem letzten Bogen die Zahl sämtlicher Bogen anzugeben.

§. 22.

Der Notar führt ein mit seinem Namen und dem großherzoglichen Wappen versehenes Dienstiegel, welches bei seinem Austritt oder Ableben dem Staatsanwalt zur Vernichtung eingesendet werden muß.

§. 23.

Jeder öffentlichen Urkunde, welche in Urschrift oder Doppelschrift (§. 24) dem Betheiligten ausgehändigt wird, jeder Abschrift solcher Urkunden, auch jeder Beglaubigung von Unterschriften, Abschriften und Auszügen, ist das Notariatsiegel beizudrücken.

§. 24.

Der Notar ist verbunden, auf Verlangen der Parteien von der Urschrift einer Urkunde so viele Doppelschriften zu fertigen, als Betheiligte bei der Urkunde mitwirken.

Bei der Doppelschrift sind dieselben Förmlichkeiten wie bei der Urschrift zu beobachten. Solche Doppelschriften gelten der Urschrift gleich.

Die Wirkung, welche die Landrechtssätze 1283 und 1284 der Zurückgabe der Ausfertigung einer öffentlichen Urkunde beimessen, kommt nur der Zurückgabe der Urschrift oder Doppelschrift zu.

§. 25.

Urkunden, welche von einem Notar während der Dauer der Dienstperre oder außerhalb seines Sprengels (§. 4 und §. 33) gefertigt wurden, sind als öffentliche Urkunden

unwirksam. Bei sonstigen Verletzungen der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Form ist die Wirksamkeit der Urkunde von dem Ermessen des Richters (Landrechtszusatz 6, k.) abhängig.

Die Notare sind wegen Verletzung der Förmlichkeiten oder Ueberschreitung ihrer Befugnisse dienstpolizeilich nach Maßgabe ihrer Verschuldung zu bestrafen, unbeschadet der Klage auf Schadenersatz.

### III. Bewahrung der Urkunden.

#### §. 26.

Die Urschriften der vom Notar aufgenommenen Urkunden werden von ihm aufbewahrt, und bei seinem Abgang dem Dienstinachfolger ausgeliefert. Nur

- 1) Urkunden über ehrerbietige Ansuchen,
- 2) Vollmachten,
- 3) Schuldverschreibungen,
- 4) Urkunden über Rechtsübertragungen,
- 5) Quittungen,
- 6) Urkunden über Einwilligung des Gläubigers zu Löschung von Einträgen von Pfand- und Vorzugsrechten,
- 7) solche über Eröffnungen, Aufkündigungen, Mahnungen,
- 8) Urkunden, auf welchen er nur die Unterschrift beglaubigt, oder den Tag beurkundet hat,
- 9) Rechnungen,
- 10) letzte Willensverordnungen

müssen auf Verlangen der Partei derselben in Urschrift abgegeben werden.

#### §. 27.

Personen, welche nicht von einer der Parteien dazu ermächtigt sind, darf der Notar weder Abschrift noch Kenntniß der Urkunden geben, insofern solche nicht zur Oeffentlichkeit bestimmt sind.

Verlangen Dritte Einsicht oder Abschrift, so haben sie sich an den Amtsrichter zu wenden, welcher ihrem Gesuch, falls sie ein rechtliches Interesse zu bescheinigen vermögen, nach Anhörung der Betheiligten zu entsprechen hat. Gegen die Entschließung des Amtsrichters ist das Rechtsmittel der Beschwerdeführung innerhalb vierzehn Tagen (Prozessordnung §. 1244) zulässig.

Die Vorlage oder Mittheilung von Urkunden im Strafverfahren oder auf Grund eines Erkenntnisses im bürgerlichen Prozeß geschieht lediglich nach richterlicher Anordnung.

Diese Bestimmungen sollen die Befugnisse der Dienstaufsichtsbehörden in keiner Weise beschränken.

#### §. 28.

Auf der Urschrift der öffentlichen Urkunde ist die Abgabe jeder Doppelschrift, jedes Auszugs und jeder Abschrift mit der Bemerkung des Empfängers und des Tags der Abgabe, bei Vermeidung einer Geldbuße bis zu 15 Gulden, zu bezeichnen.

Jeder Doppelschrift ist beizusetzen, daß sie eine Doppelschrift, und für Wen sie gefertigt sey.

#### §. 29.

Der Notar führt ein Verzeichniß, in welches nach der Zeitfolge mit fortlaufenden Ziffern die Bezeichnung jeder von ihm aufgenommenen öffentlichen Urkunde nach ihrer Gattung, mit Name, Stand und Wohnort der Betheiligten und der Tag der Aufnahme eingetragen wird.

Das Verzeichniß muß von dem Amtsrichter des Wohnsitzes des Notars mit Seitenzahl und Handzug versehen seyn.

Dasselbe wird in den ersten zehn Tagen des Januar jeden Jahrs nebst einer von dem Notar unterzeichneten Abschrift dem Amtsrichter des Wohnsitzes vorgelegt, welcher das Verzeichniß, sowie die Abschrift unter Angabe der Zahl der eingetragenen Urkunden abschließt und unterschreibt.

Die Abschrift wird in der Registratur des Amtsgerichts aufbewahrt.

Die Notare haben auf jeder Fertigung die Ziffer anzugeben, unter welcher die Urkunde in das gedachte Verzeichniß eingetragen ist.

### IV. Besondere Bestimmungen.

#### §. 30.

Die Versiegelung von Verlassenschaften wird, wenn sich der Sterbefall im Wohnsitz eines Notars ereignet, durch diesen, und im Fall seiner Abwesenheit oder Verhinderung durch den Ortsvorsteher besorgt.

Wenn an einem Orte mehrere Notare wohnen, bestimmt das Justizministerium den oder diejenigen, welchen die Versiegelungen übertragen werden.

Die Versiegelungsprotocolle werden an das Amtsgericht eingesendet, welches im Falle der gerichtlichen Vermögensverzeichnis oder Theilung den Notar des Verlassenschaftstheilungsdistrikts damit beauftragt, insofern nicht die Betheiligten selbst innerhalb acht Tagen eine andere Wahl getroffen und angezeigt haben. Diese Frist wird, wenn von dem Amtsgericht des Erbansfalls Vertreter für

Mundlose, Minderjährige oder Abwesende zu bestellen waren, vom Tag deren Bestellung an gerechnet.

§ 31.

Die Urkunde über die Zulässigkeit der Hinterlegung kann von jedem Notar aufgenommen werden.

Der Notar, welcher diese Urkunde aufgestellt hat, oder sein Dienstinachfolger, fertigt auch diejenige über die Rückzahlung aus (Art. 12 und 19 des Gesetzes vom 3. August 1837).

§ 32.

Zur Führung des Protocolls über die Abgeordnetenwahl (§. 70 des Wahlgesezes vom 23. December 1818.) wird ein Notar des Wahlbezirks durch den Wahlkommissär beigezogen.

§ 33.

Die Ausfertigung der Unterpfandsverschreibungen (§. 26 des II. Einführungsbedicts zum Landrecht) bewirkt ein von dem Justizministerium dazu bestimmter Notar.

Für jeden Amtsgerichtsbezirk ist wenigstens ein Notar mit diesem Geschäft zu beauftragen.

Die Urkunden über Pfandstrichsbewilligungen werden entweder von einem Notar oder von dem Pfandgericht der Gemeinde, in welcher der Eintrag geschehen ist, oder endlich von dem Bürgermeister dieser Gemeinde, in letzterem Fall vor zwei Zeugen, aufgenommen.

Jedoch genügt zum Pfandstrich auch die auf die Unterpfandsverschreibung oder die Ausfertigung aus dem Pfandbuch geschriebene Einwilligung des Gläubigers, insofern dessen Unterschrift durch einen Notar oder durch das Amtsgericht oder durch den Bürgermeister seines Wohnorts, letzteren Falls unter Zuziehung von zwei Zeugen, beglaubigt ist.

§ 34.

Die Einsendung der Protokolle über Zwangsversteigerungen von Liegenschaften an Notare zur Ausfertigung der Steigerungsurkunden und zur Benachrichtigung der Gläubiger (Prozeßordnung §. 1053) unterbleibt.

Die Unterpfandsgläubiger werden durch den Beamten, welcher die Versteigerung vornahm, benachrichtigt; die Steigerungsurkunde (Kaufbrief) fertigt der Gemeinderath aus.

V. Dienstpolizeiliche Aufsicht. Ehrenräthe.

§ 35.

Die Oberaufsicht über das Notariatswesen steht dem Justizministerium zu.

Die dienstpolizeiliche Aufsicht über die Notare führt

der Staatsanwalt beim Kreisgericht, welcher befugt ist, vorbehaltlich des Rekurses an das Justizministerium, wegen Dienstwidrigkeiten, Ermahnungen, Verweise, Ordnungsstrafen bis fünfzehn Gulden auszusprechen oder die Sache an das Kreisgericht zu verweisen.

Das Kreisgericht kann im dienstpolizeilichen Wege wegen dienstwidrigen oder unzüchtlichen Betragens Verweise, Geldstrafen, Dienstsperrre und — nach gehörtem Gutachten des Ehrenrathes (§. 37) — Dienstentlassung erkennen.

Die Berufung von dem Erkenntniß des Kreisgerichts, in welchem die Dienstsperrre oder Entlassung ausgesprochen oder ein dahin gehender Antrag des Staatsanwalts verworfen worden ist, geht an das Obergericht, welches in letzter Instanz entscheidet.

Die Berufung muß in zerstörllicher Frist von acht Tagen angezeigt und innerhalb weiterer vierzehn Tage bei dem Gericht, welches erkannt hat, ausgeführt werden.

Die Fristen laufen vom Eröffnungstag, welcher dabei nicht eingerechnet ist.

Die erste derselben kann in keinem Falle, die letztere nur einmal auf acht bis vierzehn Tage wegen erheblicher, mindestens wahrscheinlich gemachter Gründe erstreckt werden.

Die Behörde, gegen deren Erkenntniß Beschwerde geführt wird, sowohl als diejenige, welche über die Beschwerde endgültig entscheiden soll, kann wegen besonders dringender Umstände den durch die Berufungsanzeige gehemmten Vollzug des angefochtenen Erkenntnisses ausnahmsweise gestatten oder befehlen.

Die Gerichte erledigen diese dienstpolizeilichen Gegenstände in geheimer Sitzung.

§ 36.

Die Versetzung der Notare kann wegen organischer Einrichtungen durch das Justizministerium angeordnet werden.

Aus anderen Gründen kann eine Versetzung gegen ihren Willen oder die Entlassung wegen Körper- oder Geisteschwäche, welche zum Amt unfähig macht, nur auf Antrag des Kreisgerichts durch das Justizministerium erfolgen.

Die Notare haben keinen Anspruch auf Ruhegehalt.

§ 37.

Aus den Notaren mehrerer Kreisgerichte werden durch Wahl der Fachgenossen Ehrenräthe gebildet, welchen die Vertretung des Standes in Bezug auf seine inneren

legenheiten, die Erstattung von Gutachten an den Staatsanwalt und höhere Behörden, so wie die Vermittlung von dienstlichen Streitigkeiten zwischen Notaren übertragen ist.

VI. Vorübergehende Bestimmungen.

§. 38.

Die zur Zeit angestellten Amtsrevisoren, Amtsrevisorsratsgehilfen, Notare und Theilungskommissäre können, ohne daß eine weitere Staatsprüfung von ihnen zu erstehen ist, als Notare angestellt werden.

§. 39.

Amtsrevisoren müssen sich der Anstellung als Notare unterziehen. In solchem Fall bleiben ihnen alle durch das Gesetz vom 30. Januar 1819 über die Rechtsverhältnisse der weltlichen Civilstaatsdiener erworbenen Rechte, namentlich auch ihre Ansprüche auf Ruhegehalt vorbehalten, und wird der Notariatsgebührenbezug in einem durch das Justizministerium bis auf 1000 fl. festzusetzenden Betrag an der Besoldung angerechnet.

Sie bleiben von der Sicherheitsstellung frei.

§. 40.

Die Steigerungsurkunden (§. 34 dieses Gesetzes), so wie die Kaufbriefe überhaupt werden bis zu Aufhebung der Kaufbriestaren von dem mit Ausfertigung der Unterpfandsurkunden beauftragten Notar des Bezirks gefertigt.

§. 41.

Die bei den aufgehobenen Amtsrevisoraten befindlichen Notariatsurkunden werden bei dem Amtsgericht des betreffenden Bezirks aufbewahrt.

VII. Schluß.

§. 42.

Die Notariatsordnung vom 3. November 1806, Regierungsblatt Nro. 30, deren Nachtrag vom 20. Mai 1809, Regierungsblatt Nro. 24, das Organisationsedikt vom 26. November 1809, Lit. C. II. §§. 31 bis 41, Regierungsblatt Nro. 51, und das Einführungsedikt zum Landrecht vom 22. December 1809, §. 7, Regierungsblatt Nro. 53, sind aufgehoben.

§. 43.

Die Bestimmungen über den Vollzug dieses Gesetzes und dessen Einführung werden im Wege der Verordnung erlassen.

Gegeben etc.

Die zweite Kammer nimmt vorstehenden Gesetzesentwurf an.

Carlsruhe, den 12. März 1849.

Im Namen der unterthänigst treuehorsaamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der erste Vicepräsident

R. Beller.

Die Secretäre

Blankenhorn-Krafft.

M. Huber.